BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1
„Schule“ (Änderung)

Stadt-
Bad Wildungen

Bad Wildungen
NATÜRLICH GUT

- 30.09.2026 -

TEIL B – Begründung

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 1
2 Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen 15
3 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 22
4 Verfahren 23
5 Städtebauliche Eingriffsregelung 24
6 Sonstige Belange 39
7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung 43
8 Abwägung 46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan zur Verortung des räumlichen Geltungsbereiches 3
Abbildung 2: Verortung des Plangebietes im Luftbild 4
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 5
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen 7
Abbildung 5: Planzeichnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan . 11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotopwertbilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 25
Tabelle 2: Flächenbilanz 42

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernisse

Die Stadt Bad Wildungen stellt für das Stadtgebiet und den Mittelbereich einen fortdauernden und steigenden Bedarf an schulischen Angeboten mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung fest. Dieser Bedarf betrifft sowohl die Stadt Bad Wildungen als auch den Landkreis Waldeck-Frankenberg und überschreitet die Kapazitäten der bisher vorhandenen Standorte. Die Mathias-Bauer-Schule, ursprünglich im Ortskern der Stadt gelegen, war räumlich nicht mehr in der Lage, den gestiegenen Schülerzahlen sowie den heutigen räumlich-funktionalen Anforderungen an eine Förderschule zu genügen und wurde daher an den gemeinsamen Standort mit der Ense-Schule verlegt. Auch dieser Standort hat inzwischen seine Kapazitätsgrenzen erreicht, sodass die vorhandene Schulinfrastruktur ohne zusätzliche bauliche Erweiterungsmöglichkeiten den prognostizierten Bedarf nicht mehr decken kann.

Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung nehmen innerhalb des öffentlichen Schulwesens eine besondere, auf die Gewährleistung eines bedarfsgerechten sonderpädagogischen Förderangebots ausgerichtete Funktion wahr. Sie dienen insbesondere Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, bei denen lang andauernde und umfassende Beeinträchtigungen der kognitiven und lernbezogenen Entwicklung – insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen – die Teilnahme am Unterricht in allgemeinen Schulen dauerhaft oder auf absehbare Zeit erheblich erschweren. Die Mathias-Bauer-Schule gliedert sich dabei in eine Grundstufe, Mittelstufe und Berufsorientierungsstufe und gewährleistet somit ein durchgängiges, aufeinander aufbauendes schulisches Förderangebot.

Zur dauerhaften Sicherung dieses sonderpädagogischen Bildungsangebots an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort ist der Neubau einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Schulstandortes vorgesehen. Die hierfür in Anspruch zu nehmende Fläche ist derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) festgesetzt, mit dem die Fläche im Jahr 2009 erstmals überplant worden ist. Der Bebauungsplan Nr. 20.1 (Änderung) ist im Hinblick auf die festgesetzte Stellplatznutzung jedoch nicht vollzogen worden; die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der festgesetzten Nutzung als Stellplatzanlage und den heutigen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bad Wildungen besteht damit ein Widerspruch, der die Realisierung des schulischen Erweiterungsbedarfs auf der in funktionaler und lagebezogener Hinsicht geeigneten Fläche planungsrechtlich verhindert.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht ein Planerfordernis, da die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Förderschule an diesem Standort nur durch eine Änderung des geltenden Bebauungsplans geschaffen werden kann. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) für den räumlichen Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans ersetzt und an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele angepasst. Die Planung dient der Sicherung einer bedarfsgerechten Bildungsinfrastruktur als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und setzt die in § 1 Abs. 5 und

Abs. 6 BauGB verankerten Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Bezug auf die soziale und infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung um.

1.2 Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) verfolgt die Stadt Bad Wildungen das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort zu schaffen. Hierdurch soll dem festgestellten und weiter anwachsenden Bedarf an Förderschulplätzen in der Stadt Bad Wildungen und im Landkreis Waldeck-Frankenberg entsprochen und die sonderpädagogische Bildungsinfrastruktur als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dauerhaft gesichert werden.

Zu diesem Zweck wird die für den Schulneubau vorgesehene Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Schulhof-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen gehören zu dieser Zweckbestimmung und brauchen keine eigene Festsetzung. So entsteht ein zusammenhängendes Schulumfeld, das den pädagogischen, sportlichen und inklusionsbezogenen Anforderungen an einen zeitgemäßen Förderschulstandort entspricht.

Der Bebauungsplan schafft damit die rechtsverbindliche Grundlage für die Zulässigkeit der vorgesehenen Schulnutzung und ordnet zugleich die städtebauliche Entwicklung des Standortes, indem die bisherige, nicht vollzogene Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) durch eine gemeinbedarfsbezogene Nutzung ersetzt wird. Die Planung setzt damit die in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB verankerten Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung um, indem sie eine sozialgerechte Bodennutzung, die Sicherung wichtiger sozialer Infrastruktureinrichtungen und den sparsamen Umgang mit bereits vorbelasteten Flächen verbindet. Zugleich wird das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gewahrt, indem die Darstellung im Flächennutzungsplan und die Festsetzungen im Bebauungsplan inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

1.3 Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes durch rechtsverbindliche Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Nutzung der Grundstücksflächen. Hierdurch wird die Zulässigkeit der vorgesehenen Schulnutzung planungsrechtlich geklärt und Rechtssicherheit für die Grundstückseigentümer, den Schulträger und die Öffentlichkeit geschaffen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.1 (Änderung) verfolgt die Stadt Bad Wildungen das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, indem eine sozialgerechte Bodennutzung, der sparsame Umgang mit bereits vorgeprägten Flächen und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen miteinander verknüpft werden. Zugleich wird der wachsende Bedarf an Förderschulplätzen gedeckt und eine zentrale soziale Infrastruktureinrichtung der kommunalen Daseinsvorsorge planungsrechtlich abgesichert.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) liegt in der Gemarkung Bad Wildungen, Flur 24, auf den Flurstücken 83, 84 und 90/2 und umfasst eine Fläche von 10.952 m². Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Bad Wildungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Schuleinrichtungen Ense-Schule und Mathias-Bauer-Schule und bildet einen räumlichen Übergang zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Odershausen. Die für die Schule vorgesehene Fläche gehört überwiegend dem Landkreis Waldeck-Frankenberg; ihre südliche Ecke liegt auf dem Flurstück 84, das der Stadt Bad Wildungen gehört (vgl. Kapitel 1.5.4).

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Odershäuser Straße, die die Hauptzufahrt zu den Schulstandorten übernimmt. Die östliche Grenze wird durch die Brüder-Grimm-Straße gebildet, über die eine direkte Erschließung der bestehenden und geplanten Schulnutzungen erfolgt. Südlich schließen die Grundstücke der vorhandenen Schulen an, während westlich die Straße „Am Langen Rod“ verläuft. Östlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße B 253, die eine überörtliche Verkehrsanbindung sicherstellt.

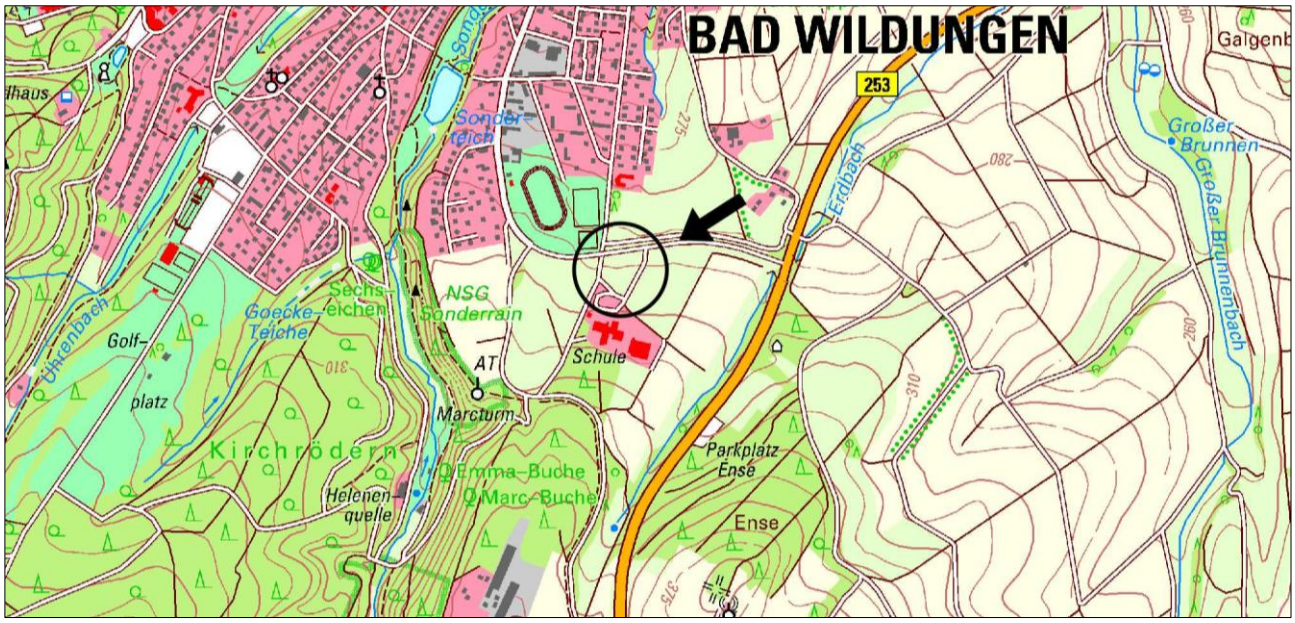


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Verortung des räumlichen Geltungsbereiches

1.4.2 Realnutzung

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit in mäßig intensiver Form landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) festgesetzte Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze) ist bislang nicht realisiert worden; eine bauliche Herstellung von Stellplatzanlagen hat nicht stattgefunden. Die vorhandenen Erschließungsflächen werden insbesondere durch eine Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße sowie durch einzelne Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebiets geprägt.



Abbildung 2: Verortung des Plangebietes im Luftbild

1.4.3 Planerische Ausgangslage

Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Die Stadt Bad Wildungen ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP Hessen 2020, in Kraft seit 4. September 2021) als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum festgelegt. Mittelzentren dieser Kategorie zeichnen sich durch eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum sowie einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad aus. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und Standortentscheidungen sind in diesen Zentren möglichst zu konzentrieren.

Gemäß Planziffer 5.1 des LEP Hessen 2020 sind Mittelzentren als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen

zu sichern und zu entwickeln. Sie erfüllen zugleich mittel- und grundzentrale Versorgungsaufgaben für ihre Standortgemeinde und ihren Mittelbereich.

Die Planziffer 5.3.1 des LEP Hessen 2020 behandelt Bildung und Kultur und stellt fest, dass als Standorte für berufliche Schulen und weiterführende Bildungseinrichtungen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht kommen. Im Ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem öffentlichen Personennahverkehr für Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen. Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Schulen ist auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben; der jeweilige Schulträger bleibt für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen des LEP Hessen 2020, da sie die zentralörtliche Funktion Bad Wildungens im Bereich der Daseinsvorsorge stärkt und zur Sicherung einer wichtigen Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum beiträgt.

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt die großräumigen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für den Regierungsbezirk Kassel fest. Das Plangebiet wird im RPN in zwei Teilbereiche differenziert. Der nördliche Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, während der südliche und flächenmäßig deutlich überwiegende Teilbereich als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. In Vorranggebieten sind konkurrierende Nutzungen grundsätzlich nicht zulässig.

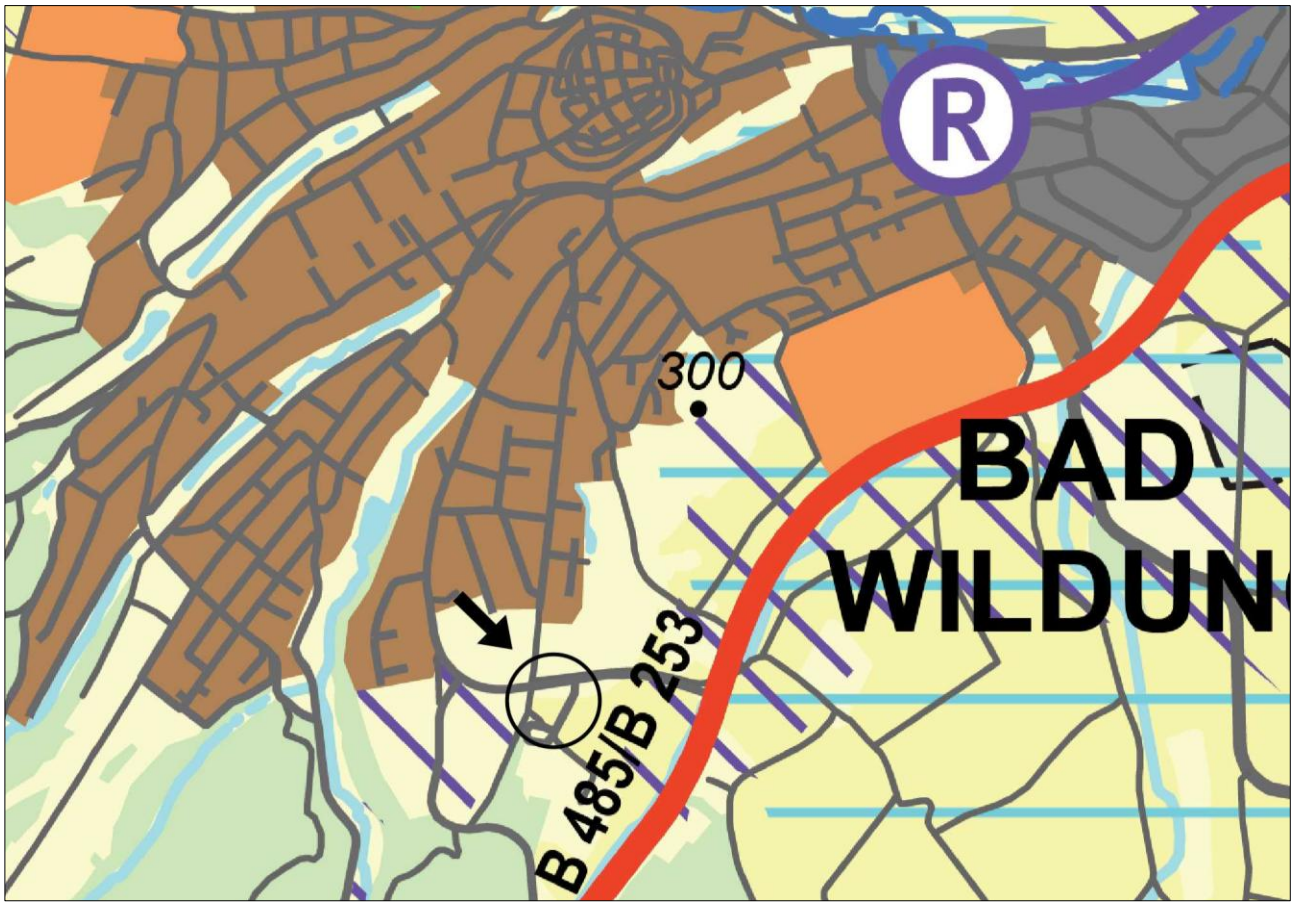


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

Die Planung verstößt gleichwohl nicht gegen die Ziele des RPN. Die Fläche ist seit dem Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung), rechtskräftig seit dem 12. Juni 2009, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und damit der landwirtschaftlichen Vorrangnutzung bereits bauleitplanerisch entzogen; der Flächennutzungsplan wurde am 15. Juni 2009 entsprechend berichtigt. Die Planung ersetzt diese Festsetzung auf derselben Fläche durch eine Gemeinbedarfsnutzung. Zusätzliche Flächen des Vorranggebiets nimmt sie nicht in Anspruch. Das Regierungspräsidium Kassel als obere Landesplanungsbehörde hat das in der frühzeitigen Beteiligung bestätigt: Die Änderung der rechtskräftigen Stellplatzfestsetzung ist nicht als Zielverstoß zu werten, regionalplanerische Bedenken bestehen nicht (Stellungnahme vom 28. April 2026).

Die Planung unterstützt zudem die Entwicklung Bad Wildungens als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum und trägt zur Sicherung der regionalen Bildungsinfrastruktur und Daseinsvorsorge bei. Ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan Nordhessen 2009 besteht daher nicht.

Der Regionalplan wird derzeit als Regionalplan Nordosthessen neu aufgestellt; der Entwurf lag vom 1. Oktober bis 30. November 2024 zur Beteiligung aus. In Aufstellung befindliche Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung und in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG). Das Regierungspräsidium hat in der frühzeitigen Beteiligung keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht.

Der Entwurf legt für das Plangebiet ebenfalls ein Vorranggebiet für Landwirtschaft fest, das von einem Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert wird. Warum die Planung diesen Festlegungen nicht entgegensteht, legt die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans dar: Die Fläche ist seit 2009 für eine Stellplatzanlage gesichert, sie trägt zur Kaltluftentstehung nur wenig bei, und das Grundwasser schützt bereits die Heilquellenschutzgebietsverordnung. Der Bebauungsplan setzt die dort genannten Maßnahmen verbindlich fest: höchstens zwei Vollgeschosse, Dachbegrünung, Baumpflanzungen und wasserdurchlässige Beläge.

Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen wurde im Jahr 2008 aufgestellt und seither mehrfach geändert und berichtigt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Diese Darstellung geht auf die Berichtigung Nr. 1 „Parken Ense" vom 15. Juni 2009 zurück und steht im funktionalen Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze" (Änderung).

Die derzeit dargestellte Nutzung als Fläche für den ruhenden Verkehr steht nicht im Einklang mit den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Wildungen. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Wege der 9. Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB; die schulischen Sport- und Spielflächen sind Teil dieser Zweckbestimmung. Diese Darstellung entspricht der beabsichtigten Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule" (Än-

derung) und gewährleistet die planungsrechtliche Kohärenz zwischen den Planungsebenen.

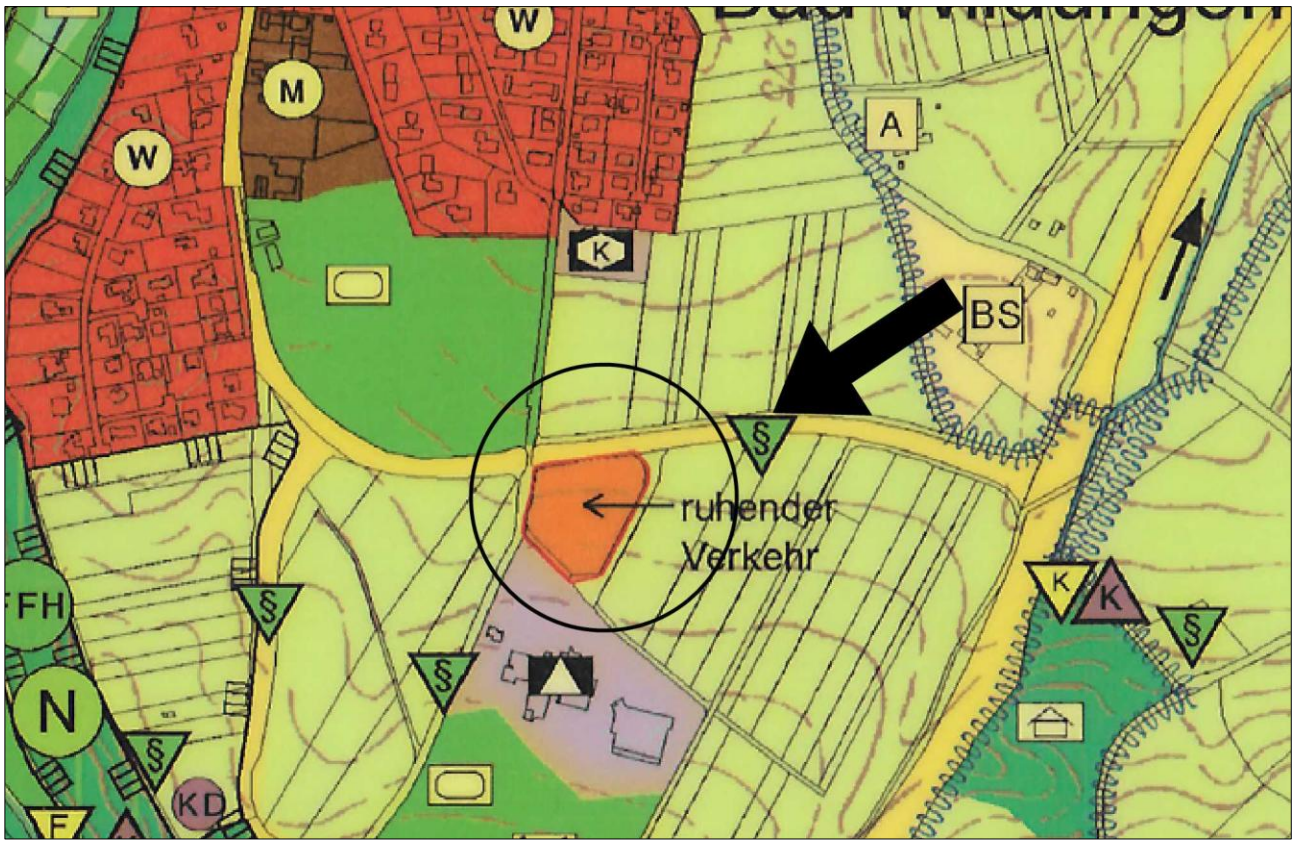


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen

Darstellungen in umweltschützenden Plänen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Darstellungen und Zielsetzungen umweltschützender Fachplanungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Vorgaben dienen der Herstellung eines abgestimmten Gesamtsystems zwischen Stadtentwicklungsplanung und Fachplanungen, die auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind. Zu den abwägungsrelevanten umweltschützenden Plänen gehören insbesondere Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, wasserwirtschaftliche Fachplanungen wie Bewirtschaftungspläne nach der Wasserrahmenrichtlinie sowie Fachpläne und Konzepte des Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne und Programme, die Rechtsnormcharakter besitzen, sind hingegen nicht unmittelbarer Teil der planerischen Abwägung, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

<u>Landschaftsprogramm Hessen</u>
Das Landschaftsprogramm Hessen wurde mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 am 11. September 2018 in Kraft gesetzt und ist nunmehr in Kapitel 4 des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 integriert. Die Inhalte umfassen die Bereiche Freiraumstruktur, Freiraumentwicklung und Freiraumschutz. Das Landschaftsprogramm enthält keine spezifischen Festlegungen, die der vorliegenden Planung entgegenstehen. Die Regelungen konzentrieren sich auf den Schutz und die Entwicklung von Freiräumen sowie auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung. Im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine Reduzierung der Siedlungs-

flächeninanspruchnahme angestrebt. Die Planung steht im Einklang mit diesen Zielen, da eine bereits planungsrechtlich vorgeprägte Fläche einer Gemeinbedarfsnutzung zugeführt wird und damit kein Freiraum beansprucht wird, der nicht bereits nach geltendem Planungsrecht für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Bad Wildungen (WSG-ID 635-139). Die Festsetzung erfolgte durch Verordnung vom 22. Juni 1977 (Staatsanzeiger 31/1977, S. 1543) zu Gunsten des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen. Das Heilquellenschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 554,56 Quadratkilometern und ist in verschiedene Schutzzonen gegliedert.

Das Plangebiet befindet sich in der quantitativen Schutzzone C2 sowie in der qualitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes. Für diese Schutzzonen gelten die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Verbots- und Gebotstatbestände, die bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten sind. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Wildungen befindet sich derzeit im Neufestsetzungsverfahren; die künftige Zoneneinteilung kann von der derzeitigen abweichen.

Die geplante Nutzung als Förderschule ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit den Schutzzielen des Heilquellenschutzgebietes vereinbar. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung gelten unmittelbar und sind nicht Gegenstand der Abwägung; der Bebauungsplan darf keine Nutzung vorsehen, deren Verwirklichung an ihnen dauerhaft scheitern würde. Zuständig ist die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Ihre Stellungnahme zum Grundwasser- und Heilquellenschutz lag in der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren eingeholt (vgl. Kapitel 8). Die maßgebenden Verbots- und Gebotstatbestände sind außerdem bei der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu beachten.

Weitere umweltschützende Fachplanungen

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Kellerwald-Edersee“ (§ 27 BNatSchG); einer Schule am bestehenden Schulstandort stehen dessen Ziele nicht entgegen. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind „Sonderrain bei Bad Wildungen“ (DE 4820-301) in rund 400 m und „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ (DE 4920-302) in rund 900 m Entfernung; das Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ (DE 4920-401) liegt rund 2,4 km entfernt (vgl. Kapitel 5.3.4).

Festgesetzte Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Planung steht somit im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen.

1.4.4 Rechtliche Ausgangslage

Die rechtliche Ausgangslage für das Plangebiet wird durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften, untergesetzliche Rechtsverordnungen sowie örtliche Satzungen geprägt, die bei der Änderung des Bebauungsplans zu beachten sind. Diese Rechtsgrundlagen bilden den normativen Rahmen für die bauliche Entwicklung des Plange-

biets und gewährleisten die Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen des Naturschutzes, des Wasserschutzes, des Denkmalschutzes sowie der kommunalen Planungshoheit.

Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226). Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; dieses Erfordernis ist vorliegend durch den Bedarf an zusätzlichen Förderschulplätzen gegeben.

Die materiellen Anforderungen an den Inhalt der Bauleitplanung ergeben sich aus § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, wonach bei der Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt und in einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht berücksichtigt wird. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln; dies erfolgt im Parallelverfahren durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen richten sich nach der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Hessische Bauordnung

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Errichtung und Nutzung der geplanten baulichen Anlagen ergeben sich aus der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66). Sie regelt insbesondere Anforderungen an Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Barrierefreiheit und Abstandsflächen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geprüft; der Bebauungsplan setzt dafür mit den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen den planungsrechtlichen Rahmen.

Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), sowie dem Hessischen Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110). Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu sichern.

Wasserhaushaltsgesetz und Hessisches Wassergesetz

Die wasserrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), sowie dem Hessischen Wassergesetz

(HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473).

Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2 des Heilquellenschutzgebiets Bad Wildungen; maßgeblich ist die Verordnung vom 22. Juni 1977 (StAnz. 31/1977 S. 1543). Das Schmutzwasser wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Für das Niederschlagswasser gilt der Grundsatz der ortsnahen Bewirtschaftung nach § 55 Abs. 2 WHG, soweit wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Die orientierende Baugrunduntersuchung hat schwach bis sehr schwach durchlässige Böden festgestellt und rät von einer Versickerung ohne gedrosselte Ableitung ab. Ob und in welcher Form eine Versickerung in den Schutzzonen III und C2 zulässig ist, entscheidet die obere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren; ihre Stellungnahme im Bauleitplanverfahren wird im weiteren Verfahren eingeholt (vgl. Kapitel 1.5.3 und 8).

Hessisches Denkmalschutzgesetz

Die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39). Gemäß § 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmäler als Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen. Im Plangebiet befinden sich gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen des Hessischen Landesamts für Denkmalpflege keine Bau- oder Bodendenkmäler. Eine Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange ist nicht gegeben. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, sind sie nach § 21 HDSchG, ab dem 1. Januar 2027 nach § 22 HDSchG, unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Für die betroffenen Flurstücke enthält das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) keine relevanten Eintragungen; das Regierungspräsidium Kassel hat aus Sicht von Altlasten und Bodenschutz keine Bedenken geäußert. Die Fläche ist bislang unversiegelt. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) trägt die Planung dadurch Rechnung, dass sie eine bereits planungsrechtlich für eine Versiegelung vorgesehene Fläche nutzt und die Versiegelung begrenzt (vgl. Kapitel 6.2).

Bebauungsplan Nr. 20 „Ense“ und Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze" (Änderung)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze" (Änderung) überlagert, der am 12. Juni 2009 Rechtskraft erlangte. Der geltende Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Pkw-Stellplätze" fest.



Abbildung 5: Planzeichnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan

Nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes ist somit ein großflächiger öffentlicher Parkplatz zulässig. Ergänzend regelt der Bebauungsplan die Eingrünung des Stellplatzes durch eine öffentliche Grünfläche, die mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert wird. In direkter Nachbarschaft wird die Widmung einer Wegeparzelle als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg" festgesetzt. Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Pkw-Stellplätze" ist je zehn Stell-

plätze zur Gliederung des Parkplatzes ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

Diese Festsetzungen wurden bislang nicht vollzogen. Die planungsrechtlich gesicherte Nutzung als Parkplatzfläche steht den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Wildungen entgegen, weshalb eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule" (Änderung) erforderlich wird. Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze" (Änderung) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1 (Änderung) außer Kraft.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden durch den Bebauungsplan Nr. 20 „Ense“ überlagert. Dieser Bebauungsplan legt die Erschließungsstraße zur Schule sowie deren Bepflanzung fest. Die tatsächliche Ausführung der Bepflanzung weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1985 ab und bildet heute eine Allee, die nach Hessischem Naturschutzgesetz als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

1.5 Erläuterung der Planung

1.5.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept orientiert sich an der bestehenden schulischen Prägung des Standortes, der topographischen Situation und den funktionalen Anforderungen einer Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Vorgesehen ist ein überwiegend zweigeschossiger Schulneubau, der in Ost-Westrichtung auf dem Grundstück angeordnet wird und aus zwei Baukörpern besteht, die über ein zentrales Foyer miteinander verbunden sind. Durch die Anordnung des Gebäudes entsteht im Kontext der bestehenden Anlage eine räumlich gefasste Schulhofanlage, die die innere Erschließung und Orientierung im Schulbetrieb unterstützt und den Neubau in den bestehenden Campus mit Ense-Schule und Mathias-Bauer-Schule einbindet.

Das Gebäude soll unter Nutzung der vorhandenen Geländesituation mit einem weitgehenden Erdmassenausgleich in die bestehende Topographie integriert werden. Kellerräume und Technikbereiche werden hierzu im Untergeschoss angeordnet, sodass die natürliche Hanglage funktional genutzt und der Umfang zusätzlicher Erdbewegungen begrenzt werden kann. Damit werden die Eingriffe in den Boden reduziert und die Anforderungen aus der orientierenden Baugrunderkundung hinsichtlich Tragfähigkeit, Durchlässigkeit und Erosionsneigung des Untergrundes berücksichtigt.

Der Baukörper wird am nördlichen Rand der bislang als Wiese genutzten Fläche positioniert. Dadurch entsteht ein großzügiger, nach Süden zur bestehenden Ense-Schule orientierter Schulfreiraum, der für Pausenflächen, Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche sowie ggf. Sport- und Spielangebote zur Verfügung steht. Die Lage des Gebäudes gewährleistet zugleich eine gute Sichtbarkeit des Schulstandortes vom Einmündungsbereich der Brüder-Grimm-Straße und fügt sich mit der zweigeschossigen, gegliederten Bauweise in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein.

Zur Sicherung der funktionalen und pädagogischen Verknüpfung mit der Ense-Schule sieht das Konzept vor, im Übergangsbereich beider Schulen nutzbare Außenbereiche vorzusehen. Insbesondere ist die Anlage eines Schulgartens unter Einbeziehung vor-

handener Bestandsbäume und mit Ausrichtung zur offenen Landschaft vorgesehen. Diese Freiflächen dienen sowohl der schulischen Nutzung als auch der sozialen Integration und unterstützen ein inklusionsorientiertes Schulkonzept.

1.5.2 Verkehrliche Erschließung und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt primär über die nördlich verlaufende Odershäuser Straße als übergeordnete Erschließungsachse sowie die Brüder-Grimm-Straße, über die die direkte Anbindung des Schulstandortes hergestellt wird. Die vorhandene Straßeninfrastruktur ist auf die bestehende Schulnutzung bereits ausgelegt und weist eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch für die zusätzlichen Verkehre des Schulneubaus auf.

Das Schulgrundstück wird über die Brüder-Grimm-Straße erschlossen, entlang derer ein Bushaltestreifen angeordnet wird. Dieser Haltestreifen ist abschnittsweise zweistreifig ausgebildet, um das Halten und Anfahren von Schulbussen sowie die sichere Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs zu ermöglichen, ohne den fließenden Verkehr auf der Erschließungsstraße dauerhaft zu beeinträchtigen. Die vorhandene Baumreihe entlang der Straße ist als Allee gesetzlich geschützt; nach dem derzeitigen Stand der Erschließungsplanung bleibt sie vollständig erhalten. Ganz ausschließen lässt sich nicht, dass für den Haltestreifen oder eine Zufahrt ein Baum entfallen muss. Das setzt eine Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 BNatSchG voraus, die einen gleichartigen Ausgleich verlangt; die Ersatzpflanzung nach Festsetzung 10.2 dient diesem Ausgleich. Wie die Straßenverkehrsfläche aufgeteilt wird, auch für den Haltestreifen, regelt der Bebauungsplan nicht; das bleibt der Ausbauplanung überlassen (vgl. Kapitel 2.6).

Zur Begrenzung zusätzlicher Verkehrsflächen wird die bestehende Wendeanlage für Schulbusse der Ense-Schule mitgenutzt. Eine zusätzliche, eigenständige Wendeanlage oder neue Erschließungsstraße ist nicht erforderlich; hierdurch wird der Flächenverbrauch reduziert und die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft begrenzt. Die Anforderungen an eine gesicherte verkehrstechnische Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB werden damit erfüllt.

Die Anlage von Stellplätzen und Kurzhaltebereichen erfolgt im Rahmen der Schulfreiflächenplanung auf dem Grundstück. Fahrradabstellanlagen werden hierbei vorgesehen, um eine verkehrliche Entlastung durch Rad- und Fußverkehr zu unterstützen.

1.5.3 Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Straße „Am langen Rod“ und der „Brüder-Grimm-Straße“. Hierzu zählen die Versorgung mit Strom und Telekommunikation, die Frischwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung. Im südlichen Abschnitt der Brüder-Grimm-Straße liegen 1-kV- und 20-kV-Kabel sowie eine Gasleitung der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, im Planbereich außerdem Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH. Bei Bau des Bushaltestreifens und der Zufahrten sind die Leitungen zu schützen; ihre genaue Lage wird vor Baubeginn über die Planauskünfte der Netzbetreiber ermittelt. Die vorhandenen Systeme sind ausreichend dimensioniert, sodass eine Neuerschließung nicht erforderlich ist. Ob das Stromnetz

für den Leistungsbedarf der Schule verstärkt werden muss, stimmt der Schulträger mit der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH ab, sobald die Objektplanung den Bedarf beziffert.

Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll nach § 55 Abs. 2 WHG ortsnah bewirtschaftet werden, soweit wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange, hier vor allem der Heilquellenschutz, nicht entgegenstehen. Die orientierende Baugrunduntersuchung bewertet die bindigen Deckschichten mit Durchlässigkeiten von 10^{-6} bis 10^{-9} m/s als schwach bis sehr schwach durchlässig. Eine Versickerung ohne Drosselabfluss empfiehlt sie deshalb nicht; wegen der Hanglage könnten sonst die unterhalb liegenden Grundstücke vernässen. Stau- und Hangschichtwasser wurde bereits rund 1 m unter Gelände angetroffen.

Das Entwässerungskonzept verbindet deshalb Rückhaltung und Verdunstung auf den begrünten Dächern, wasserdurchlässige Beläge auf den Wege- und Aufenthaltsflächen, eine gedrosselte Ableitung über einen dezentralen Retentionsraum auf dem Grundstück und die Einleitung des Überschusses in das städtische Netz. Planung und Bemessung folgen dem technischen Regelwerk; vor der Ausführung werden die Durchlässigkeitsbeiwerte durch Versickerungsversuche im Bereich der vorgesehenen Anlagen bestimmt. Versickerungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis; über ihre Zulässigkeit im Heilquellenschutzgebiet entscheidet die obere Wasserbehörde.

Die Maßnahmen entlasten die Kanalisation, halten Wasser im Gebiet zurück und stützen über Verdunstung und Rückhalt den kleinräumigen Wasserhaushalt.

Der Starkregen-Viewer Hessen weist für das Plangebiet eine erhöhte Starkregengefährdung aus; bei Starkregen fließt Wasser entlang des Geländegefälles von 5 bis 10 Prozent nach Norden zur Odershäuser Straße ab. Der Schulneubau ist so zu planen, dass Gebäudeöffnungen, Lichtschächte und Kellerzugänge vor oberflächig abfließendem Wasser geschützt sind und der Abfluss nicht auf Nachbargrundstücke verlagert wird. Die Freiflächenplanung hält dafür Mulden und Notwasserwege vor. Weil Hang- und Schichtwasser oberflächennah ansteht, ist das Untergeschoss entsprechend abzudichten; eine bauzeitliche Wasserhaltung bedarf gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt Bad Wildungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hessischen Abfallwirtschaftsgesetze. Zusätzliche Festsetzungen zu Abfallwirtschaftsflächen sind daher nicht erforderlich.

1.5.4 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche für den Gemeinbedarf gehört überwiegend dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Ihre südliche Ecke liegt auf dem Flurstück 84, das der Stadt Bad Wildungen gehört (Hinweis des Amtes für Bodenmanagement Korbach vom 17. April 2026). Der Bebauungsplan regelt, wie die Fläche genutzt werden darf, nicht aber, wem sie gehört. Eine eigentumsrechtliche Regelung zwischen Stadt und Landkreis ist bisher nicht getroffen. Für den Vollzug des Plans ist sie auch nicht erforderlich, weil sich der Schul-

neubau ohne die städtische Teilfläche verwirklichen lässt. Der Planteil weist auf die Eigentumsverhältnisse hin.

2 Begründung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ trägt dem planerischen Ziel Rechnung, an einem bereits schulisch vorgeprägten Standort die Unterbringung einer Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung langfristig planungsrechtlich zu sichern. Die Zuordnung zum Gemeinbedarf entspricht der besonderen Funktion der Einrichtung als dem Gemeinwohl dienende Infrastruktur der Daseinsvorsorge und ist städtebaulich erforderlich, um die schulische Versorgung im Stadtgebiet und im Landkreis Waldeck-Frankenberg zu gewährleisten. Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Fläche wird nicht als Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt; Art und Umfang der zulässigen Anlagen ergeben sich aus der Zweckbestimmung und dem Zulässigkeitskatalog der Festsetzungen 1.3 und 1.4.

Die Zulässigkeit von Schulgebäuden mit Unterrichtsräumen, Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen, Mensagebäuden, Aufenthalts-, Verwaltungs- und Nebenräumen sowie Stellplätzen und überdachten Fahrradabstellanlagen folgt aus den funktionalen Erfordernissen eines modernen Schulbetriebs. Nur durch die Einbeziehung dieser baulichen Anlagen und Außenflächen kann ein pädagogisch, organisatorisch und inklusionsgerecht funktionierender Schulcampus gewährleistet werden. Die Einbeziehung eines Beratungs- und Förderzentrums trägt der besonderen Aufgabe der Förderschule Rechnung, auch über den Unterricht hinaus diagnostische, beratende und unterstützende Leistungen für Schülerinnen und Schüler und Eltern zu erbringen. Die Zulassung untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist erforderlich, um technische, betriebliche und gestalterische Ergänzungen (z.B. Müllstandorte, kleine Technikgebäude, Spielgeräte) zu ermöglichen, die dem Schulbetrieb dienen, ohne den Gebietscharakter zu verändern.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Grundflächenzahl

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 BauNVO dient der städtebaulich angemessenen Ausnutzung des Schulstandortes. Eine GRZ von 0,60 ermöglicht die für den Betrieb einer Förderschule erforderliche bauliche Dichte (Schulgebäude, Sport- und Nebenanlagen). Damit wird einerseits ausreichend Fläche für Gebäude und funktionale Außenanlagen bereitgestellt, andererseits verbleiben hinreichende unversiegelte Flächen für Schulfreiflächen, Grünstrukturen, Regenwasserbewirtschaftung und Biotopfunktionen. Die gewählte GRZ stellt somit einen Ausgleich zwischen dem Flächenbedarf der schulischen Nutzung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Begrenzung von Bodenversiegelung her und fügt sich in die bereits durch bestehende Schulnutzungen geprägte städtebauliche Umgebung ein. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen dürfen die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4

Satz 2 BauNVO bis 0,80 überschreiten. Ein Schulstandort mit Hol- und Bringzone, Fahrradabstellanlagen, Wegen und Außensportflächen braucht diesen Spielraum; zugleich bleibt ein Fünftel der Fläche unversiegelt.

2.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Der Bebauungsplan begrenzt die Zahl der Vollgeschosse auf zwei (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Eine darüber hinausgehende Festsetzung zu konkreten Höhenwerten oder maximalen Gebäudehöhen wird nicht getroffen.

Diese Regelung ist ausreichend, da sich die Geschosshöhe von Schulgebäuden aus allgemeinen funktionalen und baunormativen Standards hinreichend bestimmt. Schulgebäude folgen in ihrer Ausgestaltung etablierten Raumhöhenstandards für Unterrichtsräume, Flure und Nebennutzungen, die in der Regel zwischen 3,0 und 3,5 Metern pro Geschoss liegen. Diese Standards ergeben sich aus der Schulbaupraxis, den Anforderungen der Hessischen Bauordnung sowie aus Empfehlungen zur Schulraumgestaltung. Auf dieser Grundlage ist die Gebäudehöhe eines zweigeschossigen Schulgebäudes mit angemessener Zuverlässigkeit vorhersehbar.

Hinzu kommt, dass das Plangebiet topographisch am Fuße einer Erhebung angeordnet ist. Das Schulgebäude wird durch die natürliche Geländeform in seiner optischen Wirkung moderiert. Die zweigeschossige Bauweise ist vor diesem Hintergrund angemessen dimensioniert und fügt sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, ohne erhebliche visuelle Störungen zu verursachen. Signifikante negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Eine weitere Konkretisierung durch Festsetzung von Höhenmeter-Werten wäre daher nicht erforderlich und könnte die planerische Flexibilität des Schulträgers unnötig einschränken, ohne zusätzliche städtebauliche oder landschaftsgestalterische Ziele zu verfolgen.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO). Sie legen Lage und Ausdehnung des Schulgebäudes auf der Gemeinbedarfsfläche fest und halten die Randbereiche zu den Straßen und zur Allee frei. Die Baugrenzen halten zu den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche einen Abstand von 3 m. Damit bleiben Abstandsflächen, Freiflächen und Erschließungszonen gesichert, und Hochbauten rücken von den Alleebäumen an der Brüder-Grimm-Straße ab.

Untergeordnete Bauteile, etwa Vordächer oder Sonnenschutzanlagen, können ausnahmsweise über die Baugrenzen vortreten (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Das erlaubt eine funktionsgerechte Gestaltung der Eingänge und Fassaden, ohne die Freihaltung der Randbereiche in Frage zu stellen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

2.4 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt eine abweichende Bauweise fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO). Gebäude sind wie in der offenen Bauweise mit seitlichem

Grenzabstand zu errichten, dürfen aber länger als 50 m sein; ihre Länge begrenzen die Baugrenzen.

Diese Festsetzung ist für Schulgebäude von besonderer Bedeutung. Schulbauten erfordern aufgrund ihrer funktionalen Anforderungen häufig zusammenhängende, ungeteilte Baukörper, um eine effiziente Raumorganisation und klare Orientierung zu ermöglichen. Längliche Gebäudestrukturen entsprechen dem Typus moderner Schularchitektur, bei dem Unterrichtsräume, Flure und Funktionsbereiche in linearer oder halboffener Anordnung organisiert sind.

Eine starre Begrenzung auf 50 Meter könnte zu einer Zerstückelung des Schulgebäudes in mehrere separate Baukörper führen. Dies könnte zur Folge haben, dass zusätzliche Flächenverluste durch Übergänge, Verbindungswege und mehrfache Funktionsbereiche entstünden. Gleichzeitig könnte eine solche fragmentierte Bauweise das pädagogische Konzept einer integrierten Schulanlage mit klaren Orientierungsstrukturen erschweren.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise mit Überschreitung der 50-Meter-Grenze ermöglicht es dem Schulträger, ein effizient organisiertes und architektonisch stimmiges Schulgebäude zu realisieren. Die gleichzeitige Verpflichtung zur Einhaltung der seitlichen Grenzabstände nach HBO sichert die notwendigen Abstände zu Nachbargrundstücken und wahrt damit städtebauliche Verträglichkeit und nachbarliche Belange. Damit wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen schulischen Funktionsanforderungen und städtebaulicher Ordnung hergestellt.

2.5 Flächen für Nebenanlagen

Die Festsetzung, dass auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Schule“ Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO zulässig bzw. zulassungsfähig sind, dient der vollständigen und funktionsgerechten Ausgestaltung des Schulstandortes; Rechtsgrundlage ist § 14 BauNVO, der auf Gemeinbedarfsflächen entsprechend angewendet wird. Schulische Nutzungen erfordern regelmäßig eine Reihe baulich untergeordneter Anlagen – etwa Müll- und Technikstandorte, überdachte Fahrradabstellanlagen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche, kleinere Lager- oder Funktionsbauten sowie ggf. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien –, die dem eigentlichen Nutzungszweck dienen, ohne den Charakter der Gemeinbedarfsfläche zu verändern. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 BauNVO wird klargestellt, dass solche untergeordneten Nebenanlagen im Gebiet zulässig sind, soweit sie dem Nutzungszweck „Schule“ bzw. der Gemeinbedarfsfläche selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen; zugleich wird verhindert, dass funktionsfremde oder gebietsunverträgliche Nutzungen unter dem Deckmantel von Nebenanlagen zugelassen werden. Die Möglichkeit, Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (insbesondere Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser oder fernmeldetechnische Anlagen) zuzulassen, stellt sicher, dass die schulseitige Versorgung und Entsorgung sowie moderne Infrastruktur (z.B. Energie - oder Telekommunikationstechnik) bedarfsgerecht gesichert werden können, ohne dass hierfür gesonderte Baugebiete oder Festsetzungen erforderlich werden.

2.6 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt die Brüder-Grimm-Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche und den Weg auf dem Flurstück 90/2 als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Beide Flächen sind vorhanden. Die Straße war bisher im Bebauungsplan Nr. 20 „Ense“, der Fußweg im Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) festgesetzt. Weil der neue Bebauungsplan diese Pläne in seinem Geltungsbereich ersetzt, übernimmt er beide Flächen; so bleiben die Erschließung der Schule und die Fußwegeverbindung planungsrechtlich gesichert.

Die Brüder-Grimm-Straße ist eine gewöhnliche Erschließungsstraße für Kraftfahrzeuge, Busse, Radfahrer und Fußgänger und braucht deshalb keine besondere Zweckbestimmung. Wie die Straßenverkehrsfläche auf Fahrbahn, Baumstandorte und den Bushaltestreifen aufgeteilt wird, regelt der Bebauungsplan nicht; das bleibt der Ausbauplanung überlassen. Die Alleebäume in der Straßenverkehrsfläche sind zum Erhalt festgesetzt (Kapitel 2.9). Der Fußweg entlang der südwestlichen Grenze des Schulgeländes ist dem Fußverkehr vorbehalten. Die Zweckbestimmung hält ihn vom Kraftfahrzeugverkehr frei und sichert eine getrennte Fußwegeverbindung zwischen den Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

2.7 Führung von Versorgungsleitungen

Die Festsetzung zur unterirdischen Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann im Bebauungsplan die Art und Weise der Führung von Versorgungsleitungen bestimmt werden, wobei die Stadt zwischen oberirdischer und unterirdischer Führung wählen kann. Diese Regelungsbefugnis dient der städtebaulichen Ordnung, der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und gewährleistet eine planvolle Steuerung der technischen Infrastrukturführung im räumlichen Geltungsbereich.

Die unterirdische Führung sämtlicher Versorgungsleitungen wird festgesetzt, um sowohl die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch die Störanfälligkeit zu minimieren. Oberirdisch geführte Freileitungen beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Siedlungsraums durch die Masten, Leitungsführungen und erforderlichen Schneisen in der Vegetation. Zudem sind oberirdische Leitungen durch Witterungseinflüsse wie Sturm, Schneefall oder Eisansatz anfälliger für Störungen und Beschädigungen, die zu Versorgungsunterbrechungen führen können. Die unterirdische Führung vermeidet diese Beeinträchtigungen und trägt zu einer gestalterisch ansprechenden und technisch zuverlässigen Infrastrukturversorgung bei.

Die gewählte Form der Verlegung fördert somit eine städtebaulich geordnete, technisch sichere und landschaftsverträgliche Infrastrukturführung innerhalb des Plangebietes und steht im Einklang mit den Zielvorgaben des § 1 Abs. 5 BauGB zum Schutz des Landschaftsbildes und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Festsetzung entspricht dem allgemeinen Stand der Technik und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung.

2.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung, dass für die Außenbeleuchtung innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 2.700 Kelvin ohne UV-Strahlung in voll abgeschirmten Leuchten zu verwenden sind, beruht auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Sie ist artenschutzfachlich durch den allgemeinen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG sowie durch die Ziele des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Insektenschutz begründet. Künstliche Beleuchtung mit hohen Blau- und UV-Anteilen führt nach dem Stand der ökologischen Forschung zu erheblichen Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten (Anlockeffekt, Desorientierung, erhöhte Mortalität, Beeinträchtigung von Reproduktion und Nahrungssuche) und wirkt mittelbar auch auf insektenfressende Arten wie Fledermäuse und Vögel ein. Der Leitfaden Insektenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg sieht die Reduzierung von Lichtverschmutzung ausdrücklich als zentrale Maßnahme zur Verbesserung des Insektenschutzes vor und fordert u.a. die Verwendung warmweißer, insektenfreundlicher Beleuchtung, die Minimierung der Leuchtdauer sowie eine räumliche und technische Abschirmung der Lichtquellen. Die planungsrechtliche Festsetzung greift diese fachlichen Empfehlungen auf und konkretisiert sie für das Schulgelände, indem sie warmweiße Leuchtmittel mit maximal 2.700 Kelvin und ohne UV-Anteil vorschreibt, voll abgeschirmte Leuchten verlangt, die ihr Licht ausschließlich nach unten auf die zu beleuchtende Fläche abgeben, und die Beleuchtung auf das erforderliche Mindestmaß sowie eine zeitliche Reduzierung (Dimmen oder Abschalten in den Nachtstunden, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen) festlegt. Hierdurch werden Lichtimmissionen auf angrenzende Gehölzstrukturen, potentielle Jagdhabitate von Fledermäusen und Lebensräume von Insekten wirksam begrenzt. Die Festsetzung dient damit der Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen und setzt zugleich die im kommunalen und kreisweiten Insektenschutz verankerten Ziele zur Reduktion von Lichtverschmutzung um.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Oberflächen mit wasserdurchlässigen Materialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) verfolgt das Ziel, im Bereich des Heilquellenschutzgebiets den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen und das anfallende Niederschlagswasser weitgehend vor Ort zu bewirtschaften. Durch die Verpflichtung, alle nicht dem Kraftfahrzeug- oder Busverkehr dienenden befestigten Flächen (z.B. Gehwege, Aufenthalts- und Spielflächen, Nebenwege) mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, wird der Oberflächenabfluss reduziert, die Verdunstung und ortsnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers gefördert und der Niederschlagswasserabfluss zeitlich entschleunigt.

Da im Heilquellenschutzgebiet aus Gründen des Grundwasserschutzes die Flächen für den Kraftfahrzeug- und Busverkehr in der Regel als dichte, nicht wasserdurchlässige Beläge auszuführen sind, ist es besonders wichtig, auf allen übrigen befestigten Flächen die Verwertungs- und Verdunstungsleistung zu maximieren, um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren und einen Ausgleich für die unvermeidbar versiegelten Verkehrsflächen zu schaffen. Der festgelegte maximale mittlere Abflussbeiwert von 0,6 stellt sicher, dass nur Beläge eingesetzt werden, die ein deutlich reduziertes Abflussverhalten aufweisen und damit zu einer höheren örtlichen Verwertung des Niederschlagswassers beitragen. Für Spielflächen und barrierefreie Wege lässt die Fest-

setzung geschlossene, fugenarme Beläge zu, wenn das Niederschlagswasser dauerhaft sicher abgeleitet wird; dort gehen Barrierefreiheit und Unfallschutz vor.

Die Festsetzung dient damit sowohl dem vorsorgenden Grundwasser- und Heilquellenschutz als auch der Anpassung an den Klimawandel, indem sie Starkregenereignisse besser puffert, die Abflussspitzen in der Kanalisation vermindert und lokale Überflutungsgefahren reduziert.

2.8.1 Nutzung erneuerbarer Energien

Zur Umsetzung der Ziele des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und des Hessischen Klimagesetzes sowie des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Waldeck-Frankenberg setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB fest, dass die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 Prozent mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu belegen sind. Was nutzbar ist, bestimmt die Festsetzung selbst: Ausgenommen sind Dachbereiche, die aus statischen, brandschutztechnischen oder anderen zwingenden technischen Gründen freizuhalten sind, und Flächen, die Dachaufbauten, Lichtkuppeln, Aufzugs- und Technikaufbauten sowie Flucht- und Wartungswege belegen. Damit lässt sich die Pflicht allein aus dem Planteil bestimmen.

Die Festsetzung beruht auf der besonderen Verantwortung der Gemeinden und Landkreise für die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 8 Abs. 1 Hessisches Klimagesetz, wonach sie im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung verpflichtet sind. Nach § 1 HEG ist als Landesziel u.a. die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen, davon 50 Prozent auf Dachflächen, festgelegt. Das HEG stellt zudem klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die verbindliche Festsetzung einer Solarmindestfläche auf den Dachflächen des Schulneubaus setzt diese gesetzlich definierten Klimaschutzziele konkret auf der Ebene der Bauleitplanung um und stellt sicher, dass die öffentlichen Liegenschaften ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz gerecht werden.

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Waldeck-Frankenberg weist aus, dass bereits etwa 45 Prozent des Gesamtstrombedarfs der landkreiseigenen Einrichtungen durch Photovoltaikanlagen auf eigenen Liegenschaften erzeugt werden und der Landkreis anstrebt, Pachtanlagen in den Eigenbetrieb zu überführen, Speichertechnologien zu integrieren und langfristig sämtliche Strombedarfe aus eigener Stromproduktion zu decken. Vor diesem Hintergrund ist die verpflichtende Ausrüstung von mindestens 50 Prozent der nutzbaren Dachflächen des neuen Schulgebäudes mit Photovoltaikanlagen ein folgerichtiger Beitrag zur Umsetzung der landkreisweiten Klimaschutzziele und zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen des Schulbetriebs.

Die Pflicht zur Nutzung solarer Strahlungsenergien lässt sich mit der Dachbegrünung nach Festsetzung 12.1 verbinden: Aufgeständerte Module über extensiver Begrünung erreichen beide Ziele auf derselben Fläche, die Begrünung kühlt die Module und steigert deren Ertrag. Die Reduktionsmöglichkeit der Festsetzung 9.1 greift, wenn der überwiegende Eigenstrombedarf der Schule bereits gedeckt ist; sie verhindert, dass Anlagen allein zur Erfüllung einer Quote ohne Nutzen für die Einrichtung errichtet werden müssen.

2.9 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzung zum Erhalt der Alleebäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) dient dem Schutz der gesetzlich geschützten Allee als Biotop nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und der dauerhaften Sicherung ihrer ökologischen und stadtbildprägenden Funktion. Durch die Darstellung der Bäume mit Planzeichen wird ihr Erhalt als verbindliches Planungsziel festgesetzt, sodass sie bei allen Erschließungs-, Bau- und Nutzungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zwingend zu berücksichtigen sind. Damit wird verhindert, dass der wertvolle Baum- und Biotopbestand durch nachfolgende Maßnahmen schleichend reduziert oder beeinträchtigt wird. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität nach Festsetzung 12.4 zu ersetzen, damit die Allee auf Dauer geschlossen bleibt.

Gleichzeitig trägt die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Entfernung einzelner Bäume bei zwingenden Erfordernissen der Erschließung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, etwa wenn technische oder verkehrliche Zwänge eine anderweitige Lösung nicht zulassen. In diesen Fällen stellt die festgesetzte Ersatzpflanzung standortgerechter Laubbäume in einem Verhältnis 1:1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) sicher, dass der Verlust an Baumsubstanz, Lebensraumfunktionen und landschaftsbildprägendem Grün langfristig ausgeglichen wird und der Schutzgedanke des § 25 HeNatG gewahrt bleibt. Die räumliche Nähe der Ersatzpflanzungen („im unmittelbaren Umfeld“) gewährleistet, dass der Charakter der Allee bzw. des Baumensembles im Plangebiet erhalten bleibt und die ökologischen Funktionen – etwa für Klimaausgleich, Luftreinhaltung, Boden- und Wasserschutz sowie Lebensraum für Tiere – weiterhin vor Ort wirksam sind.

Die Festsetzung ersetzt nicht den gesetzlichen Biotopschutz. Die Beseitigung eines Alleebaums bleibt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten, solange die untere Naturschutzbehörde keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen hat. Ist absehbar, dass die Erschließung Bäume beansprucht, kann die Stadt die Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bereits vor dem Satzungsbeschluss beantragen; sie gilt dann für Vorhaben, mit denen innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

2.10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Der Bebauungsplan übernimmt das Heilquellenschutzgebiet Bad Wildungen nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich, weil dessen Verbote und Gebote für alle Vorhaben im Plangebiet unmittelbar gelten. Die weiteren Hinweise haben keinen eigenen Regelungsgehalt; sie machen auf Pflichten aufmerksam, die sich aus anderen Gesetzen ergeben und bei der Umsetzung leicht übersehen werden.

Der Hinweis zu Altlasten beruht auf der Auskunft aus dem FIS AG und der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel. Den Kampfmittelhinweis stützt die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes: Ein begründeter Verdacht besteht nicht, Funde sind aber unverzüglich zu melden. Der Hinweis zum Denkmalschutz verweist auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden nach § 21 HDSchG, ab dem 1. Januar 2027 nach § 22 HDSchG. Der Hinweis zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser gibt § 55 Abs. 2 WHG und die Einschätzung der Baugrunduntersuchung wieder; die wasser-

rechtliche Erlaubnispflicht bleibt unberührt. Der Hinweis auf das Gebäudeenergiegesetz macht auf die Anforderungen an den Energiebedarf des Neubaus aufmerksam.

Für den Entwurf sind fünf Hinweise hinzugekommen. Der Hinweis zum Artenschutz nennt die Schnittzeiten: Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. beziehungsweise 29. Februar beseitigt werden; die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar. Der Hinweis zur geschützten Allee macht auf den gesetzlichen Biotopschutz und den Schutz der Bäume bei Bauarbeiten nach DIN 18920 aufmerksam. Der Hinweis zum Eigentum nennt die Eigentumsverhältnisse am Flurstück 84 (vgl. Kapitel 1.5.4). Die Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsleitungen und zu Baugrund und Starkregen greifen die Stellungnahmen der Leitungsträger und die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung auf (vgl. Kapitel 1.5.3).

3 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

3.1 Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzung der weitgehenden Dachbegrünung auf den Hauptgebäuden (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO) dient der Umsetzung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Regenwassermanagementzielen im Plangebiet. Begrünte Dächer verbessern das Mikroklima durch Verdunstungskühlung, reduzieren Aufheizung im Sommer, binden Staub und Schadstoffe und leisten einen Beitrag zur biologischen Vielfalt, indem sie Lebensräume für Insekten und andere Kleintiere schaffen. Gerade auf größeren Schulgebäuden stehen erhebliche Dachflächen zur Verfügung, die für diese Zwecke aktiviert werden können, ohne zusätzliche Flächen zu beanspruchen.

Die Verpflichtung, mindestens 80 Prozent der jeweils nutzbaren Dachfläche zu begrünen, stellt sicher, dass die ökologischen Effekte deutlich über punktuelle Einzelmaßnahmen hinausgehen und tatsächlich wirksam werden; zugleich werden alle technisch zwingend freien Bereiche (Schornsteine, Dachaufbauten, Flucht- und Wartungswege sowie statisch oder brandschutztechnisch problematische Flächen) explizit ausgenommen, um die bauliche Funktionsfähigkeit und Sicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die Beschränkung der Pflicht auf die Hauptgebäude und die Freistellung untergeordneter Nebenanlagen (Garagen, kleinere Nebengebäude, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO) trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da bei kleinen Dachflächen der planerische und wirtschaftliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Die Vorgabe einer mindestens extensiven Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsverträglichen Pflanzen gewährleistet, dass die Dächer dauerhaft funktionsfähig und pflegearm sind, gleichzeitig aber einen wirksamen Beitrag zur Regenwasserrückhaltung und -verzögerung leisten. Durch geeignete Aufbauhöhen und Schichtdicken können relevante Wassermengen zwischengespeichert, der Abfluss in die Kanalisation reduziert und Abflussspitzen bei Starkregenereignissen gemindert werden, was insbesondere bei begrenzten Verwertungsmöglichkeiten von Bedeutung ist.

Die Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen dienen der ökologischen Aufwertung des Schulstandorts, der Verbesserung des Mikroklimas sowie der funktionalen Gestal-

tung der Schulhofflächen als qualitätsvolle Aufenthalts- und Lernorte im Freien. Die Pflanzdichte führt zu einem über die Freiflächen verteilten Baumbestand, der insbesondere auf Schulhöfen schattenspendende Strukturen schafft, die Kinder und Jugendliche vor Überhitzung und direkter Sonneneinstrahlung schützen und damit auch dem Gesundheitsschutz dienen (Hitzeschutz, UV-Strahlung). Durch Verschattung, Verdunstungskühlung und Windabmilderung tragen die Bäume zu einem ausgeglichenen Mikroklima, zur Minderung sommerlicher Hitzeinseln sowie zu einer besseren Aufenthaltsqualität in Pausen- und Bewegungsflächen bei.

Die Staffelung der Pflanzverpflichtung nach kleinkronigen und großkronigen Bäumen (je angefangene 200 Quadratmeter bzw. 400 Quadratmeter nicht überbauter Grundstücksfläche) ermöglicht eine flexible, an die jeweilige Freiraumsituation angepasste Gestaltung. Kleinere Bäume können etwa in engeren Hofflächen, entlang von Wegen oder in Eingangsbereichen eingesetzt werden, während großkronige Bäume insbesondere für großzügige, stark frequentierte Aufenthalts- und Spielflächen geeignet sind, auf denen zusammenhängende, großflächige Schattenbereiche gewünscht sind. Die Möglichkeit, Kombinationen zu wählen, erlaubt eine ausgewogene Durchgrünung und gestalterische Vielfalt, ohne die insgesamt angestrebte Begrünungsintensität zu unterschreiten. Bezugsgröße ist die nicht überbaute Grundstücksfläche. Bei voller Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,80 bleiben rund 1.700 m², das ergibt mindestens neun kleinkronige oder fünf großkronige Bäume. Je weniger Fläche überbaut wird, desto mehr Bäume sind zu pflanzen; die Pflicht bleibt so auch bei dichter Bebauung auf dem Schulgelände umsetzbar.

Die Vorgabe, standortgerechte, möglichst einheimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden, stellt sicher, dass die Pflanzungen an die lokalen Boden- und Klimabedingungen angepasst sind, langfristig stabil wachsen können und zugleich einen hohen ökologischen Wert (Nahrungs- und Lebensraumangebot für Insekten, Vögel und andere Tiere) aufweisen. Obstbäume können zusätzlich pädagogisch genutzt werden (Natur- und Umweltbildung, gesunde Ernährung). Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung verhindert, dass die Qualität der Begrünung über die Zeit durch Nicht-Nachpflanzung oder ersatzlose Fällungen verloren geht.

Der geforderte Mindeststammumfang von 12/14 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe stellt sicher, dass bereits ausreichend entwickelte, vitale Jungbäume gepflanzt werden, die eine höhere Anwuchssicherheit besitzen, schneller wirksame Schattenwirkung und Raumprägung entfalten und gegenüber mechanischen Belastungen im Schulbetrieb (Spiel, Rangeln, Fahrradverkehr) robuster sind.

4 Verfahren

4.1 Regelverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht (TEIL C) dargelegt, der einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet (§ 2a Satz 3 BauGB). Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat die Aufstellung am 2. Februar 2026 beschlossen; der Beschluss wurde am 27. März 2026 in der Waldeckischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Dies ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die derzeitige Darstellung des Plangebietes als Fläche für den ruhenden Verkehr steht dem geplanten Schulstandort entgegen, weshalb eine Umwidmung zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule" erforderlich wird.

Beide Pläne durchlaufen die Beteiligungsschritte gemeinsam, damit Darstellung und Festsetzungen aufeinander abgestimmt bleiben. Für jeden Plan gibt es eine eigene Begründung mit Umweltbericht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 30. März bis 30. April 2026 statt; die Unterlagen waren auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und lagen im Rathaus aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. März 2026 nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und um Stellungnahme bis 30. April 2026 gebeten, auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Von 63 beteiligten Stellen gingen 31 Stellungnahmen ein, aus der Öffentlichkeit keine. Die Ergebnisse sind in Kapitel 8 dargestellt.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung. Er wird mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, im Internet veröffentlicht; zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus aus. Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stadt prüft alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und wägt die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab. Führen Stellungnahmen zu Änderungen des Entwurfs, ist er nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen, es sei denn, die Änderung berührt Belange offensichtlich nicht erstmals oder stärker.

Nach Abschluss der Abwägung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die 9. Änderung des Flächennutzungsplans; sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als höherer Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Den Bebauungsplan beschließt die Stadtverordnetenversammlung als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Da er aus der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt ist, bedarf er keiner Genehmigung; er wird bekannt gemacht, sobald die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht ist, und tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

5 Städtebauliche Eingriffsregelung

5.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung

Für die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu entscheiden. Die Belange sind in die Abwägung

nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe erfolgt mit einer Biotopwertbilanz nach der „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV)" vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652). Dabei wird die Bestandssituation der Schutzgüter der Plansituation gegenübergestellt und die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen u.a. für Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild bestimmt.

Das Plangebiet unterliegt einer planungsrechtlichen Vorbelastung. Es ist durch den Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze" (Änderung) bereits als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Pkw-Stellplätze) festgesetzt. Die geplante Schulnutzung stellt eine Umwandlung dieser Nutzung dar. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Maßstab der Bilanz ist deshalb der nach dem geltenden Bebauungsplan zulässige Zustand, nicht die heutige Wiese. Die öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße und Fußweg) bleibt unverändert und wird nicht bilanziert.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
02.400	**Neuanpflanzung von Hecken/Gebüschen** (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit gebietseigenen Gehölzen, mindestens drei- reihig, mindestens 5 m breit	27	2.012	0	24.156	- 0
09.151	**Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear** Gräser und Kräuter, keine Gehölze	29	206	180	5.974	- 5.220
10.510	**Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen** (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	6.269	2.544	18.807	- 7.632
10.530	**Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird** inkl. Gleisanlagen im Schotterbett	6	0	2.122	0	- 12.732
10.710	**Dachfläche extensiv begrünt;** begrünte Fundamente ohne Pflege, Sukzession	19	0	1.700	0	- 32.300
11.221	**Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten** kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend	14	0	1.942	0	- 27.188
SUMME			8.488	8.488	79.132	- 85.072
BIOTOPWERTDIFFERENZ						**-5.940**

Tabelle 1: Biotopwertbilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung

5.2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Über Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes entscheidet die Stadt nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung; die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind im Bauleitplanverfahren nicht unmittelbar anzuwenden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Das Plangebiet unterliegt einer planungsrechtlichen Vorbelastung, die bei der Beurteilung des Eingriffsumfanges berücksichtigt werden muss. Der geltende Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze" (Änderung) setzt das Plangebiet seit dem 12. Juni 2009 als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Festlegung „Pkw-Stellplätze" fest. Diese Festsetzung wäre unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben und der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften vollziehbar und hätte zu einer großflächigen Versiegelung des Plangebietes geführt. Das geltende Planungsrecht bildet damit nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB den Maßstab für den Eingriffsumfang.

Die Biotopwertbilanz nach der Kompensationsverordnung ergibt gegenüber dem geltenden Planungsrecht einen Überschuss von rund 5.900 Biotopwertpunkten. Er beruht vor allem auf der extensiven Dachbegrünung, den wasserdurchlässigen Belägen und den begrünten Freiflächen des Schulgeländes; die festgesetzten Baumpflanzungen sind darin noch nicht angerechnet. Die Bilanz bildet das Schulkonzept mit einer Überbauung von rund 75 Prozent der bilanzierten Fläche ab. Schöpft ein Vorhaben die Grundflächenzahl von 0,80 voll aus, kommen rund 420 m² befestigte Fläche hinzu. Selbst wenn diese Fläche vollständig versiegelt würde und dafür gärtnerisch gepflegte Freifläche entfiele, verbliebe ein Überschuss von rund 1.300 Biotopwertpunkten. Ein zusätzlicher Ausgleich ist danach auch bei voller Ausnutzung des Plans nicht erforderlich.

5.3 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

5.3.1 Schutzgüter

Das Plangebiet wird durch eine mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist eine artenarme Vegetationsausstattung auf. Einrahmende Gehölzbestände bilden Randstrukturen mit ökologischen Funktionen. Die Baumreihe entlang der Brüder-Grimm-Straße ist als geschützte Allee nach § 30 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gesichert und wird durch den Bebauungsplan als zu erhaltendes Biotop in Form von Einzelbäumen festgesetzt. Schutzwürdige FFH-Biotoptypen sind nicht vorhanden; das nächste FFH-Gebiet liegt rund 400 m entfernt.

Der geltende Bebauungsplan Nummer 20.1 „Ense Stellplätze" (Änderung) setzt das Plangebiet planungsrechtlich bereits als Verkehrsfläche mit etwa 74 Prozent Versiegelung fest. Die Änderung lässt mit der Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 80 Prozent Überbauung der Gemeinbedarfsfläche zu und bewegt sich damit in derselben Größenordnung.

Eingriffe werden nicht gegenüber der aktuellen Landwirtschaftsnutzung, sondern gegenüber der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung bewertet. Der Bebauungsplan minimiert Beeinträchtigungen durch verbindliche Maßnahmen. Die überbaubare Grundfläche wird auf 60 Prozent bzw. mit Überschreitungen 80 Prozent begrenzt. Die Alleebäume werden erhalten. Baumpflanzungen mit heimischen Arten fördern Biodiversität. Die Dachbegrünung auf mindestens 80 Prozent der nutzbaren Dachflächen und wasserdurchlässige Flächenbefestigungen minimieren Eingriffe. Insektenschonende Beleuchtung reduziert Störungen. Diese Maßnahmen wiegen die Beeinträchtigungen auf; erhebliche negative Auswirkungen entstehen nicht.

Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Wildungen, Schutzzonen C2 und III. Schulnutzungen sind zulässig, sofern die Schutzgebietsverordnung eingehalten wird. Wasserdurchlässige Beläge und begrünte Dachflächen sichern den Wasserhaushalt. Unter diesen Maßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wassers.

Das Plangebiet erfüllt eine Funktion als Entstehungsgebiet nächtlicher Kaltluft, wobei dieser Effekt durch angrenzende Verkehrswege und Gebäude bereits abgeschwächt ist. Die geplante Bebauung führt zu Vegetationsverlusten und Beeinträchtigung der Klimaregulation. Der Bebauungsplan begrenzt dies durch Beschränkung der überbaubaren Fläche, Pflicht zur Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien auf mindestens 50 Prozent der Dachflächen sowie Baumpflanzungen und Dachbegrünung. Diese Maßnahmen sichern die Klimafunktionen und reduzieren Emissionen.

Das Landschaftsbild wird durch eine strukturarme Flur geprägt mit geringer visueller Attraktivität und Erholungsfunktion. Die geplante Bebauung verändert die Landschaftskulisse dauerhaft. Der Bebauungsplan begrenzt dies durch die Beschränkung auf zwei Vollgeschosse sowie Begrünung nicht überbaubarer Flächen und Dachbegrünung. Eine angemessene Einfügung ist damit gesichert.

Das Plangebiet weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die geplante Schulnutzung führt zwar zu Eingriffen, diese werden jedoch durch umfangreiche Festsetzungen zur Begrünung, Wasserwirtschaft und Energieeffizienz minimiert. Gegenüber der planungsrechtlich zulässigen Stellplatzanlage ergibt die Bilanz eine Aufwertung; erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben nicht.

5.3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind der Abwägung nicht zugänglich. Der Bebauungsplan selbst verwirklicht keinen Verbotstatbestand; er wäre aber nicht vollzugsfähig, wenn seiner Umsetzung dauerhaft artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstünden. Die folgende Lebensraumpotenzialanalyse prüft deshalb, ob solche Hindernisse bestehen. Die Belange von Tieren und Pflanzen fließen daneben als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB in die Abwägung ein.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Säugetiere erfolgt eine Abschätzung von Potenzialen und Habitateigenschaften unter Beachtung der Lebensraumansprüche und der bekannten Verbreitungsmuster der jeweiligen Art im Bezugsraum Waldeck-Frankenberg.

Der Wolf besiedelt unterschiedlichste Lebensräume und ist anpassungsfähig, wobei Territorien 150 bis 350 Quadratkilometer umfassen. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem bekannten Wolfs-Territorium und weist aufgrund seiner Größe und räumlichen Isolation keine geeigneten Strukturen für die Art auf. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Biber besiedelt bevorzugt Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzauen. Das Plangebiet bietet durch die fehlende Gewässeranbindung keine essentiellen Lebensräume für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Feldhamster benötigt tiefgründige Lehmböden bei ausreichendem Grundwasserabstand und dauerhaft verfügbare Nahrung. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Das Plangebiet bietet darüber hinaus keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze besiedelt ausgedehnte, strukturreiche Wälder mit Blößen und Saumstrukturen und weist eine hohe Fluchtdistanz auf. Das Plangebiet ist durch angrenzende Verkehrswege (Odershäuser Straße, Bundesstraße B 253), bestehende Gebäudestrukturen und intensive Nutzung charakterisiert. Diese Faktoren führen zu einer Barrierewirkung. Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Fischotter benötigt saubere, fischreiche Gewässer mit strukturreichen Ufern und ausreichender Wasserqualität. Das Plangebiet bietet keine Gewässerstrukturen und damit keine geeigneten Habitatbedingungen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Luchs besiedelt deckungs- und wildreiche Wälder mit ausreichenden Rückzugsräumen. Das Plangebiet ist geprägt durch regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Verkehrswege. Es bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt grundsätzlich verschiedene Waldgesellschaften und ist essentiell auf kontinuierlich verfügbare blühende und fruchtende Sträucher angewiesen. Nach Fachliteratur benötigt die Art zusammenhängende Gehölzstrukturen für dauerhafte Populationen und nutzt kleinere Strukturen nur als Trittsteine bei räumlicher Vernetzung. Das Plangebiet weist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen ein begrenztes Potenzial auf. Allerdings bestehen keine direkten Verbindungen zu größeren Waldgebieten; die wegebegleitenden Gehölzreihen sind räumlich isoliert und zu kleinflächig, um ein dauerhaftes, sich selbst erhaltenes Habitat zu bilden. Aufgrund dieser isolierten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der nachtaktiven Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend weist der Planungsraum keine geeigneten Habitatpotenziale für die europäisch geschützten Säugetiere auf. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht.

Säugetiere (Fledermäuse)

Für die europäisch geschützten Fledermausarten erfolgt eine Abschätzung von Potenzialen und Habitateigenschaften unter Beachtung der ökologischen Lebensraumansprüche und der bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Die Mopsfledermaus besiedelt bevorzugt Eichen- und Kiefernmischwälder mit hoher Strukturvielfalt. Das Plangebiet bietet keine klassischen Waldhabitate; es ist durch Grünlandnutzung geprägt. Die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße kann als Leitlinie bei Transferflügen dienen und bietet Jagdpotenzial. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee als geschütztem Biotop sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Nordfledermaus besiedelt waldreiche Gebiete mit verschiedenen Freiflächen und ist stark gebunden an Gewässer. Das Plangebiet entspricht nicht diesem Habitattyp. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische, hochgradig anpassungsfähige Gebäudefledermaus und opportunistischer Insektenjäger, der intensiv im Offenland jagt. Die benachbarten Schulgebäude können als Quartierstandorte fungieren. Der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Ausführung (Fassadenplatten, Flachdach) keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die Baumallee kann als Leitlinie dienen. Die Wiesenflächen stellen ein Jagdhabitat dar; der Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 führt zu einem Flächenverlust von etwa 26 Prozent der Grünflächen. Dies stellt angesichts der Verfügbarkeit alternativer Jagdhabitate in der umgebenden Landschaft keine essentielle Beeinträchtigung dar. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Bechsteinfledermaus ist eine spezialisierte Waldfledermaus, die überwiegend geschlossene Waldgebiete mit spezifischen Strukturmerkmalen nutzt und nicht in Siedlungsbereiche ausweicht. Das Plangebiet mit seiner regelmäßigen Grünlandnutzung und fehlenden Waldstrukturen bietet keine geeigneten Habitate für die Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Große Bartfledermaus besiedelt Spalten an Gebäuden und Bäumen und nutzt Laubwälder und Gewässer bevorzugt als Jagdhabitat. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen und Gewässer keine klassischen Jagdhabitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Die Grünlandvegetation bietet nur ein geringes Nahrungsangebot. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Teichfledermaus besiedelt Gebäudequartiere und nutzt fast ausschließlich Gewässer als Jagdhabitat. Das Plangebiet weist keine relevanten Gewässerstrukturen auf. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Wasserfledermaus nutzt Baumhöhlen und vereinzelt Gebäude als Quartiere und jagt fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Das Plangebiet weist keine Gewässerstrukturen auf. Die Baumallee kann als Transferleitlinie fungieren. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Große Mausohr nutzt Dachböden und Baumhöhlen als Quartiere und jagt in Laubwäldern und auf Wiesen. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine klassischen Jagdhabitate im Sinne der Lebensraumansprüche (alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung). Die Wiesenflächen bieten ein geringes Nahrungsangebot; der Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 führt zu Flächenverlusten. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Kleine Bartfledermaus besiedelt Spalten an Gebäuden und nutzt strukturreiche Offenlandschaften als Jagdgebiet. Das Plangebiet bietet ein geringes Jagdpotenzial. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht

zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Fransenfledermaus besiedelt sowohl Wälder als auch Siedlungsbereiche und zeigt flexible Quartiernutzung. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender charakteristischer Waldstrukturen keine klassischen Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Der Kleine Abendsegler nutzt Baumhöhlen als Quartiere und jagt in Wäldern und im Offenland und ist ein Fernwanderer. Das Plangebiet bietet ein geringes lokales Jagdpotenzial. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Rauhautfledermaus ist eine spezialisierte Waldfledermaus mit Quartieren in Baumhöhlen und –spalten und zeigt keine Gebäudebindung. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine geeigneten Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie während Zugzeiten dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Zwergfledermaus ist eine hochgradig anpassungsfähige, typische Gebäudefledermaus und die häufigste Art in Hessen mit dokumentierten Vorkommen im gesamten Bundesland. Die bestehenden Schulgebäude können als Quartierstandorte fungieren. Der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Ausführung (Fassadenplatten, Flachdach) keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die Baumallee dient als Leitstruktur und Jagdhabitat. Die Wiesenflächen stellen ebenfalls ein Jagdhabitat dar; der Schulneubau führt zu einem Flächenverlust, der angesichts alternativer Jagdhabitate nicht essentiell ist. Ein Vorkommen ist wahrscheinlich. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung (warmweiß, unter 2700 Kelvin, nach unten gerichtet) sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Das Braune Langohr nutzt Baumhöhlen und Dachböden als Quartiere und zeigt hohe Ortstreue. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender Waldstrukturen keine klassischen Habitate. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Graue Langohr bevorzugt Gebäudequartiere und jagt in offener Kulturlandschaft. Das Plangebiet bietet durch die bestehenden Schulgebäude potenzielle Quartierfunktionen; der Schulneubau mit seiner modernen Bauweise bietet keine zusätzlichen Spaltenstrukturen. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Ein regelmäßiges Vorkommen ist nicht zu erwarten. Bei Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Kleine Hufeisennase ist in Hessen nur noch vereinzelt an der Landesgrenze zu Thüringen nachgewiesen und zeigt starke Bindung an ihre wenigen Verbreitungszentren. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zweifarbfledermaus ist eine seltene, hochgradig spezialisierte Gebäudefledermaus mit Schwerpunktvorkommen in Mittel- und Südhessen und zeigt sehr geringe

Fundpunktdichte im nordhessischen Raum. Das Plangebiet bietet durch die bestehenden Schulgebäude potenzielle Quartierfunktionen; der Schulneubau mit seiner modernen Bauweise bietet keine zusätzlichen Spaltenstrukturen. Die Baumallee kann als Transferleitlinie dienen. Bei Erhalt der Baumallee sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist das Plangebiet für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Die bestehenden Schulgebäude könnten als Quartierstandorte für gebäudebewohnende Arten fungieren; der geplante Schulneubau bietet durch seine moderne Bauweise keine zusätzlichen Spaltenquartiere. Die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße erfüllt Funktionen als Leitlinie und Jagdhabitat und wird durch den Bebauungsplan als zu erhaltendes Biotop festgesetzt. Die Wiesenflächen bieten ein Jagdhabitat, das durch den Schulneubau mit einer Grundflächenzahl von 0,6 partiell überbaut wird; angesichts der Verfügbarkeit alternativer Jagdhabitate stellt dies jedoch keine essentielle Beeinträchtigung dar. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen – Erhalt der Baumallee und Verwendung insektenschonender Beleuchtung – können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Kartierung und Prüfung erfolgen nicht.

Amphibien

Für die europäisch geschützten Amphibienarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der spezifischen Lebensraumansprüche. Amphibien sind auf Gewässer als essentielle Lebensraumelemente angewiesen und können ohne diese nicht vorkommen.

Die Geburtshelferkröte benötigt natürliche oder künstliche Fluss- und Bachufer sowie Geschiebetümpel oder ähnliche Kleingewässer mit spezifischen Charakteristika. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Gewässerstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Gelbbauchunke besiedelt bevorzugt Höhenlagen zwischen 100 und 350 Metern über Normalnull mit wechselnden Kleingewässern. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gewässerstrukturen auf. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Kreuzkröte benötigt offene, trocken-warme Lebensräume mit periodischen Gewässern und vegetationsfreien Tagesverstecken. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte ist als ausgesprochen wärmeliebende Art an offene Landschaften gebunden und benötigt Abbaugebiete mit Kleingewässern. Im Naturraum Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch benötigt flache, pflanzenreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und deckungsreicher Umgebung. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes und bietet keine geeigneten Gewässer. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Amphibien vor. Das Plangebiet bietet aufgrund völlig fehlender Gewässerstrukturen keine geeigneten Lebensräume für Amphibien. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach §

44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbestände kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für die europäisch geschützten Reptilienarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der Lebensraumansprüche und bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Die Schlingnatter bevorzugt warme und trockene Lebensräume wie Bahndämme und Steinbrüche mit strukturreicher Vegetation. Das Plangebiet liegt nicht im dokumentierten Verbreitungsgebiet und bietet aufgrund seiner Grünlandnutzung keine geeigneten Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Äskulapnatter besiedelt südexponierte Trockenhänge und lichte Laubwälder. In Hessen liegen die bekannten Vorkommen ausschließlich im Rheingau-Taunus und im Odenwald und zeigen starke Standorttreue. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser isolierten Verbreitungsgebiete. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Sumpfschildkröte – die einzige heimische Schildkrötenart – besiedelt verkraute stehende Gewässer und wurde nach langem Ausfall in Hessen nur in isolierten Wiederansiedlungsprojekten nachgewiesen. Das Plangebiet bietet keine Gewässerstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse besiedelt extensiv bewirtschaftete Flächen, Steinbrüche, Ruderalflächen und lineare Strukturen wie Hecken und Waldsäume. Das Plangebiet ist durch mäßig intensive Grünlandnutzung geprägt und weist keine Vegetationsstrukturen (fehlende Brombeer- und Schlehengebüsche, fehlende Trockenrasen) auf, die für Zauneidechsen charakteristisch sind. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Smaragdeidechse benötigt trockene Waldränder, Halbtrockenrasen und Steppenheiden mit Reliefstrukturen. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind keine bekannten Vorkommen dokumentiert. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Mauereidechse besiedelt Weinbergsmauern, Burgmauern und Steinbrüche. Das Plangebiet bietet aufgrund der Grünlandnutzung keine geeigneten Mauer- oder Felsspaltenstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Reptilien vor. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Habitatausstattung und fehlender charakteristischer Vegetationsstrukturen keine geeigneten Lebensräume für Reptilien. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbestände kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Für die europäisch geschützten Tagfalterarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der Raupenfutterpflanzen und bekannten Verbreitungsmuster im Bezugsraum.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt als zwingend notwendige Ressource den Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) an extensiv genutzten Feuchtwiesen und wechselfeuchten Frischwiesen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen mit dieser spezialisierten Raupenfutterpflanze. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat ähnliche Ansprüche und benötigt ebenfalls den Großen Wiesenknopf an spezifischen Feuchtwiesentypen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Skabiosen-Scheckenfalter benötigt die Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria) oder den Teufelsabbiss (Succisa pratensis) und ist in Nordhessen nicht heimisch. Das Plangebiet liegt außerhalb des dokumentierten Verbreitungsgebietes und bietet keine geeigneten Futterpflanzen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Quendel-Ameisenbläuling benötigt Thymian (Thymus pulegioides) auf spezialisierten Kalkmagerrasen. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Grünlandnutzung keine geeigneten Strukturen mit dieser Pflanze. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Schwarze Apollofalter benötigt Lerchensporn-Bestände (Corydalis spec.) in Waldlichtungen. Das Plangebiet bietet keine entsprechenden Waldstrukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der Große Feuerfalter benötigt Ampfer-Arten (Rumex spec.) als Raupenfutterpflanze. Das Plangebiet bietet zwar theoretisch potenzielle Standorte, jedoch sind aufgrund der mäßig intensiven Grünlandnutzung und fehlenden Extensivierung keine geeigneten Ampferbestände vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Tagfalterarten vor. Das Plangebiet bietet aufgrund fehlender spezialisierter Raupenfutterpflanzen und intensiver Bewirtschaftung keine geeigneten Habitate. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbestände kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel

Für die europäisch geschützten Vogelarten erfolgt eine Abschätzung von Potentialen unter Beachtung der artspezifischen Lebensraumansprüche. Der Fokus liegt auf Brut- und Nahrungshabitate.

Bodenbrüter benötigen großflächig offene, ungestörte Flächen mit niedriger, lichter Vegetation. Nach wissenschaftlicher Literatur meiden diese Arten Bereiche mit Sichtbehinderung durch Gehölze und Gebäude sowie Bereiche mit Lärmbelastung. Das Plangebiet ist durch angrenzende Verkehrswege (Odershäuser Straße im Norden, Bundesstraße B 253 im Osten) mit erheblicher Lärmbelastung zwischen 55 und 69 Dezibel, bestehende Schulgebäudestrukturen, Einzelbäume und Gehölzstrukturen sowie mäßig intensive Nutzung charakterisiert. Diese Faktoren führen zu einer dauerhaften

akustischen und visuellen Vorbelastung, die das Plangebiet für spezialisierte Bodenbrüter ungeeignet macht. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Gebüschbrütende Arten können die Gehölzstrukturen des Plangebietes als Neststandorte nutzen. Die vorhandenen Gehölzbestände – insbesondere die gesetzlich geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße – bieten grundsätzlich geeignete Strukturen für ubiquitäre, gebüschbrütende Arten. Ein Vorkommen ist anzunehmen. Der festgesetzte Erhalt der Alleebäume sichert einen Teil dieser Lebensräume. Bei Beachtung der gesetzlichen Schnittzeiten (Gehölzbeseitigung nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) und Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Horstbrütende Vogelarten können im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Horstbäume ausgeschlossen werden.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter können in den vorhandenen Gehölzstrukturen und der Baumallee potenziell geeignete Bruthabitate finden. Der festgesetzte Erhalt der Alleebäume sichert einen Teil dieser Lebensräume. Bei Beachtung der gesetzlichen Schnittzeiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) sind keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Das Plangebiet stellt neben einer Nutzung als Bruthabitat auch ein Nahrungs- und Jagdhabitat für verschiedene Vogelarten dar. Durch den Neubau der Schule mit einer Grundflächenzahl von 0,6 wird dieses Gebiet partiell überbaut.

Die Erhaltung der Gehölzstrukturen und insbesondere die extensive Dachbegrünung ermöglichen die Entwicklung von Habitatstrukturen, die Jagdhabitate anteilig sichern. Die Verwendung insektenschonender Beleuchtung unterstützt ebenfalls den Erhalt des Jagdhabitats, da Nahrungsquellen für insektenfressende Arten geschützt werden. Zudem stehen im unmittelbaren und weiteren Umfeld ausreichend alternative Jagdhabitate ähnlicher Ausstattung zur Verfügung (angrenzende Grünlandflächen, Waldstrukturen), sodass eine essentielle Beeinträchtigung von Jagdhabitaten nicht zu erwarten ist. Bei Beachtung der genannten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist das Plangebiet primär als Jagdhabitat für verschiedene Vogelarten und als Brutraum für ubiquitäre Gebüschbrüter von Bedeutung. Spezialisierte Bodenbrüter sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen – Erhalt der Alleebäume, Gehölzbeseitigung nur außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit vom 1. März bis 30. September und Verwendung insektenschonender Beleuchtung – können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nicht.

Fazit

Die Lebensraumpotentialanalyse zeigt, dass das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung, Vorbelastungen (Lärmemissionen, Verkehrswege, bestehende Gebäudestrukturen) und räumlichen Lage für ein breites Spektrum europäisch geschützter Arten ein stark eingeschränktes Potenzial aufweist. Für die meisten Artengruppen – Amphibien, Reptilien und Tagfalter – können Vorkommen aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Für Vögel (insbesondere ubiquitäre

Gebüschbrüter) und einzelne Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) mit geringen oder untergeordneten Ansprüchen an das Plangebiet besteht ein potenzielles Vorkommen.

Die geplante Schulnutzung gefährdet diese Arten nicht zusätzlich. Der Bebauungsplan sichert den Erhalt der gesetzlich geschützten Allee und schreibt insektenschonende Beleuchtung vor; die extensive Dachbegrünung stützt die Insektenfauna. Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt werden; ein Hinweis im Planteil macht darauf aufmerksam. Unter diesen Voraussetzungen sind Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

5.3.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2), sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe anwendbar. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und Schutzmaßnahmen angewendet werden. Das Verbot des Nachstellens und Fangens liegt nicht vor, wenn Beeinträchtigungen im Rahmen von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar sind. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Auf Grundlage der durchgeführten Lebensraumpotentialanalyse wurden für das Plangebiet potenzielle Vorkommen von ubiquitären Gebüschbrütern und Nahrungsgästen sowie einzelnen Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) identifiziert. Für diese Artengruppen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass durch bauliche Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf individuelle Tiere und ihre Entwicklungsformen. Eine Verletzung dieses Verbotes liegt vor, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der geschützten Arten signifikant erhöht wird.

Für Gebüschbrüter besteht während der Brutzeit die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen bei Gehölzeingriffen. Durch die gesetzliche Schnittzeitenregelung, nach der Gehölze nur außerhalb der Zeit vom

1. März bis 30. September beseitigt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko auf ein allgemeines Lebensrisiko reduziert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht damit nicht.

Für Fledermäuse besteht während der Bauphase kein erhöhtes Tötungsrisiko, da der geplante Schulneubau keine bestehenden Gebäudestrukturen mit potentiellen Quartieren betrifft und die geschützte Baumallee erhalten bleibt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Vermeidung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist auf Populationsebene zu bewerten.

Für Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während der Bauphase zu erwarten. Diese Störungen sind jedoch zeitlich begrenzt und betreffen ubiquitäre, anpassungsfähige Arten, die im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch den Schulbetrieb sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Schulgebäude und angrenzenden Verkehrswege nicht als erheblich einzustufen.

Für Fledermäuse können Störungen durch nächtliche Beleuchtung auftreten. Durch die Verwendung insektenschonender Beleuchtung (warmweiß, unter 2700 Kelvin, nach unten gerichtet, zeitlich begrenzt) werden Störungen von jagenden Fledermäusen und Insektenpopulationen minimiert. Die Baumallee als Leitstruktur bleibt erhalten und wird nicht zusätzlich beleuchtet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

Vermeidung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrifft Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Gebüschbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen die Gehölzstrukturen – insbesondere die geschützte Baumallee entlang der Brüder-Grimm-Straße – potentielle Fortpflanzungsstätten dar. Die Alleebäume werden durch den Bebauungsplan erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Ubiquitäre Gebüschbrüter errichten jährlich neue Nester und sind nicht an spezifische Brutplätze gebunden; die verbleibenden Gehölzstrukturen bieten ausreichend Nistmöglichkeiten.

Für Fledermäuse werden durch den geplanten Schulneubau keine bestehenden Quartierstrukturen beeinträchtigt, da der Neubau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt und keine Abrissmaßnahmen an den bestehenden Schulgebäuden vorgesehen sind. Die Baumallee als potentielle Transferleitlinie und Jagdhabitat bleibt erhalten. Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Schulneubau werden Teile der Grünlandflächen überbaut, die als Nahrungshabitat dienen. Nahrungshabitate fallen nur dann unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn sie für die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind. Im vorliegenden Fall stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend alternative Nahrungshabitate zur Verfügung, sodass eine essentielle Bedeutung nicht gegeben ist.

Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

Zusammenfassung
Unter Beachtung der gesetzlichen Schnittzeiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), des festgesetzten Erhalts der Alleebäume, der festgesetzten insektenschonenden Beleuchtung und der Dachbegrünung werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3.4 Gebietsschutz

Natura 2000-Gebiete
Natura 2000-Gebiete umfassen die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) sowie nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Schutzgebiete. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ (DE 4820-301) liegt rund 400 m westlich des Plangebietes. In rund 900 m Entfernung folgt das FFH-Gebiet „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ (DE 4920-302). Eine räumlich-funktionale Wirkungsbeziehung zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet besteht nicht. Das Plangebiet erfüllt keine Funktion als Wanderungskorridor, Ausbreitungsachse oder Nahrungshabitat für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Das Plangebiet trägt nicht zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes bei.

Wegen der Entfernungen von rund 400 m und 900 m, der fehlenden räumlich-funktionalen Wirkungsbeziehungen und der zwischen Plangebiet und Schutzgebieten liegenden Schulgebäude und Verkehrswege sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beider FFH-Gebiete durch die Schulnutzung ausgeschlossen. Stoffeinträge scheiden aus, weil das Niederschlagswasser im Gebiet bewirtschaftet oder in das

städtische Netz abgeleitet wird. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ (DE 4920-401) liegt rund 2,4 km entfernt. Wirkungen auf das Gebiet sind bei dieser Entfernung und der Art der Nutzung ausgeschlossen.

Nationale Schutzgebiete

Im räumlichen Geltungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, keine Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Sonderrain“ und „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ decken sich mit den oben genannten FFH-Gebieten. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Kellerwald-Edersee“ (§ 27 BNatSchG). Naturparke sind großräumige Gebiete, die Schutz und Nutzung verbinden; eine Schule am vorhandenen Schulstandort steht diesem Ziel nicht entgegen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Hessisches Naturschutzgesetz sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Naturschutzgesetz sind Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Die vorhandene Baumallee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ stellt ein solches gesetzlich geschütztes Biotop dar. Diese Struktur wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtlich als zu erhaltendes Biotop gesichert. Die Festsetzung gewährleistet den dauerhaften Schutz und Erhalt der Baumallee. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist durch die Planung nicht zu erwarten. Nach dem derzeitigen Stand der Erschließungsplanung entfällt kein Alleebaum. Sollte die Erschließung dennoch einzelne Bäume beanspruchen, ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich (vgl. Kapitel 2.9).

Weitere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 25 Hessisches Naturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Wildungen, konkret in der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 22. Juni 1977 (Staatsanzeiger 31/1977, S. 1543) ist zu beachten. Schulnutzungen sind in der Schutzzone III grundsätzlich zulässig, sofern die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden und keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder gelagert werden. Die Planung steht im Einklang mit den Schutzzielen des Heilquellenschutzgebietes.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnung gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassung
Die Planung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Gebietsschutzes. Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt; eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Weitere nationale Schutzgebiete sind außer dem Naturpark nicht betroffen. Die gesetzlich geschützte Allee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und erhalten. Die Anforderungen des Heilquellenschutzgebietes werden beachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind nicht zu erwarten.

6 Sonstige Belange

6.1 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden. Diese Klimaschutzklausel verpflichtet die Stadt Bad Wildungen, in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu berücksichtigen und durch geeignete Festsetzungen zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beizutragen.

Das Plangebiet liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Schuleinrichtung. Der geplante Schulneubau dient der Verbesserung der schulischen Infrastruktur und der Schaffung zeitgemäßer Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Bad Wildungen. Dies ist eine dem Gemeinwohl dienende Nutzung, die die Belange des Klimaschutzes durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Die festgesetzte extensive Dachbegrünung auf dem Schulgebäude trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei, reduziert die Oberflächentemperatur, speichert Regenwasser und fördert die lokale Biodiversität. Dies verringert die urbane Wärmeinselwirkung und trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Dachbegrünung fungiert zudem als Lebensraum für Insektenpopulationen, die als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sind.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche des Schulgebäudes wird verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Maßnahme trägt unmittelbar zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei, indem Solarstrom zur Eigenversorgung der Schule erzeugt wird und damit der Bezug von Strom aus dem Netz vermieden oder reduziert wird. Die Photovoltaikanlage reduziert die CO_2-Bilanz des Schulbetriebes erheblich und trägt zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele bei.

Der Erhalt der geschützten Baumallee entlang der „Brüder-Grimm-Straße“ sowie die Pflanzung von Bäumen dienen dem Klimaschutz, da Bäume durch Photosynthese CO_2 speichern, Wärme reduzieren und zur lokalen Luftqualität beitragen. Die Bäume

tragen zur Anpassung an Extremwetterereignisse bei und erhöhen die Resilienz des Plangebietes.

Die Platzierung des Schulgebäudes in räumlicher Nähe zu den bestehenden Schuleinrichtungen und zur öffentlichen Verkehrsinfrastruktur reduziert Verkehrswege und Emissionen. Die Schulnutzung fördert den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel durch Schülerfahrten und trägt damit zur Begrenzung des Klimawandels bei.

Der Schulneubau wird nach den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit modernen energetischen Standards ausgeführt, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen führen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Belange des Klimaschutzes in angemessenem Umfang berücksichtigt.

6.2 Bodenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die geplante Schulnutzung erfolgt auf Flächen, die unmittelbar an die bestehende Schuleinrichtung angrenzen und damit zur Nachverdichtung des Schulstandortes beitragen. Dies entspricht dem Ziel, Entwicklungspotenziale an bereits vorbelasteten Standorten mit bestehender sozialer Infrastruktur zu realisieren und damit die Inanspruchnahme von Flächen an unverbauten Standorten zu vermeiden.

Die Fläche ist im geltenden Bebauungsplan bereits planungsrechtlich als Parkplatz gesichert. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine Umwandlung dieser Parkplatzfläche zu einer Schulgebäudefläche. Dies bedeutet, dass der Boden bereits durch die bisherige Festsetzung für eine versiegelte Nutzung reserviert war. Durch die Umnutzung zum Schulgebäude wird die bereits planungsrechtlich vorbelegten Fläche einer höherwertigen öffentlichen Nutzung zugeführt, ohne zusätzliche landwirtschaftliche oder naturbelassene Flächen in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da bestehende Reserveflächen realisiert werden, ohne neue Außenbereichsflächen zu erschließen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 begrenzt damit die Bodenversiegelung auf ein angemessenes Maß. Dies ist ein Zeichen schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Vergleich zu den maximal zulässigen Versiegelungsgraden.

Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird eine Teilbegrünung des Schulgebäudes realisiert, die die Versiegelungsfolgen partiell abmildert. Diese Maßnahme trägt zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei, da das Regenwasser auf der begrünten Fläche teilweise zurückgehalten wird. Die Dachbegrünung unterstützt eine wassersensible Stadtentwicklung und reduziert Oberflächenabflüsse bei Starkregenereignissen.

Der Erhalt der Gehölzstrukturen – insbesondere der geschützten Baumallee – bewahrt die Bodenstabilität und reduziert Erosionsprozesse. Die Wurzelsysteme der Bäume stabilisieren das Bodengefüge und fördern die Bodenbiologie.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und insbesondere der Tatsache, dass die Planung auf bereits planungsrechtlich als Parkplatz gesicherten Flächen erfolgt, wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden in angemessenem Umfang entsprochen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unverbauter Flächen findet nicht statt.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit als mäßig intensives Grünland genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; die Notwendigkeit der Umwandlung ist nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu begründen, gestützt auf Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung.

Die Notwendigkeit der Schulnutzung ergibt sich aus der Schaffung zeitgemäßer schulischer Infrastruktur für die Stadt Bad Wildungen. Der bestehende Schulstandort weist Kapazitätsgrenzen auf, die durch den Schulneubau überwunden werden können. Dies ist eine dem Gemeinwohl dienende Nutzung von besonderem öffentlichem Gewicht. Im Innenbereich steht keine ausreichend große, zusammenhängende und verfügbare Fläche zur Verfügung (vgl. Kapitel 6.5).

Das Plangebiet hat eine Größe von 10.952 Quadratmetern, wovon rund 8.500 Quadratmeter als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Die Flächengröße ist für eine eigenständige landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt nur als Ergänzungsfläche zu größeren Betrieben, was bei dieser Parzellenform mit zusätzlichen Transportkosten und reduzierter Maschineneffizienz verbunden ist. Damit trägt die Fläche nicht wesentlich zur landwirtschaftlichen Produktion bei.

Obwohl das Plangebiet überwiegend in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Regionalplan liegt, ist die Umgebung bereits erheblich durch die bestehende Schulnutzung, angrenzende Verkehrswege und damit verbundene Emissionen vorgeprägt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits durch eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im geltenden Bebauungsplan belastet. Die Fläche ist damit bereits für eine Versiegelung vorgesehen. Durch die vorliegende Planung wird diese bestehende planungsrechtliche Festsetzung einer höherwertigen öffentlichen Nutzung zugeführt (Schulgebäude statt Parkplatz). Dies ermöglicht eine bessere Ausnutzung der bereits zur Versiegelung vorgesehenen Fläche und stellt keine zusätzliche Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Außenbereichsflächen dar.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren – kleine Flächengröße mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit, bestehende Vorbelastung durch Schulnutzung und Verkehrswege, Lage in bereits vorgeprägter Umgebung, planungsrechtliche Vorbelegung als Parkplatz und Inanspruchnahme im notwendigen Umfang – ist die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall gerechtfertigt und erforderlich. Der Fachdienst Ländlicher Raum des Landkreises hat diese Begründung in der frühzeitigen Beteiligung als tragfähig anerkannt und keine Einwände erhoben. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in angemessenem Umfang entsprochen, insbesondere weil die Planung auf bereits planungsrechtlich festgesetzten Versiegelungsflächen erfolgt und keine zusätzlichen bislang unversiegelten Außenbereichsflächen in Anspruch nimmt.

6.4 Flächenbilanz

	Vorher Fläche in Quadratmeter	Nachher Fläche in Quadratmeter
Öffentliche Verkehrsfläche	8.733	2.335
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.013	0
Öffentliche Grünfläche	206	0
Fläche für Gemeinbedarf	0	8.617
Summe	10.952	10.952

Tabelle 2: Flächenbilanz

6.5 Prüfung alternativer Standorte

Im Rahmen der Prüfung alternativer Standorte wurden mögliche Standorte im Gemeindegebiet systematisch betrachtet. Für eine Förderschule mit den erforderlichen Unterrichts-, Bewegungs- und Aufenthaltsflächen bestehen erhöhte Anforderungen an Flächengröße, Erschließung und Sicherheit (Schulhof, Sportflächen, Hol- und Bringzonen, Busanbindung). Im bestehenden Innenbereich stehen keine ausreichend großen, zusammenhängenden und kurzfristig verfügbaren Flächen zur Verfügung, die eine sichere Schulbusanbindung sowie die notwendigen Verkehrs- und Freiflächen aufnehmen könnten, ohne zugleich erhebliche Nutzungskonflikte mit bestehender Wohn- oder Mischnutzung auszulösen.

Am gewählten Standort steht hingegen eine bereits planungsrechtlich vorbelastete und der Größe nach geeignete Fläche zur Verfügung, die eine funktionale Anordnung von Schulgebäude, Schulhof- und Sportflächen sowie gesicherten Verkehrsflächen (Busvorfahrt, Wendeanlage, Stellplätze) ermöglicht. Die Lage in unmittelbarer Nähe der bestehenden Ense-Schule erlaubt Synergieeffekte, etwa bei der gemeinsamen Nutzung bestimmter Infrastrukturen oder pädagogischer Angebote, und stärkt den Bildungsstandort insgesamt.

In der näheren Umgebung des Standorts befinden sich ausgedehnte Waldflächen nach Hessischem Waldgesetz. Vor diesem Hintergrund wurde mit der in Anspruch genommenen Fläche bewusst ein Bereich gewählt, der im Vergleich zu einer Ausdehnung in die Waldflächen die geringsten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten lässt. Durch die Konzentration der neuen Schulnutzung auf eine bereits vorgeprägte bzw. planungsrechtlich belegte Fläche wird der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert, großflächige Rodungen von Wald werden vermieden und die ökologische Leistungsfähigkeit des umgebenden Landschaftsraums weitgehend gewahrt.

Insgesamt stellt der gewählte Standort damit unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit, der schulorganisatorischen Anforderungen, der verkehrlichen Sicherheit (insbesondere für den Busverkehr) sowie der Belange von Natur und Landschaft diejenige Alternative dar, die eine bedarfsgerechte Schulentwicklung mit den geringsten vermeidbaren Umweltauswirkungen verbindet.

6.6 Immissionsschutz

Die Schule ist eine schutzbedürftige Nutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe c BauGB). Auf das Plangebiet wirkt Verkehrslärm der Odershäuser Straße und der östlich verlaufenden Bundesstraße B 253; der LärmViewer Hessen weist für den Bereich Umgebungslärmwerte zwischen 55 und 69 dB(A) aus. Der Unterricht findet tagsüber statt, die Schule ist am Standort bereits vorhanden, und die Baugrenzen halten Abstand zu den Straßen. Den Schutz der Unterrichtsräume sichern die bauordnungsrechtlich eingeführten Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile, die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

Umgekehrt verursacht der Schulbetrieb Geräusche durch Pausen, Außensport sowie Hol- und Bringverkehr. Sie entsprechen der am Standort bereits vorhandenen Nutzung und bleiben auf die Schulzeiten beschränkt. Der Bushaltestreifen an der Brüder-Grimm-Straße bündelt den Hol- und Bringverkehr am bestehenden Schulzugang.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

7.1 Soziale Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung wird voraussichtlich deutlich positive soziale Effekte für die Stadt Bad Wildungen und den Landkreis Waldeck-Frankenberg entfalten. Anlass für den Neubau ist der kontinuierlich steigende Bedarf an Förderschuleinrichtungen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Die bisherige Mathias-Bauer-Schule konnte die gestiegenen Schülerzahlen räumlich nicht mehr aufnehmen und wurde vorübergehend an den Standort der Ense-Schule verlegt. Auch dort sind die Kapazitätsgrenzen inzwischen erreicht, sodass die Erweiterung der Schulinfrastruktur notwendig ist.

Förderschulen mit den genannten Schwerpunkten übernehmen eine zentrale Funktion im Bildungssystem. Sie bieten Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine auf ihre individuellen Lernvoraussetzungen abgestimmte Beschulung. Der Neubau schafft dafür zeitgemäße, barrierefreie und pädagogisch geeignete Lernräume, die eine qualitativ hochwertige und spezialisierte Förderung ermöglichen. Moderne Gebäude mit aktueller Ausstattung verbessern die Unterrichtsqualität, fördern Motivation und Lernleistung und sichern langfristig die schulische Versorgung dieser Zielgruppe.

Die Konzentration der schulischen Einrichtungen auf einem gemeinsamen Campus schafft räumliche und organisatorische Synergien. Sie ermöglicht eine effiziente Nutzung gemeinsamer Infrastruktur, erleichtert interdisziplinäre Zusammenarbeit (z. B. mit Therapeuten und Fachpersonal) und steigert die Attraktivität des Standortes. Auch die Organisation des Schülertransports kann durch gebündelte Fahrtbeziehungen wirtschaftlicher und ökologischer erfolgen.

Darüber hinaus leistet der Schulneubau einen Beitrag zur Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf. Differenzierte Lernumgebungen, Räume für Therapie und individuelle Betreuung fördern die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen, Therapeutinnen und schulische

Fachkräfte entstehen zudem dauerhafte Beschäftigungseffekte und Impulse für die lokale Wirtschaft.

Ein moderner Schulcampus stärkt zugleich die Attraktivität des Bildungsstandortes Bad Wildungen und unterstützt die Gewinnung sowie langfristige Bindung von qualifiziertem sonderpädagogischem Personal. Optimierte Raum-, Licht- und Akustikbedingungen tragen zu einem verbesserten Wohlbefinden aller Beteiligten bei und wirken sich positiv auf Lernklima, Motivation und psychische Gesundheit aus.

Da die Schulnutzung im Umfeld bereits etabliert ist, entstehen durch den Neubau keine wesentlichen neuen Belastungen für die Nachbarschaft. Zu erwartende betriebsbedingte Auswirkungen – etwa Verkehr und Lärm – bewegen sich im Rahmen der bestehenden Vorbelastung.

7.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung hat positive stadtplanerische Auswirkungen für Bad Wildungen. Der Schulneubau trägt zur Stabilisierung und Stärkung des Schulstandortes als Zentrum schulischer Infrastruktur bei. Durch die Konzentration schulischer Nutzungen auf einem zusammenhängenden Campus können räumliche Synergien genutzt und eine effiziente Flächennutzung erreicht werden, was dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung entspricht.

Die räumliche Nähe des Schulneubaus zu bestehenden Schulgebäuden ermöglicht eine Bündelung der Schülerinnen und Schüler und reduziert somit die Verkehrsströme. Dies fördert die Nutzung nachhaltiger Mobilität und trägt zur Verkehrsvermeidung und Verringerung der Verkehrsbelastung im Stadtgebiet bei. Eine Konzentration von Schulnutzungen kann zudem zu einer besseren Infrastruktur-Ausstattung führen, etwa durch gemeinsame Nutzung von Sporthallen, Bibliotheken oder Pausenhofflächen.

Der Schulneubau erhöht die Attraktivität des Schulstandortes und trägt damit zur Stärkung dieses städtischen Funktionsbereiches bei. Die Sicherung und Erweiterung schulischer Infrastruktur trägt zur Bindung von Familien an die Stadt bei und fördert damit die langfristige Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur.

7.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

7.3.1 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits vollständig erschlossenen Bereich der Stadt Bad Wildungen. Die erforderlichen technischen Infrastrukturen sind vorhanden und weisen ausreichende Kapazitäten für die geplante Schulnutzung auf. Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die städtische Wasserleitung. Das Plangebiet liegt unmittelbar neben den bestehenden Schulgebäuden, die bereits an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die städtische Kanalisation in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Schulgebäuden mit bestehenden Kanalanschlüssen. Die Kapazitäten der vorhandenen Kanalisation sind ausreichend, um das anfallende Schmutzwasser des Schulneubaus aufzunehmen. Für die Regenwasserbewirtschaftung wird eine extensive Dachbegrünung auf mindestens 80 Prozent der nutz-

baren Dachflächen festgesetzt, die Regenwasser zurückhält und verdunstet und dadurch die in die Kanalisation gelangende Regenwassermenge reduziert.

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH; ob es verstärkt werden muss, hängt vom Leistungsbedarf der Schule ab (vgl. Kapitel 1.5.3). Der Schulneubau wird mit einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 Prozent der Dachfläche ausgestattet und trägt damit zur Reduktion des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz bei.

Die Telekommunikationsinfrastruktur ist im Plangebiet vorhanden; im Planbereich liegen Anlagen der Vodafone West GmbH, deren Lage vor Baubeginn über die Planauskunft ermittelt wird.

7.3.2 Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die „Odershäuser Straße“ und die „Brüder-Grimm-Straße“ mit dem städtischen und übergeordneten Straßennetz verbunden. Die vorhandene Straßeninfrastruktur ist ausreichend dimensioniert für die Verkehrsmengen, die durch die Schulnutzung entstehen, zumal die Schulnutzung bereits auf dem Nachbargrundstück etabliert ist und der Schulneubau zu einer Konzentration der Schulnutzungen auf einem Campus führt, was die Verkehrseffizienz erhöht. Das Plangebiet ist zudem an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, wobei bestehende Bushaltestellen die Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel ermöglichen.

7.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Die geplante Schulnutzung führt zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt. Eine Gesamtbewertung zeigt, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung beeinträchtigt, da Flächen mit bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung versiegelt werden. Allerdings erfolgt die Versiegelung auf bereits planungsrechtlich vorbelegten Flächen (Parkplatz), sodass keine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfolgt. Die extensive Dachbegrünung mildert die Bodenversiegelungsfolgen partiell ab.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planung geringfügig beeinträchtigt. Die Regenwasserbewirtschaftung wird durch die Dachbegrünung verbessert, die Regenwasser zurückhält und verdunstet. Der anfallende Schmutzwasserbedarf kann an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Wildungen, wodurch besondere Anforderungen für die Wasserqualität gelten. Diese werden durch die Schulnutzung nicht verletzt, da keine wassergefährdenden Stoffe in größeren Mengen verwendet werden.

Das Schutzgut Luft und Klima wird durch die Planung beeinträchtigt, da Grünflächen versiegelt und damit die lokale Luftqualität beeinträchtigt wird. Dies wird durch die Festsetzung einer Photovoltaikanlage auf 50 Prozent der Dachfläche kompensiert, die zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch Stromeigenversorgung beiträgt. Der Erhalt der geschützten Baumallee trägt zur lokalen Luftqualität bei.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die Planung beeinträchtigt, da Grünland in bebaute Fläche umgewandelt wird. Allerdings weist das Plangebiet aufgrund seiner mäßig intensiven Grünlandnutzung und angrenzenden Vorbelastungen (Schulgebäude, Verkehrswege, Lärmemissionen) nur ein geringes Potenzial für spezialisierte Arten auf. Für die meisten Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Tagfalter) können Vorkommen ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten (Gebüschbrüter und Nahrungsgäste) erfolgt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Erhalt der Baumallee, die gesetzlichen Schnittzeiten für Gehölze und die Verwendung insektenschonender Beleuchtung. Die extensive Dachbegrünung stützt die Insektenpopulationen und trägt damit zur Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse bei.

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Planung beeinträchtigt, da eine bislang offene Grünfläche mit einem Schulgebäude bebaut wird. Dies führt zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes. Allerdings erfolgt die Bebauung in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Schulgebäuden, sodass keine isolierte Gebäudeerrichtung in der Landschaft erfolgt. Der Erhalt der Baumallee trägt zur Eingliederung des Schulneubaus in die Landschaft bei. Moderne Architektur und Materialwahl können zur Verbesserung des Erscheinungsbildes beitragen.

Das Schutzgut Mensch ist von der Planung überwiegend positiv betroffen, da moderne schulische Infrastruktur geschaffen wird. Dies trägt zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler bei. Betriebsbedingte Lärmemissionen und Verkehrsbelastungen sind mit den bereits bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Schulgebäude und Verkehrswege vergleichbar.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte oder bedeutsamen Kulturstätten. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil archäologischer Schutzgebiete.

8 Abwägung

8.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

In der frühzeitigen Beteiligung gingen 31 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein, aus der Öffentlichkeit keine. 23 Stellen hatten weder Bedenken noch Anregungen. Sechs Stellungnahmen enthielten Hinweise oder Anregungen, die den Entwurf verändern oder das weitere Verfahren bestimmen. Die vollständige Auswertung enthält die Abwägungsliste zur frühzeitigen Beteiligung.

Das Amt für Bodenmanagement Korbach regte an, die Eigentumsverhältnisse der städtischen Teilfläche des Flurstücks 84 im Bebauungsplan anzusprechen. Der Entwurf greift das in Kapitel 1.5.4 und mit einem Hinweis im Planteil auf. Eine Regelung zwischen Stadt und Landkreis ist für den Vollzug nicht erforderlich, weil sich der Schulneubau ohne die städtische Teilfläche verwirklichen lässt. Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH und die Vodafone West GmbH wiesen auf Leitungen in der Brüder-Grimm-Straße und im Planbereich hin. Die Leitungen sind in Kapitel 1.5.3 benannt; ihr Schutz und ein möglicher Netzausbau werden in der Ausführungsplanung abgestimmt.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg verwies für Grundwasser und Entwässerung auf die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, weil er als Eigentümer der Schulfläche selbst betroffen ist. Das Regierungspräsidium hatte

zu Altlasten und Bodenschutz keine Bedenken, konnte zum Grundwasserschutz aber wegen personeller Ausfälle noch keine Stellungnahme abgeben. Dieser Punkt hat Gewicht, weil das Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet liegt. Die Stadt hat den Belang anhand der Schutzgebietsverordnung, der Baugrunduntersuchung und des Umweltberichts ermittelt und das Entwässerungskonzept auf die Baugrundverhältnisse umgestellt (Kapitel 1.5.3). Die obere Wasserbehörde wird im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ausdrücklich zum Grundwasser- und Heilquellenschutz und zum Entwässerungskonzept angefragt; ihr Ergebnis geht in die abschließende Abwägung ein.

Der Kampfmittelräumdienst hat keinen begründeten Verdacht auf Kampfmittel festgestellt; Hinweis 17 deckt die Meldepflicht bei Funden ab. Die Regionalplanung sieht keinen Zielverstoß (Kapitel 1.4.3). Der Fachdienst Ländlicher Raum erkennt die Begründung für die Inanspruchnahme des Grünlands an (Kapitel 6.3).

8.2 Zwingende Vorgaben

Einige Anforderungen stehen nicht zur Abwägung. Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst (§ 1 Abs. 4 BauGB); das Regierungspräsidium hat das bestätigt. Die Verbote und Gebote der Heilquellenschutzgebietsverordnung gelten unmittelbar; nach dem derzeitigen Kenntnisstand steht keine davon der Schulnutzung dauerhaft entgegen, abschließend beurteilt das die obere Wasserbehörde. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung der gesetzlichen Schnittzeiten und der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt (Kapitel 5.3.3). Die geschützte Allee bleibt nach dem derzeitigen Stand der Erschließungsplanung vollständig erhalten; Eingriffe in einzelne Bäume bedürfen einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Natura-2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt (Kapitel 5.3.4).

8.3 Gewichtung der Belange

Für die Planung spricht vor allem der Bedarf an Förderschulplätzen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Die Mathias-Bauer-Schule und die Ense-Schule haben ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. Eine Förderschule dient den Bedürfnissen der Familien, der jungen und der behinderten Menschen und den Belangen des Bildungswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Die Stadt gewichtet diese Belange hoch. Der Standort am vorhandenen Schulcampus bündelt Wege, Busverkehr und gemeinsame Einrichtungen; ein gleichwertiger Standort im Innenbereich fehlt (Kapitel 6.5).

Gegen die Planung spricht der Verlust von rund 8.500 m² Dauergrünland und von Bodenfunktionen auf bisher unversiegelter Fläche. Dieser Verlust wiegt weniger schwer, als es die heutige Nutzung vermuten ließe. Die Fläche ist seit 2009 als Stellplatzanlage mit rund drei Vierteln Versiegelung festgesetzt; dieser Eingriff wäre schon heute zulässig. Die Schule nutzt dieselbe Fläche mit ähnlichem Versiegelungsgrad, dafür aber mit begrünten Dächern, Baumpflanzungen und wasserdurchlässigen Belägen. Landschaftsbild und Klima verändern sich vor Ort, bleiben aber durch die Anbindung an die vorhandenen Schulgebäude, die zwei Geschosse und die erhaltene Allee in einem verträglichen Rahmen. Den Wasserhaushalt schützt das Entwässerungskonzept mit Rückhaltung und gedrosselter Ableitung.

Die übrigen Belange sind entweder nicht nachteilig betroffen oder durch Hinweise und nachgelagerte Verfahren sicher zu bewältigen. Dazu gehören Leitungen, Kampfmittel,

Denkmalschutz und Altlasten. Der Verkehrslärm auf die Schule wird im Baugenehmigungsverfahren über den baulichen Schallschutz bewältigt; die Einschätzung der Pegel wird für den Entwurf überprüft (Kapitel 6.6).

8.4 Ergebnis

Die Stadt Bad Wildungen gibt dem Bedarf an einer zeitgemäßen Förderschule am vorhandenen Schulstandort den Vorrang vor dem Erhalt der Grünlandnutzung auf einer Fläche, die planungsrechtlich bereits für eine Versiegelung vorgesehen ist. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Begrünung, zur Wasserbewirtschaftung, zur Beleuchtung und zum Erhalt der Allee so weit gemindert, dass sie dieses Ergebnis nicht in Frage stellen. Offen ist die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde zum Heilquellenschutz; die Stadt holt sie im weiteren Verfahren ein und stellt ihr Ergebnis in die abschließende Abwägung ein.

UMWELTBERICHT [nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB]

zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung), Stadt Bad Wildungen

Stadt Bad Wildungen

Bad Wildungen
NATÜRLICH GUT

- 30.09.2026 -

TEIL C – Umweltbericht

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1
2 Rechtliche und planerische Grundlagen 4
3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf... 11
4 Zusätzliche Angaben 36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr.20.1 (Änderung) der Stadt Bad Wildungen 2
Abbildung 2: Ansicht des Untersuchungsgebietes 4
Abbildung 3: Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 9

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck des Umweltberichts

Der Umweltbericht hat das Ziel, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauleitplans umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Er dient als zentrales Instrument der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ist ein integraler Bestandteil der Begründung des Bauleitplans. Dabei unterstützt er die Stadt bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung und schafft eine fundierte Grundlage für die Abwägungsentscheidung über den Bauleitplan.

Der Zweck des Umweltberichts liegt darin, Transparenz über die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu schaffen. Er beschreibt den derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet, prognostiziert mögliche Veränderungen durch die Umsetzung oder Nichtumsetzung des Plans und stellt Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation negativer Auswirkungen dar. Zudem werden alternative Planungsmöglichkeiten geprüft und bewertet, um die bestmögliche Lösung für das Plangebiet zu finden.

Darüber hinaus trägt der Umweltbericht dazu bei, die Ziele des Umweltschutzes einzuhalten und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Er berücksichtigt u.a. die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt sowie Mensch und Kultur- und Sachgüter. Mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen informieren und dazu Stellung nehmen.

1.2 Überblick über den Bauleitplan und seine wichtigsten Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) innerhalb der Gemarkung von Bad Wildungen verfolgt die Stadt das Ziel, dem Bedarf an Förderschulplätzen gerecht zu werden. Während die Nachfrage nach Förderschulplätzen in den letzten Jahren konstant gestiegen ist, sind die Kapazitätsgrenzen der Mathias-Bauer-Schule unverändert geblieben. Um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden, hat die Stadt beschlossen, den vorhandenen Schulstandort um einen Neubau der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung zu ergänzen.

Hierzu soll die für die Bebauung vorgesehene Fläche nach Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt werden.

Geltendes Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet laut dem Flächennutzungsplan der Stadt mit einer Nutzung als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt hierbei 6.269 Quadratmeter Pkw-Stellplatzfläche fest (Erschließungsflächen werden hierbei nicht berücksichtigt, da diese unverändert bleiben; siehe Abbildung 2), was einem Anteil von 74 Prozent entspricht. Im Bereich der Gehölzstrukturen werden Grünflächen dargestellt.



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr.20.1 (Änderung) der Stadt Bad Wildungen vom 12.02.2009

Der Bebauungsplan Nr. 20.1 (Änderung) ist bisher nicht vollzogen; die Fläche wird als Wiese genutzt. Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB verlangt eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands. Sie ist Ausgangspunkt der Prognose und wird im Folgenden je Schutzgut beschrieben. Das geltende Planungsrecht erlaubt auf der Fläche bereits heute eine Stellplatzanlage mit rund 74 Prozent Versiegelung. Diese rechtliche Vorprägung ist für zwei Fragen erheblich: für die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, weil der Plan jederzeit vollzogen werden könnte, und für die Eingriffsregelung, weil ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit Eingriffe bereits zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Der Bericht beschreibt die Auswirkungen deshalb gegenüber beiden Zuständen: gegenüber der tatsächlichen Wiesennutzung und gegenüber der zulässigen Stellplatzanlage.

Realnutzung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bad Wildungen südlich des Stadtgebiets und umfasst eine Gesamtfläche von 10.952 m². Es fällt mit 5 bis 10 Prozent nach Norden ab und unterliegt momentan einer mäßig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wirtschaftswiese (siehe Abbildung 2). Die Böden der Fläche zeigen hierbei eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Der AgrarViewer Hessen bewertet die Fläche insgesamt mit 1a, also mit sehr guter Eignung für die Nahrungsmittelproduktion. Die Bodenfunktionsbewertung des Boden-Viewers Hessen fällt dagegen insgesamt gering aus: Das Nitratrückhaltevermögen ist gering, die Wasserspeicherkapazität gering bis mittel. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 38 und 48 und zeigen eine geringe bis mittlere Ertragseignung, die Lebensraumfunktion ist durch die mäßig intensive Nutzung eingeschränkt.

Die Bewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gewährleistet wichtige Bodenfunktionen wie Versickerung und Filtration, wobei eine ökologische Vorbelastung besteht, die sich aus diffusen Stoffeinträgen (Pestizide, Düngemittel) und der Bearbeitung des Bodens ergibt. Nitrateinträge können eine Eutrophierung der Fläche fördern, was wiederum eine Verschiebung des Artenspektrums zulasten konkurrenzschwacher Arten bedeutet und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben kann. Im Rahmen einer mäßig intensiven Landwirtschaft ist die Vegetationszusammensetzung der Fläche als artenarm zu bewerten, was im ökologischen Gesamtgefüge auch auf die Artenvielfalt der Fauna ausstrahlt.

Tiere

Amphibien finden weder Laichgewässer noch herausragende Landhabitate, Reptilien keine strukturreichen Bereiche. Wirbellose, vor allem Tagfalter und Wildbienen, finden wegen der landwirtschaftlichen Nutzung kaum Futter- und Nektarpflanzen. Für Säugetiere ist das Potenzial gering; die Fläche ist höchstens Nahrungshabitat, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus sind wegen der Störungen und fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Fledermäuse nutzen die Fläche höchstens zur Nahrungssuche, die Baumallee dient ihnen als Leitlinie. Vögel nutzen die Wiese vorwiegend zur Nahrungssuche; Bodenbrüter wie Feldlerche oder Kiebitz sind wegen der angrenzenden Störungen nicht zu erwarten.

Unter den bestehenden Nutzungsbedingungen als Wirtschaftswiese erfüllt das Gebiet eine Funktion als Entstehungsgebiet nächtlicher Kaltluft, wobei der Effekt durch die räumliche Nähe zu bestehenden Gebäudestrukturen und die damit verbundene erhöhte Oberflächenrauigkeit abgeschwächt wird. Da keine Hinweise auf eine stark erhöhte Hitzegefahr vorliegen und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dieselbe Funktion erfüllen, ist dieser Effekt demnach zu vernachlässigen.

Insgesamt weist die Fläche unter der aktuellen, realen Nutzung eine eher geringe ökologische Bedeutung auf. Flora und Fauna zeigen keine besonders ausgeprägte Vielfalt; das Areal ist höchstens Nahrungshabitat für ubiquitäre Arten. Der Boden erfüllt seine Funktionen im Wasserhaushalt, ist jedoch durch Vorbelastungen geprägt, die im Kontext der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. Einrahmende Gehölzstrukturen und die Allee bieten begrenzte Lebensräume. Im Kontext ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erfüllt die Fläche ihre Funktion in mäßigem Ausmaß.



Abbildung 2: Ansicht des Untersuchungsgebietes

2 Rechtliche und planerische Grundlagen

2.1 Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).

	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen,	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher

Tiere, Biologische Vielfalt		Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogelschutz-Richtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere der Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes im Rahmen der Fachpläne umfasst die Berücksichtigung übergeordneter Prinzipien und spezifischer Vorgaben, die eine

nachhaltige Entwicklung und den Schutz natürlicher Ressourcen sicherstellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der relevanten Fachpläne zusammengefasst:

Der Landesentwicklungsplan 2020 beschreibt die Flächen des Plangebietes als „Forstlichen Vorzugsraum“. Der Regionalplan Nordhessen 2009 bezeichnet einen Teil der Fläche als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, einen weiteren Teil als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wildungen stellt die Fläche seit 2009 als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ dar. Die ursprünglich angedachte Nutzung als Parkplatz entspricht nicht länger den städtebaulichen Zielen der Stadt und wird von der verfahrensgegenständlichen Planung abgelöst. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen und eine gesetzeskonforme Bauleitplanung zu gewährleisten, wird parallel zur verbindlichen Bauleitplanung eine Änderung des Flächennutzungsplanes veranlasst.

2.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Ziele des Umweltschutzes umfassend berücksichtigt, wie es die rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) und weiterer einschlägiger Regelungen verlangen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ist sicherzustellen, dass die Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördert, die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt sowie eine menschenwürdige Umwelt sichert. Dabei werden auch die Anforderungen an den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in den Planungsprozess einbezogen.

Die Umweltschutzziele orientieren sich an den Schutzgütern, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie in § 2 Abs. 1 und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) definiert sind. Hierzu zählen gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d und unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird eine nachhaltige Bodennutzung angestrebt, um Flächenversiegelung und Bodenerosion zu minimieren, während Grund- und Oberflächengewässer vor Verschmutzung und Beeinträchtigung bewahrt werden sollen. Die Planung berücksichtigt zudem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur

Förderung klimafreundlicher Entwicklungen wie Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Auch der Erhalt des kulturellen Erbes, archäologischer Stätten und eines harmonischen Landschaftsbildes ist Teil der Umweltschutzziele.

Im Umweltbericht wird detailliert beschrieben, wie diese Ziele bei der Planung berücksichtigt wurden. Es erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter, einschließlich einer Prognose der Umweltveränderungen bei Nichtdurchführung des Plans (Nullvariante). Darüber hinaus wird geprüft, ob alternative Planungsmöglichkeiten existieren, um sicherzustellen, dass eine umweltverträgliche Lösung gewählt wird. Ergänzend dazu werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation negativer Auswirkungen festgelegt, beispielsweise durch Eingriffsregelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Abschließend wird erläutert, wie die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Abwägungsentscheidung eingeflossen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB). Durch diese Vorgehensweise trägt die Planung dazu bei, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem ökologische, soziale und wirtschaftliche Belange ausgewogen berücksichtigt werden.

2.3 Anpassungspflichten nach dem Baugesetzbuch

Der Regionalplan Nordhessen 2009 bezeichnet einen Teil der Fläche als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, einen weiteren Teil als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“. Das Regierungspräsidium Kassel als obere Landesplanungsbehörde hat bestätigt, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt (§ 1 Abs. 4 BauGB), weil die Fläche seit 2009 bauleitplanerisch als Stellplatzfläche gesichert ist.

Seit 2009 ist das Untersuchungsgebiet im Flächennutzungsplan als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ dargestellt. Die ursprünglich getroffene Entscheidung, die Fläche als Parkplatz zu nutzen, entspricht nicht mehr den Anforderungen und Zielsetzungen der Stadt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, lässt sich die aktuell festgesetzte Nutzung nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Entwicklungsziel der Stadt vereinbaren. Um den Interessenskonflikt zu lösen und eine städtebaulich geordnete und rechtskonforme Stadtentwicklung gemäß dem Entwicklungsgebot zu sichern, hat die Stadt Bad Wildungen beschlossen, parallel zum Aufstellen des Bauleitplanes ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten.

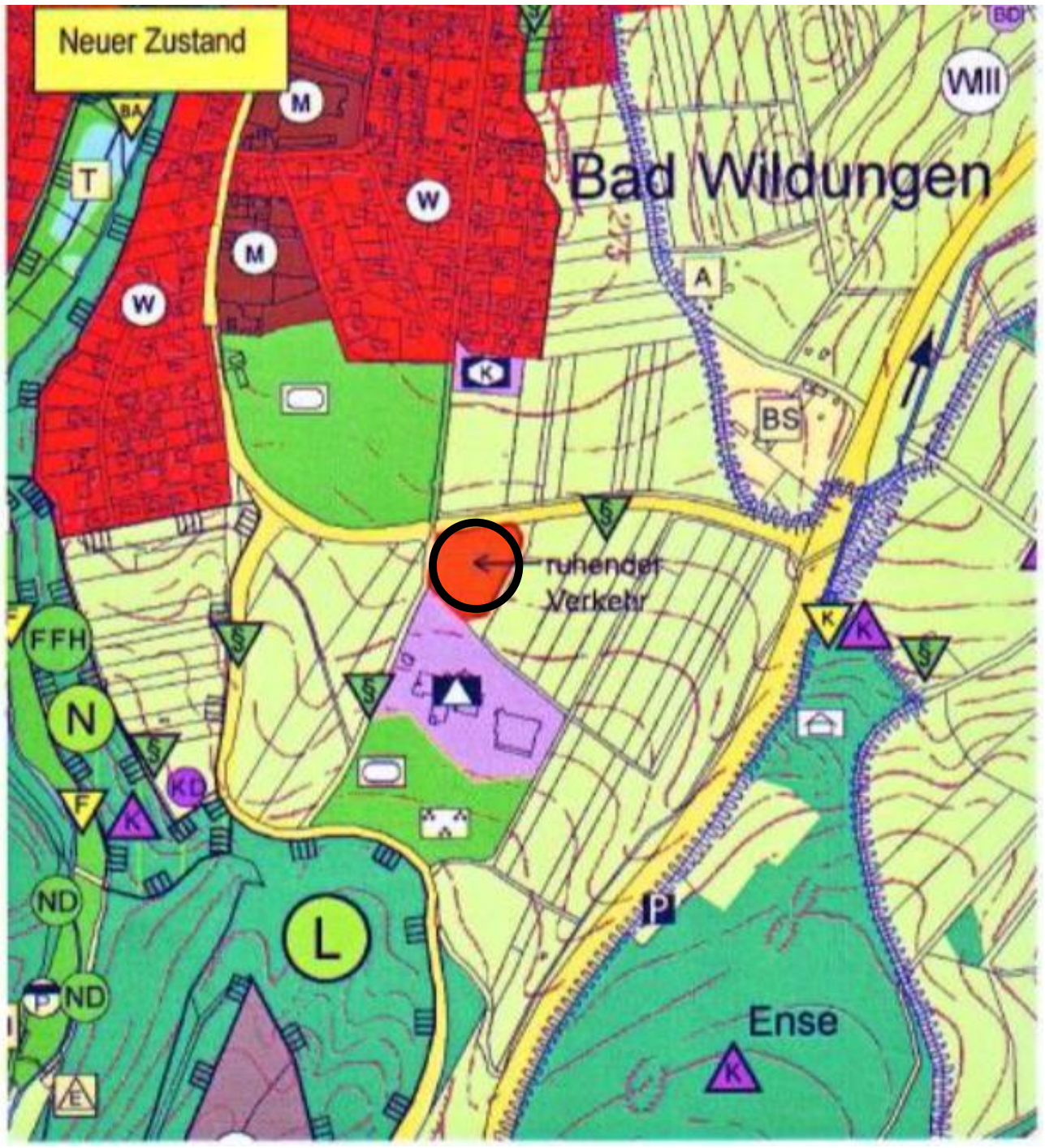


Abbildung 3: Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Fläche ermöglicht eine Angliederung der Fläche an die bestehende Schul-Infrastruktur der Stadt, was die gemeinsame Nutzung von Freianlagen fördert und so Raum für Begegnungen zwischen Schulkindern schafft. Da die bestehenden Schulen bereits verkehrstechnisch angebunden sind, kann die Erschließung neuer Verkehrswege und die damit verbundene Oberflächenversiegelung im Vergleich zu einem Neubau an anderer Stelle vermieden werden.

2.4 Beschreibung der wichtigsten Festsetzungen des Plans

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich südlich des Stadtgebietes von Bad Wildungen unweit der Bundesstraße B253 und ist südlich der „Odershäuser Straße“ durch die „Brüder-Grimm-Straße“ und die Straße „Am Langen Rod“ bereits erschlossen. Weiter südlich schließen sich die Schulgebäude der „Ense-Schule“ und der „Mathias-Bauer-Schule“ an.

Der Bebauungsplan setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest. Die Grundflächenzahl beträgt 0,6; Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen dürfen sie bis 0,8 überschreiten. Zulässig sind höchstens zwei Vollgeschosse in abweichender Bauweise innerhalb von Baugrenzen, die 3 m Abstand zu den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche halten. Mindestens 80 Prozent der nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen, mindestens 50 Prozent mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu belegen. Die Alleebäume an der Brüder-Grimm-Straße sind zu erhalten; abgängige Bäume sind zu ersetzen, und muss ein Baum ausnahmsweise für die Erschließung entfallen, ist er 1:1 zu ersetzen. Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen, befestigte Flächen ohne Kfz- und Busverkehr sind wasserdurchlässig herzustellen (mittlerer Abflussbeiwert höchstens 0,6), soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger oder je angefangene 400 m² ein großkroniger Baum zu pflanzen. Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Die Brüder-Grimm-Straße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche, der Weg auf dem Flurstück 90/2 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10.952 m² und ist aktuell als „öffentliche Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Pkw-Stellplätze“ sowie als öffentliche Verkehrsfläche zur verkehrlichen Erschließung der Schule festgesetzt.

Die Fläche ist heute eine Wirtschaftswiese auf durchschnittlichen Böden. Nach dem geltenden Bebauungsplan dürfte sie zu rund 74 Prozent als Stellplatzanlage versiegelt werden; dann gingen die Bodenfunktionen dort weitgehend verloren, und Stoffeinträge aus dem Verkehr (Reifen- und Bremsabrieb, Treibstoffe, Motorenöle, Streusalz) kämen hinzu. Rund 400 m westlich liegt das FFH-Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ (DE 4820-301), rund 900 m entfernt das FFH-Gebiet „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ (DE 4920-302); Wirkungsbeziehungen zum Plangebiet bestehen nicht.

Aus der räumlichen Nähe zu der vorhandenen Schul-Infrastruktur der Stadt, der Beschaffenheit sowie der Verfügbarkeit der Fläche leitet sich die Eignung des Untersuchungsgebiet als Standort für die geplante Förderschule ab, wodurch eine städtebauliche Entwicklung im Sinne des BauGB gewährleistet wird.

3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf...

3.1 ...die Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Die Fläche wird als Wirtschaftswiese genutzt und ist nach geltendem Planungsrecht als Pkw-Stellplatz festgesetzt. Sie wird von bestehenden Verkehrswegen eingefasst, wobei sich weiter südlich das Schulgelände der „Ense-Schule“ und der „Mathias-Bauer-Schule“ anschließt.

Die Böden der Fläche bestehen vorwiegend aus Lehm, wobei das Verhältnis zwischen enthaltenen Sand-, Ton- und Schluffanteilen leichten Schwankungen unterworfen ist. Diese Lehmböden sind aus Verlandungsprozessen entstanden und sind nach der orientierenden Baugrunduntersuchung mit Durchlässigkeiten von 10^{-6} bis 10^{-9} m/s schwach bis sehr schwach durchlässig.

Unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten wird das Untersuchungsgebiet vollständig von der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2 des „Heilquellenschutzgebietes Bad Wildungen“ überdeckt. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 22. Juni 1977 (StAnz. 31/1977, S. 1543) ist dementsprechend zu beachten. Im Kontext der Bauleitplanung ist grundsätzlich besonderes Augenmerk auf einen vorsorgenden Schutz des Trinkwasserhaushalts zu legen.

Die Entwässerung der Fläche erfolgt in nördliche Richtung entlang der leicht abschüssigen Topographie (5 - 10 Prozent) und folgt der „Odershäuser Straße“. Die natürliche Erosionsgefahr des Bodens wird für die Fläche als hoch bis sehr hoch bewertet, weshalb im Zuge der Bebauung verstärkt auf Schutzmaßnahmen zu achten ist.

Altlasten sind nicht bekannt; das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle enthält für die Flurstücke keine Eintragungen. Archäologische Befunde sind ebenfalls nicht bekannt. Heute wirken auf den Boden die Bewirtschaftung als Wiese und Einträge aus der Landwirtschaft. Bei Vollzug der geltenden Stellplatzfestsetzung kämen Stoffeinträge aus dem Verkehr (Reifen- und Bremsabrieb, Treibstoffe, Motorenöle, Streusalz) und Emissionen hinzu.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Flächendeckende Versiegelung bewirkt den vollständigen Verlust wichtiger Bodenfunktionen wie der Versickerungsfähigkeit; die belebte Bodenschicht verliert weitgehend ihre Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen. Ohne gezielte Ableitung oder Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers wird der Oberflächenabfluss beschleunigt, was an ungeschützten Rändern zu Erosionserscheinungen führen kann. Weiterhin bedingt eine verkehrliche Nutzung schädliche Stoffeinträge (Reifen-/Bremsabrieb, Treibstoffe), die Boden und Grundwasser belasten können. Erhaltene Gehölze bzw. Bepflanzungen im Rahmen der festgesetzten Grünflächen bieten begrenzte Lebensräume für Vögel. Insgesamt ist der ökologische Wert des Gebiets als Parkfläche jedoch sehr gering.

Bleibt die Fläche Wiese, behält der Boden seine Funktionen im heutigen, durch die Bewirtschaftung geprägten Umfang.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes entstehen bauliche Eingriffe, die das Schutzgut Boden und Fläche beeinträchtigen.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenstabilisierungsmaßnahmen bedingen den temporären, fortgeschrittenen Verlust von Bodenfunktionen. Der Bau führt zu einer Abtragung von Bodenschichten, was die natürliche Funktionserfüllung des Bodens weiter herabsetzt. Es kommt zur Aufwirbelung von Staub und zur Emission luftgetragener Schadstoffe (NO_x, SO_2, Feinstaub). Bodenfreilegungen erhöhen das Erosionsrisiko, insbesondere an den Übergangsbereichen.

<u>Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen</u>

Gegenüber der heutigen Wiese verliert der Boden auf bis zu 80 Prozent der Gemeinbedarfsfläche seine Funktionen für Versickerung, Grundwasserneubildung und als Lebensraum; gegenüber der zulässigen Stellplatzanlage bleibt der Umfang vergleichbar. Schadstoffeinträge durch den betrieblichen Verkehr (Reifen-/Bremsabrieb, Treibstoffe) sind im Vergleich zu einer exklusiven Nutzung als Stellfläche reduziert. Durch die bewusste Ausgestaltung begrünter Freianlagen können die Funktionen des Bodens als Lebensraum und Puffer gezielt gefördert werden. Die Erosionsgefahr wird gesenkt. Bepflanzungen und die Anlage von begrünten Dachflächen bedingen die zeitverzögerte Abgabe von Niederschlag, was wiederum eine ortsnahe Verwertung begünstigt und die Regeneration des Bodenwasserhaushalts unterstützt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan begrenzt die Beeinträchtigungen, indem er eine planungsrechtlich vorbelastete, bereits erschlossene Fläche in Anspruch nimmt, die überbaubare Fläche begrenzt und Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge auf Wegen, Baumpflanzungen und den Erhalt der Alleebäume festsetzt. In der Bauausführung ist der Oberboden

nach den Regeln des Bodenschutzes zu sichern, unbelasteter Erdaushub möglichst im Gelände wieder einzubauen und das Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten.

Bewertung

Die Fläche ist heute unversiegelt. Unter geltendem Planungsrecht ist sie als Pkw-Stellplatz festgesetzt; dessen Vollzug ginge einher mit weitflächiger Versiegelung und dem Verlust naturnaher Bodenfunktionen sowie einer Einschränkung der natürlichen Versickerungsfähigkeit. Der Vollzug des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes sieht eine Grundflächenzahl von 0,6 vor, die für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis 0,8 überschritten werden darf; das entspricht in etwa der zulässigen Versiegelung eines Pkw-Stellplatzes.

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung adressieren insbesondere die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Fußwege, Nebenwege und Spiel- sowie Aufenthaltsflächen sowie die Begrünung von Dachflächen und nicht überbaubaren Flächen. Dies begünstigt die ortsnahe Verwertung von anfallendem Niederschlagswasser, sodass eine Ableitung über das System der Stadt nur anteilig notwendig ist. Weiterhin kann das Risiko von Bodenerosion durch das Pflegen einer durchgängigen Vegetationsdecke im Rahmen der Freianlagengestaltung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen sowie der Erhalt der Alleebäume runden das Maßnahmenpaket ab, sodass die ökologische Entwicklung der Fläche unter Beachtung aller Festsetzungen positiv beeinflusst werden kann.

Den Eingriff in den Boden bewertet die Stadt nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gegenüber dem geltenden Planungsrecht: Soweit die Versiegelung schon nach dem Bebauungsplan Nr. 20.1 zulässig war, ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Für die heutige Wiese bedeutet die Planung gleichwohl einen realen Verlust von Bodenfunktionen; er ist in die Abwägung eingestellt.

Für das Schutzgut Fläche ist aufgrund der bereits festgesetzten Inanspruchnahme kein erheblicher Eingriff festzustellen.

Unter Einhaltung aller festgesetzten Maßnahmen und der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 1 BBodSchG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bzw. § 13 BNatSchG.

3.2 ...die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Die Erfassung des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 44 BNatSchG, der BArtSchV sowie der europäischen FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet laut dem Flächennutzungsplan der Stadt mit einer Nutzung als „Fläche für den ruhenden Verkehr“

dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt hierbei 6.269 m² Pkw-Stellplatzfläche fest, was einem Anteil von rund 74 Prozent entspricht.

Tatsächlich ist die Fläche eine mäßig intensiv genutzte, artenarme Wirtschaftswiese. Gehölze säumen die Ränder, entlang der Brüder-Grimm-Straße steht eine gesetzlich geschützte Allee.

Bei Vollzug der festgesetzten Nutzung bliebe die Vegetation auf die Grünflächen begrenzt. Erhaltene oder gepflanzte Gehölzstrukturen bilden eingeschränkte Lebensräume für gebüschbrütende und ubiquitäre Arten, wobei durch die angrenzenden Verkehrswege „Odershäuser Straße“ und ferner die in östlicher Richtung befindliche Bundesstraße (B253) eine akustische Vorbelastung besteht, die sich in einem Umgebungslärmindex von Werten zwischen 55 und 69 [dB(A)] widerspiegelt (LärmViewer Hessen).

Die Baumreihe entlang der Brüder-Grimm-Straße ist als Teil einer geschützten Allee nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesichert. Weitere schutzwürdige Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sowie nach FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden, wobei rund 400 m westlich das FFH-Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ (DE 4820-301) und rund 900 m entfernt das FFH-Gebiet „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ (DE 4920-302) liegen.

Tiere

Amphibien finden weder Laichgewässer noch geeignete Landhabitate, Reptilien keine strukturreichen Bereiche. Für Tagfalter und Wildbienen fehlen auf der Wiese weitgehend Futter- und Nektarpflanzen. Säugetiere wie Feldhamster, Wildkatze oder Haselmaus sind wegen der Störungen und fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Fledermäuse nutzen die Fläche höchstens zur Nahrungssuche und die Allee als Leitlinie. Die Gehölze am Rand bieten ubiquitären Gebüschbrütern Lebensraum; Bodenbrüter wie Feldlerche oder Kiebitz sind wegen der angrenzenden Störungen nicht zu erwarten. Die Lebensraumpotenzialanalyse in der Begründung (Kapitel 5.3.2) prüft die europäisch geschützten Arten im Einzelnen.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Flächendeckende Versiegelung setzt die Attraktivität einer Fläche als Lebensraum und Nahrungshabitat deutlich herab. Weiterhin bedingt eine verkehrliche Nutzung schädliche Stoffeinträge (Reifen-/Bremsabrieb, Treibstoffe), die Flora und Fauna nachhaltig belasten können. Erhaltene Gehölze bzw. Bepflanzungen im Rahmen der festgesetzten Grünflächen bieten begrenzte Lebensräume für Vögel; Störfaktoren wie Lärm und Abgase durch die angrenzende Straße bestehen fort. Maßnahmen zur Aufwertung von Habitaten und Lebensräumen bleiben aus. Insgesamt ist der ökologische Wert des Gebiets als Parkfläche sehr gering.

Bleibt die Fläche Wiese, bleibt sie Nahrungsraum für ubiquitäre Arten ohne besondere Bedeutung.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe, die die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beeinträchtigen.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauaktivitäten können Lebensräume beeinträchtigt werden. Gehölzstrukturen werden in Teilen entfernt; temporär entstehen Störungen durch Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen. Schadstoffeinträge aus Baumaschinen und Baustellenverkehr können bestehende Belastungen punktuell fortschreiben, was wiederum Tier- und Pflanzengesellschaften negativ beeinflussen kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Gegenüber der heutigen Wiese geht auf dem überbauten Teil Lebensraum verloren; gegenüber der zulässigen Stellplatzanlage ist der Versiegelungsgrad vergleichbar. Grundsätzlich können verschiedene Arten, insbesondere jedoch Insekten, durch anhaltende Lichtquellen gestört werden. Während durch die Anlage von Kellergeschossen weitere Lebensräume im Erdreich dauerhaft verloren gehen, kann sich die bewusste Ausgestaltung begrünter Freianlagen mitsamt wasserdurchlässiger Flächenbefestigung der Wege positiv auf die Biodiversität auswirken und die Bodenqualität für Bodenorganismen verbessern. Die Anlage von begrünten Dachflächen fördert Insekten und wirkt der flächenhaften Versiegelung entgegen. Der Erhalt der Allee und die Pflanzung heimischer Bäume erhöhen die Habitatqualität und tragen so gezielt zur Förderung der Artenvielfalt bei.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan lenkt den Eingriff auf eine planungsrechtlich vorbelastete Fläche, begrenzt die Grundfläche, sichert die gesetzlich geschützte Allee an der Brüder-Grimm-Straße und verlangt Pflanzungen heimischer, standortgerechter Bäume, wasserdurchlässige Beläge, Dachbegrünung und insektenschonende Beleuchtung. Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt werden.

Bewertung

Das Plangebiet weist nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Mit der planungsrechtlich festgesetzten Nutzung als PKW-Stellplatz geht eine flächendeckende Versiegelung einher, die Bodenfunktionen deutlich herabsetzt und weitreichende Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nach sich zieht. Bestehende Gehölzstrukturen bieten gebüschbrütenden Arten begrenzten Schutz, während akustische Vorbelastungen durch die angrenzenden Verkehrswege fortbestehen. Durch die geplante Bebauung kommt es zwar zu weiteren Beeinträchtigungen (temporäre Störungen, Bodenarbeiten), diese lassen sich jedoch durch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fach- und rechtskonform bewältigen.

Der Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops „Allee“ sichert wertvolle Habitate für Vögel und Kleinsäuger und puffert die Fläche gegenüber Fremdeinwirkungen durch Verkehrslärm ab. Die Anlage von Grünflächen auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche und die Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen ergänzen die bestehenden Strukturen um weitere Lebensräume und Nahrungsquellen für Vögel, Kleinsäuger und Insekten, während die Pflege einer durchgängigen Vegetationsdecke im Bereich der Freianlagen sowie die Dachbegrünung den Auswirkungen der Bodenversiegelung entgegenwirken.

Unter strikter Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein nachhaltiger, positiver Effekt auf die Schutzgüter erzielt werden, sodass die Umnutzung der Fläche für schulische Zwecke als neutrale bis aufwertende Entwicklung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zu bewerten ist. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

3.3 ...das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Die Erfassung des Schutzguts Wasser und Wasserhaushalt erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 5 WHG, § 2 UVPG sowie der länderspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Heilquellenschutzgebiet „Bad Wildungen“ und wird vollständig von der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2 überdeckt. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 22. Juni 1977 (StAnz. 31/1977, S. 1543) ist dementsprechend zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Schule mit den Schutzzielen der Zonen III und C2 vereinbar, wenn keine wassergefährdenden Stoffe in größerem Umfang verwendet werden und das Niederschlagswasser verordnungskonform bewirtschaftet wird. Die Verbote der Verordnung gelten unmittelbar. Die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel hat sich in der frühzeitigen Beteiligung dazu noch nicht geäußert; ihre Stellungnahme wird im weiteren Verfahren eingeholt.

Die Durchlässigkeit des Bodens wurde fachlich geprüft und mit „durchlässig bis sehr schwach durchlässig“ bewertet. Die Entwässerung der Fläche erfolgt in nördliche Richtung entlang der leicht abschüssigen Topografie (5-10 Prozent), wobei auf der Fläche ein Fließpfad entsteht (siehe Abbildung 4). Weiterhin wird die natürliche Erosionsgefahr des Bodens als hoch bis sehr hoch bewertet. Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen und die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien zu gewährleisten, verlangt die fachgerechte Handhabung des anfallenden Niederschlags besonderes Augenmerk:

Da in bindigen Böden die ortsnahe Verwertung von unbelastetem Niederschlagswasser nur bedingt möglich ist, ist eine (Teil-)Einleitung in die Systeme der Stadt vorzunehmen. Dies sichert sowohl die fachgerechte Abführung von überschüssigem Niederschlag als auch von belastetem Oberflächenwasser, das im Kontext der versiegelten

Park- und Verkehrsflächen durch den Eintrag von Schadstoffen entsteht. Eine Belastung durch Überschwemmungen oder Hochwasser ist nicht gegeben; die Starkregengefahr wird jedoch mit „erhöht“ bewertet (Starkregenviewer Hessen).

Die orientierende Baugrunduntersuchung (TEIL D) bewertet die bindigen Deckschichten mit 10^{-6} bis 10^{-9} m/s als schwach bis sehr schwach durchlässig, den Felszersatz mit 10^{-5} bis unter 10^{-9} m/s als durchlässig bis sehr schwach durchlässig. Stau- und Hangschichtwasser wurde rund 1 m unter Gelände angetroffen, freies Grundwasser ist erst in größerer Tiefe zu erwarten. Eine Versickerung ohne Drosselabfluss empfiehlt das Gutachten nicht, weil die Lehme gering durchlässig sind und hangabwärts Vernässungen drohen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet laut dem Flächennutzungsplan der Stadt mit einer Nutzung als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt hierbei 6.269 m² Pkw-Stellplatzfläche fest, was einem Anteil von 74 Prozent entspricht.

Heute versickert und verdunstet das Niederschlagswasser auf der Wiese weitgehend vor Ort; bei Starkregen fließt es entlang des Gefälles nach Norden ab.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Flächendeckende Versiegelung bewirkt den vollständigen Verlust wichtiger Bodenfunktionen wie der Versickerungsfähigkeit; die belebte Bodenschicht verliert weitgehend ihre Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen. Ohne gezielte Ableitung oder Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers wird der Oberflächenabfluss beschleunigt, was an ungeschützten Rändern zu Erosionserscheinungen führen kann. Weiterhin bedingt eine verkehrliche Nutzung schädliche Stoffeinträge (Reifen-/Bremsabrieb, Treibstoffe), die sich wiederum negativ auf die Neubildung von Grundwasser und den Wasserhaushalt im Allgemeinen auswirken können. In rechtlicher Hinsicht ist die Nullvariante mit der geltenden Heilquellenschutzgebietsverordnung vereinbar, sie vermag jedoch keine Verbesserung der bestehenden Belastungssituation herbeizuführen.

Bleibt die Fläche Wiese, bleiben Versickerung und Verdunstung im heutigen Umfang erhalten.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe, die das Schutzgut Wasser beeinträchtigen.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Während der Bauphase treten temporäre Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts auf. Dazu zählen: Punktuelle Bodenverdichtungen und Erosion durch Baustellenfahrzeuge und Erdbewegungen sowie eine fortgesetzte Reduzierung der Versickerungsleistung. Zudem besteht ein potenzielles Risiko punktueller Schadstoffeinträge durch

den Einsatz von Bauchemikalien, Treib- und Schmierstoffen. Diese Risiken gelten bei ordnungsgemäßem Umgang als beherrschbar, führen jedoch in Einzelereignissen zu vorübergehenden Belastungen des Wasserhaushalts.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Gegenüber der heutigen Wiese nehmen durch die Bebauung der Oberflächenabfluss zu und Versickerung sowie Grundwasserneubildung ab; gegenüber der zulässigen Stellplatzanlage bleibt die Versiegelung in derselben Größenordnung. Das Untergeschoss reicht in den Bereich des Hang- und Schichtwassers; Abdichtung und eine gegebenenfalls erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung sind wasserrechtlich abzustimmen. Begrünte Dächer und wasserdurchlässige Wege mindern die Wirkungen.

Der Wasserbedarf und das Abwasservolumen erhöhen sich mit der Inbetriebnahme der Schulgebäude. Die dadurch entstehende Belastung stellt höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsinfrastruktur und birgt das Risiko von Leckagen in Abwasserleitungen, die im Schadensfall zu einer Gefährdung des Grundwassers führen können. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; die Kläranlage ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ausreichend dimensioniert.

Weitere betriebsbedingte Belastungen ergeben sich durch mögliche stoffliche Einträge in den Wasserkreislauf, zum Beispiel durch den Einsatz von Streusalzen oder den unsachgemäßen Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln. Diese können typischerweise über das Niederschlagswasser sowie Oberflächenabfluss in das Grundwasser gelangen und führen zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Wasserqualität.

Kumulative betriebsbedingte Auswirkungen unter Berücksichtigung benachbarter Vorhaben sind gegenwärtig nicht bekannt. Dennoch erfordert die dauerhafte Umgestaltung des Gebiets eine kontinuierliche Überwachung und Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben, um eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der sorgfältige Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen nach § 5 WHG mindert das Risiko für den Wasserhaushalt. Der Bebauungsplan begrenzt die überbaubare Fläche auf einer bereits erschlossenen, planungsrechtlich vorbelasteten Fläche und setzt Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge und Baumpflanzungen fest. Das Niederschlagswasser wird auf den Dächern zurückgehalten, auf dem Grundstück gedrosselt und im Überschuss in das städtische Netz abgeleitet.

Durch diese Regelungen wird das Risiko einer erheblichen Grundwasser- oder Oberflächengewässerbelastung fachlich korrekt und rechtskonform reduziert.

Bewertung

Heute ist die Fläche unversiegelt. Unter geltendem Planungsrecht ist sie als Pkw-Stellplatz festgesetzt; dessen Vollzug ginge einher mit großflächiger Versiegelung und dem Verlust naturnaher Bodenfunktionen sowie einer Herabsetzung der natürlichen Durchlässigkeit des Bodens. Durch den Vollzug des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans kann die Fläche zu bis zu 80 Prozent versiegelt werden, die das Schutzgut

Wasser in einem vergleichbaren Maß beeinträchtigt. Insgesamt verbleibt der Grad der Beeinträchtigungen im Vergleich zum aktuell geltenden Bebauungsplan auf einem ähnlichen Niveau.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung adressieren insbesondere die Begrünung von Dachflächen, um eine zeitversetzte und entschleunigte Abgabe unbelasteten Niederschlagswassers zu gewährleisten. Dies wiederum ermöglicht zumindest in Teilen eine ortsnahe Verwertung, die im Zusammenspiel mit einer Ableitung von Überschuss und belastetem Oberflächenwasser den fachgerechten Schutz des Wasserhaushalts sicherstellt.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen, die an bestehende Verkehrswege angrenzen, werden weitere Versiegelungen in Form von Asphaltierungsarbeiten vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz des Grundwassers im Plangebiet werden damit gewahrt.

3.4 ...die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Die Erfassung der Schutzgüter Luft und Klima erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sowie des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG und berücksichtigt die Funktionen der Flächen für die Luftreinhaltung, die Kaltluftentstehung und den Klimaschutz.

Das Plangebiet befindet sich im nordhessischen Raum innerhalb der Gemarkung der Stadt Bad Wildungen. Die klimatischen Bedingungen sind durch die Lage in der gemäßigten Klimazone mit überwiegenden Westwinden einem gedämpften Temperaturjahresgang sowie Schwankungen zwischen atlantisch-maritimen und kontinentalen Klimaeinflüssen charakterisiert. Durchschnittliche Temperaturen bewegen sich im Jahresverlauf zwischen -1°C und 19°C.

Der Hitzebelastungsindex der Fläche wird mit „schwach“ bis „mittel“ bewertet (Hitze-Viewer Hessen). Niederschlagsmengen schwanken monatlich zwischen 49 mm und 71 mm. Zuletzt bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende „Odershäuser Straße“ und östlich gelegene Bundesstraße 253.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Flächendeckende Versiegelung bewirkt den langfristigen Verlust klimaregulierender Funktionen, insbesondere durch die Reduzierung der Vegetation und Verdunstungskühlung. Dadurch wird das lokale Mikroklima nachweislich beeinträchtigt. Versiegelte Flächen heizen sich stärker auf, die Lufttemperatur kann lokal ansteigen und die Luftzirkulation nimmt ab. Die Fähigkeit der Fläche zur natürlichen CO_2-Bindung und Luftreinigung durch Pflanzen wird

vermindert. Diffuse Vorbelastungen durch die umgebenden Verkehrswege bleiben weiterhin bestehen.

Bleibt die Fläche Wiese, behält sie ihre geringe Funktion als Kaltluftentstehungsfläche.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe, die die Schutzgüter Luft und Klima beeinträchtigen.

Baubedingte Auswirkungen
Während der Bauphase kommt es temporär zu Emissionen von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und -maschinen. Hierzu zählen insbesondere Stickoxide (NOx), Feinstaub (PM10/PM2,5), Kohlenstoffdioxid (CO_2) sowie temporäre Erhöhungen der lokalen Staubbelastung infolge von Erdarbeiten und Aufschüttungen. Zusätzlich kann es bei trockener Witterung zu weiteren Staubemissionen kommen, welche die Luftqualität im Baufeld und dessen direktem Umfeld beeinträchtigen. Wesentliche baubedingte Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung oder das Klima sind aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs und durch Anwendung rechtlicher Staub- und Emissionsschutzvorgaben jedoch nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Die geplante Neuversiegelung des Bodens im Zuge der des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans ist vergleichbar mit dem aktuell festgesetzten Versiegelungsgrad der Fläche. Gebäudetechnische Anlagen (Heizungen, Klimaanlagen) führen dauerhaft zu einer Erhöhung der lokalen Emissionen (NO_x, Feinstaub, CO_2), was die Luftqualität verschlechtert und die Häufigkeit von Hitzebelastungen potenziell erhöht. Solange die angrenzenden Flurstücke ihre Funktion als Kaltluftentstehungsflächen beibehalten, ist dieses Risiko jedoch beherrschbar. Begrünte Dachflächen und die damit verbundene Rückhaltung des Niederschlags wirken zusätzlich kühlend und fördern ein angenehmes Kleinklima. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 Prozent mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu belegen, was die einfallende Strahlung effektiv nutzt und das Klima durch die Ersparnis von CO_2 Emissionen auf größerer Skala schont.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan lenkt die Bebauung auf eine erschlossene Fläche, begrenzt die überbaubare Grundstücksfläche und verpflichtet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf mindestens der Hälfte der nutzbaren Dachflächen, zur extensiven Dachbegrünung mit Verdunstungskühlung und zur Pflanzung von Bäumen in festgelegter Dichte und Qualität.

Durch diese Maßnahmen werden die negativen Effekte auf Luftqualität und Mikroklima maßgeblich reduziert und die Belastung des Klimas auf ein vertretbares Maß reduziert.

Bewertung

Unter geltendem Planungsrecht ist die Fläche als PKW-Stellfläche festgesetzt, was mit einem hohen Versiegelungsgrad und dem Verlust klimaregulierender Funktionen

einhergeht. Der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan sieht eine Versiegelung vor, die mit dem planungsrechtlich geltenden Zustand vergleichbar ist. Infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sich wegen des begrenzten Eingriffs und der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bzw. § 13 BNatSchG. Die langfristige Ersparnis von CO_2 durch den Einsatz von Solarmodulen wiegt die potenziellen Emissionen durch fossil betriebene Gebäudeanlagen auf. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die klimatischen Ausgleichsprozesse werden durch die verpflichtende Begrünung der Freianlagen und die kühlende Dachbegrünung langfristig gewahrt.

3.5 ...das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach 3.1 bis 3.4

Bestandsaufnahme

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern umfasst sämtliche relevanten strukturellen und funktionalen Beziehungen, die zwischen Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern bestehen und in ihrer Gesamtheit das ökologische Gleichgewicht beeinflussen. Das Plangebiet ist vorrangig landwirtschaftlich genutzt und durch seine Lage und Ausprägung durch vergleichsweise artenarme Vegetationsstrukturen und mäßig intensiv genutzte Böden charakterisiert. Die Wechselwirkungen zeigen sich u. a. in den gegenseitigen Auswirkungen der Schutzgüter auf die Nutzungsmöglichkeiten, die Lebensraumqualität und die Erholungsfunktion für den Menschen sowie in der Vernetzung von Lebensräumen und den dort vorherrschenden Standortfaktoren für Flora und Fauna. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Untersuchungsgebiet laut dem Flächennutzungsplan der Stadt mit einer Nutzung als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ (Änderung) setzt hierbei 6.269 Quadratmeter Pkw-Stellplatzfläche fest, was einem Anteil von rund 74 Prozent entspricht.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, Lebensraum und klimaregulierender Funktionen, insbesondere durch die Reduzierung der Vegetation und Verdunstungskühlung. Während die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna deutlich eingeschränkt bleibt, bestehen störende Einflüsse wie Lärm oder Abgase auf bestehendem Niveau fort. Die hydrologischen und klimatischen Wechselwirkungen im Naturhaushalt werden langfristig negativ beeinflusst. Möglichkeiten zur Verbesserung oder Ausweitung ökologischer Strukturen und deren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bleiben in der Nullvariante ungenutzt.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe, die das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern beeinträchtigen.

Baubedingte Auswirkungen

Bodenumlagerungen und Stabilisierungsmaßnahmen beeinflussen unmittelbar die Wasseraufnahmefähigkeit und die Kleinklimaregulation, was sich auf angrenzende Biotope und die Habitatfunktionen für Tiere und Pflanzen auswirkt. Die vorübergehende Luftbelastung durch Staub und Emissionen sowie eine Beeinträchtigung von Flächen für Erholungsfunktion und Landschaftsbild sind zu erwarten, können jedoch durch gezielte Steuerung und Baubegleitung zeitlich und räumlich begrenzt werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Grad der Versiegelung ist in etwa vergleichbar mit der aktuell festgesetzten Versiegelung der Fläche. Versiegelung verringert grundsätzlich die Speicher- und Filterfunktion des Bodens, mindert die Grundwasserneubildungsrate und reduziert die CO_2-Bindung durch Vegetation. Weiterhin kann der Verlust von naturnahen Strukturen negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt sowie die mikroklimatischen und hydrologischen Wechselwirkungen im Plangebiet haben. Hinzu kommen unter Umständen Veränderungen in der lokalen Lufthygiene durch fossile Heizanlagen. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern können sich auch darin zeigen, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden auf Flora und Fauna und im Weiteren auf Klima und Wasserhaushalt ausstrahlen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu vermeiden oder zu mindern, beschränkt der Bebauungsplan die bauliche Inanspruchnahme auf eine erschlossene Fläche geringer ökologischer Wertigkeit, begrenzt die überbaubare Grundstücksfläche, sichert die geschützte Allee und setzt Dachbegrünung und die Begrünung der nicht überbauten Flächen fest.

Die genannten Maßnahmen unterstützen den fach- und rechtsgerechten Erhalt zentraler Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushalts und tragen zur Reduzierung kumulativer Beeinträchtigungen bei.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der planungsrechtlich festgesetzten Nutzung, der Lage des Plangebietes, der umgebenden Habitate sowie der festgelegten Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges nicht zu erwarten. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden im Zuge der Planung ganzheitlich berücksichtigt und durch zielgerichtete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie in der Begründung und dem Planteil abgebildet, gesichert.

3.6 ...die Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Heute prägt eine offene Wiese zwischen Schulgebäuden, Straßen und Allee das Bild. Unter der planungsrechtlich geltenden Nutzung als Pkw-Stellfläche hätte das Landschaftsbild untergeordnete Bedeutung. Unter Einbezug der Allee-Struktur am östlichen Rand des Geltungsbereichs und der säumenden Gehölzstrukturen ergibt sich eine mäßig strukturierte Fläche, die durch ihre unmittelbare Nähe zur viel befahrenen „Odershäuser Straße“ sowie der Bundesstraße B253 bereits akustischen und

optischen Vorbelastungen unterliegt. Das Erscheinungsbild eines bepflanzten Parkplatzes ist von eher geringer Qualität; die visuelle Attraktivität und Ausprägung der Schutzgüter Eigenart und Schönheit treten nicht in besonderem Maße hervor. Die naturbezogene Erholungsfunktion ist infolge fehlender Naherholungsangebote und Wanderwege als gering einzustufen.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Flächendeckende Versiegelung mit nur gering ausgeprägten Maßnahmen zur ästhetischen Aufwertung wirkt negativ auf die Schönheit und Eigenart der Fläche; das Landschaftsbild der Agrarlandschaft wird weiter zurückgedrängt. Gehölzstrukturen bleiben im Rahmen einer Eingrünung erhalten; Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualitäten sind jedoch eingeschränkt. Insgesamt bleibt das Erscheinungsbild der Landschaft unter den Einwirkungen des bestehenden Bebauungsplanes von geringer Bedeutung.

Bleibt die Fläche Wiese, bleibt die offene Feldflur am Schulstandort erhalten.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes entstehen Eingriffe, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Im Zuge der Bauphase treten temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen von Baustellenverkehr und Baumaschinen auf, wodurch die visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit des Gebiets vorübergehend beeinträchtigt wird. Dies kann sich besonders in temporären Störungen der nahegelegenen Schulen und ihrer Schülerschaft und Belegschaft äußern. Erdarbeiten, Geländeveränderungen und Baustelleneinrichtungen können die natürliche Topografie kurzzeitig stören. Natürliche Strukturen können punktuell beeinträchtigt werden, wodurch das ästhetische Erscheinungsbild und die räumliche Gliederung der Landschaft temporär in Mitleidenschaft gezogen werden.

<u>Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen</u>

Die Realisierung des Vorhabens bewirkt dauerhafte Veränderungen der Landschaftskulisse durch neue Schulgebäude, die den Charakter des Gebietes maßgeblich mitbeeinflussen. Lärm- und Lichtemissionen aus schulischen Außennutzungen nehmen nachhaltigen Einfluss auf die visuelle und akustische Wahrnehmung. Eingrünungen von Baukörpern und die bewusste Ausgestaltung einer begrünten Außenanlage begünstigt die visuelle Aufwertung gegenüber einer PKW-Stellfläche. Das Pflegen einer durchgängigen Vegetationsdecke beugt Erosion vor. Kumulative Auswirkungen mit bestehenden Infrastrukturen sind im regionalen Kontext zu beachten, da sie bestehende Störungen punktuell fortschreiben oder verstärken können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan lenkt die Bebauung auf eine an vorhandene Infrastruktur angrenzende Fläche ohne besondere morphologische oder historische Wertigkeit, begrenzt die überbaubare Grundstücksfläche und die Zahl der Vollgeschosse auf zwei, sichert die geschützte Allee und setzt die Begrünung der Dächer und Freiflächen sowie Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße fest.

Diese Maßnahmen gewährleisten eine Reduzierung der visuellen und ökologischen Eingriffsintensität und tragen zur Verbesserung der landschaftlichen Funktion und Einbindung bei.

Bewertung

Das Plangebiet weist in seiner ausgewiesenen Nutzung als PKW-Stellplatz aus landschaftsökologischer Perspektive eine geringe Wertigkeit in Bezug auf Eigenart, Schönheit und Erholungsfunktion auf. Durch den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan entstehen temporäre und dauerhafte Veränderungen der optischen und funktionalen Struktur des Landschaftsbildes, die durch die verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelenkt werden. Besonders der Erhalt der Allee, die Begrenzung der Geschossanzahl sowie die umfassende Eingrünung von Dachflächen und Freianlagen gewährleisten eine optisch ansprechende Integration der Baukörper in das bereits schulisch vorgeprägte Landschaftsbild. Aus landschaftspflegerischer und naturschutzrechtlicher Sicht sind folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Landschaft oder Landschaftsbild zu prognostizieren.

3.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete

Die Erfassung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008.

Das Plangebiet liegt rund 400 m östlich des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet) „Sonderrain bei Bad Wildungen“ (DE 4820-301) und rund 900 m vom FFH-Gebiet „Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen“ (DE 4920-302) entfernt. Das Gebiet „Sonderrain“ unterliegt dem Schutz der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen und dient der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Trockenwälder und seltenen Felsfluren sowie der dazugehörigen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das Gebiet „Sondertal und Talgraben“ gilt die folgende Bewertung entsprechend.

Eine räumlich-funktionale Wirkungsbeziehung zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet besteht nicht. Das Plangebiet erfüllt keine Funktion als Wanderungskorridor, Ausbreitungsachse oder Nahrungshabitat für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Das Plangebiet trägt nicht zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes bei.

Aufgrund der Entfernungen von rund 400 m und 900 m, der fehlenden räumlich-funktionalen Wirkungsbeziehungen sowie der Tatsache, dass zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet bereits bauliche Strukturen (bestehende Schulgebäude, Verkehrswege) als Barrieren bestehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete DE 4820-301 und DE 4920-302 durch die geplante Schulnutzung nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ (DE 4920-401) liegt rund 2,4 km entfernt; eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Eine Einschätzung etwaiger kumulativer Vorhabenswirkungen im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und die Verträglichkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt, dass von der vorliegenden Planung keine negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgehen. Dies gilt sowohl für baubedingte als auch für betriebs- und anlagenbedingte Einwirkungen, einschließlich mittelbarer Beeinträchtigungen durch Emissionen, Stoffeinträge oder hydrologische und klimatische Veränderungen. Ein weitergehendes Prüf- und Bewertungsverfahren ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

3.8 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Die Erfassung des Schutzguts Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sowie der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen und gesundheitsrelevanten Bestimmungen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtkerns der Stadt Bad Wildungen und knüpft an bestehende Schulinfrastrukturen an. Der umgebende Bereich ist durch strukturarme Feldflur gekennzeichnet, die durch Verkehrswege wie die Bundesstraße B 253 und das Schulgelände der „Ense-Schule“ und „Mathias-Bauer-Schule“ eingegrenzt wird. Planungsrechtlich gesehen ist die Fläche aktuell als PKW-Stellplatz ausgewiesen.

Auf das Plangebiet wirkt Verkehrslärm der Odershäuser Straße und der B 253; der LärmViewer Hessen weist Umgebungslärmwerte zwischen 55 und 69 dB(A) aus. Für die Schule als schutzbedürftige Nutzung sichern die bauordnungsrechtlich eingeführten Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile ausreichende Innenpegel; sie sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine Erholungsfunktion hat die Fläche nicht.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent

als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Eine flächendeckende Versiegelung bedingt das Risiko von Überhitzung; Funktionen der Fläche als Kaltluftentstehungszone und Klimaregulierer gehen dauerhaft verloren. Die Förderung von Luftfiltration oder Kühlung des Mikroklimas bleiben aus. In diesem Szenario bliebe das Bedürfnis der lokalen Bevölkerung nach Förderschulplätzen unerfüllt; Potenziale zur Verbesserung der Schulinfrastruktur der Stadt blieben ungenutzt.

Die Entwicklungsabsichten der Stadt entsprechen nicht länger der aktuell festgesetzten Nutzung der Fläche. Infolgedessen würde die Nullvariante keinerlei Vorteile für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung bieten.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Die ausgelösten Eingriffe im Kontext des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans werden in Bezug auf das bestehende Planungsrecht bewertet.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen infolge von Baustellenverkehr und Bauaktivitäten zu erwarten. Dazu gehören erhöhte Staub-, Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen, die zu Störungen im Schulalltag der angrenzenden Einrichtungen führen können. Diese sind auf die Baudauer beschränkt und werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingestellt.

Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen

Langfristig können durch die Umnutzung dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen. Während der Versiegelungsgrad der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung mit dem des bestehenden Bebauungsplans zu vergleichen ist, wird das Risiko von Überhitzung durch das Anlegen begrünter Dachflächen mit Kühlungseffekt effektiv gemindert. Zu den neu auftretenden Störfaktoren zählen die geringfügige Zunahme von Lärmemissionen, die im Kontext der bestehenden Schulinfrastruktur jedoch vernachlässigbar sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen ohne Erholungsfunktion gelenkt, die an die bestehende Schulinfrastruktur angrenzen. Der Bebauungsplan begrenzt die überbaubare Grundstücksfläche und die Zahl der Geschosse und setzt die Begrünung der nicht überbauten Flächen und Dächer sowie Baumpflanzungen fest, die Aufenthaltsqualität und Lufthygiene verbessern.

Diese Maßnahmen mindern unter Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht fach- und rechtsgerecht die Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung und fördern eine menschenfreundliche Umwelt.

Bewertung

Durch die geplante Bebauung entstehen vorübergehende Belastungen für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, insbesondere in Form erhöhter Emissionen, Lärm und einer Reduktion der Aufenthaltsqualität. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die negativen Effekte jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Die Schulnutzung ist bereits durch die bestehenden Schulgebäude in der unmittelbaren Umgebung etabliert. Der

Schulneubau führt zu keiner grundsätzlich neuen Nutzungscharakteristik im Plangebiet und damit zu keinen grundlegend neuen Belastungen für die Nachbarschaft. Betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärmemissionen und Verkehr sind mit den bereits bestehenden Vorbelastungen vergleichbar. Die positiven Auswirkungen hingegen treten besonders hervor: Der Bebauungsplan ist eine direkte Antwort auf den kontinuierlich gestiegenen Bedarf an Förderplätzen in der Region und schafft neue Bildungschancen sowie Arbeitsplätze für die Bevölkerung. Insgesamt überwiegen für das Schutzgut Mensch die positiven Wirkungen.

3.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Maßnahme befinden sich nach Auswertung der einschlägigen Unterlagen, Kataster und behördlichen Fachinformationen keine bekannten geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler. Die Flächen werden derzeit als Wirtschaftswiese landwirtschaftlich genutzt und weisen keine oberirdischen Anlagen mit kulturhistorischer Bedeutung auf. Hinweise auf archäologisch relevante Fundstätten oder sonstige Sachgüter liegen für das Gebiet nicht vor. Sichtbeziehungen zu bedeutenden Kulturgütern oder historischen Landschaftselementen bestehen nicht.

Entwicklung bei Nullvariante

Ohne die Planung bliebe der Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) in Kraft. Die Stellplatzanlage wurde seit 2009 nicht verwirklicht und entspricht nicht mehr den Zielen der Stadt; voraussichtlich bliebe die Fläche daher zunächst Wiese. Rechtlich könnte sie aber jederzeit mit einem Versiegelungsgrad von rund 74 Prozent als Parkplatz ausgebaut werden. Für diesen Fall gilt: Seine Umsetzung wäre mit Erdarbeiten einhergegangen, die mit denen des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans vergleichbar sind. Kulturelle Güter und Sachgüter, die sich potenziell im Boden befinden, könnten aufgegraben und durch einen Mangel an Sorgfalt beschädigt oder zerstört werden. Da die Erdarbeiten hierbei auf die oberen Bodenschichten begrenzt wären, könnten wertvolle historische Fundstücke in tieferen Schichten verbleiben und in ihrem historischen Kontext für zukünftige archäologische Untersuchungen erhalten bleiben. Hierbei verbliebe das allgemeine Restrisiko von schleichender Erosion, die eine sukzessive Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenzieller Bodendenkmäler und Sachgüter begründen kann, solange keine Schutzmaßnahmen greifen.

Prognose und Auswirkungen bei Bebauung

Vor dem Hintergrund aktueller Informationen sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern zu erwarten.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler in den zur Bebauung vorgesehenen Flächen bekannt, sodass unmittelbare Zerstörungen oder Verluste ausgeschlossen werden können. Es verbleibt das allgemeine Restrisiko, dass bisher unerkannte archäologische Funde (z. B. Mauern, Siedlungsreste, Artefakte) durch Erdarbeiten entdeckt werden.

Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen

Dauerhafte betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, da keine entsprechenden Sachwerte vorhanden sind und keine dauerhafte Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, Zugänglichkeiten oder dem kulturhistorischen Kontext relevanter Güter zu erwarten ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die bauliche Inanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen ohne bekannte Bau- oder Bodendenkmäler. Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler nach § 21 HDSchG, ab dem 1. Januar 2027 nach § 22 HDSchG, unverzüglich der hessenArchäologie beim Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten sind.

Bewertung

Im resultierenden Gesamtbild sind unmittelbare oder mittelbare erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die Anzeige etwaiger Bodenfunde nach § 21 HDSchG (ab 1. Januar 2027 § 22 HDSchG), gewährleisten einen umfassenden Schutz potenziell relevanter Kulturgüter.

3.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Errichtung und der Betrieb von Gebäuden im Plangebiet tragen maßgeblich zu den nationalen Treibhausgasemissionen bei. Etwa 30 Prozent der deutschen Gesamtemissionen entfallen auf den Gebäudesektor, wobei sowohl die Herstellung der Baustoffe als auch der Energieverbrauch in der Nutzungsphase von besonderer Bedeutung sind. Schon die Herstellung und Errichtung eines Neubaus verursachen etwa die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen während eines Lebenszyklus von 50 Jahren (sogenannte „Graue Energie“), wohingegen der Endenergiebedarf die betriebsbedingten Emissionen bestimmt.

Vor diesem Hintergrund sind zur Einhaltung der Klimaschutzziele und der gesetzlichen Vorgaben alle Lebenszyklusphasen – von Materialproduktion über Errichtung und Betrieb bis hin zu Rückbau und Verwertung – in die Umweltvorsorge einzubeziehen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e und f BauGB Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen verbindlich berücksichtigt, insbesondere durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und die Förderung der Energieeffizienz. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben unterliegt den energetischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sowie der Hessischen Bauordnung. Diese regeln unter anderem den energieeffizienten Einsatz von Heizungs- und Klimatechnik, Wärmedämmung und Hitzeschutz. Der Anteil regenerativer Energien muss entsprechend den bereichsspezifischen Vorgaben umgesetzt werden, wobei mindestens 50 Prozent der Dachflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie festzulegen sind. Die Stadt verfolgt mit dieser Festsetzung das Ziel, die lokale Energieproduktion zu stärken und ein Zeichen für nachhaltiges Bauen und klimafreundliche

Stadtentwicklung zu setzen. Baustoffe mit niedrigem CO_2-Äquivalent wären ein zusätzlicher Beitrag; der Bebauungsplan schreibt sie nicht vor.

Im Bereich Abfallmanagement ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB eine sachgerechte Entsorgung und Verwertung integraler Bestandteil des städtebaulichen Umweltschutzes. Mit der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist ein temporär erhöhtes Abfallaufkommen während der Bauphase zu erwarten, das durch getrennte Erfassung und fachgerechte Entsorgung zu behandeln ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das dauerhafte Abfallaufkommen durch Belegschaft und Schüler steigen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Abfällen wird die Fläche gemäß der Abfallsatzung der Stadt Bad Wildungen in das bestehende Entsorgungssystem integriert. Die Planung orientiert sich am Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sodass Abfallvermeidung, stoffliche Verwertung und umweltgerechte Beseitigung gewährleistet sind.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung führt die geplante Bebauung zu einer moderaten Erhöhung der Belastung bestehender Abwasserinfrastrukturen. Nach fachlicher Einschätzung können die zusätzlichen Abwasserfrachten durch die bestehende Abwasserbehandlungsanlage aufgenommen werden; Erweiterungen im Kanalnetz sind nicht erforderlich. Durch die ortsnahe Rückhaltung und Verwertung und fachgerechte Ableitung von überschüssigem und belastetem Oberflächenwasser wird den einschlägigen Regelungen nach §37 Hessisches Wassergesetz (HWG) und §5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Rechnung getragen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Einklang mit § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den betreffenden Vorschriften und technischen Regelwerken. Hierdurch werden die Funktionsfähigkeit der Abwassersysteme sichergestellt, Überflutungsrisiken vermieden und negative Umweltauswirkungen minimiert.

Die ausgewählten und zu vollziehenden Maßnahmen zur Emissionsvermeidung, zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern gewährleisten eine nachhaltige Entwicklung im Plangebiet. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird behördlich kontrolliert und dokumentiert, sodass Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft gewährleistet sind.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der vorliegende Bebauungsplan sieht gezielte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der solaren Strahlungsenergie, vor. Die Stadt Bad Wildungen formuliert in diesem Zusammenhang im Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Installation und Nutzung entsprechender Anlagen auf Neubauten. Hierdurch wird der Ausbau erneuerbarer Energien am Ort des Verbrauchs maßgeblich forciert, was einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Heizsystemen leistet. Die Planung trägt dazu bei, die nationalen und europäischen Klimaschutzziele durch eine weitgehende Dekarbonisierung der Wärme- und Energieversorgung im Baugebiet einzuhalten und perspektivisch zu übertreffen.

Vor dem Hintergrund bundesrechtlicher und landesplanerischer Vorgaben werden die zu errichtenden Gebäude konsequent energieeffizient konzipiert und ausgeführt. Die energetischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und der Hessischen Bauordnung für Neubauten sind einzuhalten.

Die Festsetzungen orientieren sich dabei am mittel- und langfristigen Ziel, einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Bis 2045 muss nach den bundesrechtlichen Zielvorgaben die gesamte Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Dies macht eine vorausschauende Planung erforderlich, in deren Rahmen die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sukzessive erschlossen und in die Bauleitplanung integriert werden. Die vorgesehene Verpflichtung, mindestens 50 Prozent der Dachflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie festzulegen, führt zu einer weiteren Reduzierung des Primärenergiebedarfs.

Kombiniert mit den energetischen Standards der Gebäude wird ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie sichergestellt. Hierdurch werden die Betriebskosten gesenkt und die Umweltbelastung maßgeblich reduziert. Die Einhaltung und Umsetzung der Festsetzungen sowie der gesetzlichen Mindestanforderungen werden behördlich überwacht. Die Maßnahmen schaffen die Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen an eine klima- und umweltgerechte Energieversorgung im Baugebiet und gewährleisten, dass sowohl umweltbezogene als auch energierechtliche Zielsetzungen in vollem Umfang erreicht werden.

3.12 Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Der Landesentwicklungsplan 2020 stellt die Flächen des Plangebietes als „Forstlichen Vorzugsraum“ dar. Die Stadt Bad Wildungen ist hierbei als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum festgelegt. Gemäß Planziffer 5.1 des LEP Hessen 2020 sind Mittelzentren als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie erfüllen zugleich mittel- und grundzentrale Versorgungsaufgaben für ihre Standortgemeinde und ihren Mittelbereich. Die vorliegende Planung entspricht den Zielen des LEP Hessen 2020, da sie die zentralörtliche Funktion Bad Wildungens im Bereich der Daseinsvorsorge stärkt und zur Sicherung einer wichtigen Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum beiträgt.

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 legt einen Teil der Fläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, einen weiteren Teil als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest. Die Planung verstößt gleichwohl nicht gegen die Ziele des RPN: Die Fläche ist seit dem Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung), rechtskräftig seit dem 12. Juni 2009, als Verkehrsfläche festgesetzt und im Flächennutzungsplan seit dem 15. Juni 2009 als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Das Regierungspräsidium Kassel hat bestätigt, dass die Änderung dieser Festsetzung nicht als Zielverstoß zu werten ist.

Die Planung unterstützt zudem die Entwicklung Bad Wildungens als Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum und trägt zur Sicherung der regionalen

Bildungsinfrastruktur und Daseinsvorsorge bei. Ein Zielkonflikt mit dem Regionalplan Nordhessen 2009 wird daher nicht erwartet.

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Gebiet des Naturparks „Kellerwald-Edersee“. Dieser umfasst eine Fläche von rund 600 Quadratkilometern; 56 Prozent der Fläche sind in Schutzgebiete eingefasst. Der ökologische Wert der Region erschließt sich aus diversen landschaftlichen Strukturen, wobei der namensgebende Edersee und die umgebenden ausgedehnten Buchenwälder als prägende Landschaftselemente hervortreten. Der Vollzug des Bebauungsplanes hat keinerlei negative Auswirkungen auf nahe- oder ferngelegene Schutzgebiete und entspricht unter Berücksichtigung der zielgerichteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dem Leitbild eines Naturparks, welches einen nachhaltigen Umgang mit kulturlandschaftlich geprägten Flächen anstrebt.

Die nächstliegenden Fließgewässer sind zum einen ein unbenanntes Gewässer mit der Gewässerkennzahl 42858762, das in 450 Metern Abstand parallel zur Bundesstraße B 253 verläuft und zum anderen das Fließgewässer „Sonderbach“ mit der Gewässerkennzahl 428586, das 540 Meter westlich der Fläche verläuft. Aufgrund der Barrierewirkung der dazwischen befindlichen landschaftlichen Strukturen wird kein Fließgewässer durch den gegenständlichen Bebauungsplan berührt.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange befindet sich das Untersuchungsgebiet im Heilquellenschutzgebiet „Bad Wildungen“ und wird vollständig von der qualitativen Schutzzone III und der quantitativen Schutzzone C2 überdeckt. Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 22. Juni 1977 (StAnz. 31/1977, S. 1543) ist dementsprechend zu beachten. Um den vorsorgenden Grundwasserschutz im Allgemeinen zu gewährleisten, sind darüber hinaus sämtliche Maßnahmen streng nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) auszurichten.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Hochwasserrisikogebiet; die starkregenbezogene Gefährdung wird jedoch als erhöht bewertet. Anfallendes Niederschlagswasser wird zunächst von den begrünten Dachflächen aufgefangen und zeitverzögert an den Boden abgegeben, wo es nach Möglichkeit ortsnah verwertet werden kann. Überschüssiges Wasser sowie belastetes Oberflächenwasser, das im Zusammenhang mit verkehrlicher Nutzung entsteht, kann sukzessive in das System der Stadt eingeleitet werden. Gemeinsam mit dem Anlegen einer durchgängigen Vegetationsdecke begrenzen diese Maßnahmen das Erosionsrisiko auf ein vertretbares Maß. Nachteilige wasserrechtliche Auswirkungen der Maßnahme werden bei strikter Einhaltung der Festsetzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für die Abfallbewirtschaftung gilt die Rangfolge des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige, insbesondere energetische Verwertung und zuletzt die Beseitigung (§ 6 KrWG; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB).

Die Einhaltung dieser Reihenfolge sowie ergänzender Rechts- und Verwaltungsvorgaben für Transport, Behandlung, Lagerung und Verwertung gewährleistet in der Regel die Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur-/Sachgüter). Bei unsachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen ist jedoch eine Kontaminationsgefahr für Boden, Wasser und Luft gegeben, woraus Wechselwirkungen und erhebliche Folgewirkungen auf weitere Schutzgüter entstehen können. Die sachgemäße Entsorgung und Wiederverwertung begrenzen diese Risiken zuverlässig.

3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Sicherstellung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Plangebiet ist ein zentrales Ziel der umweltbezogenen Planung und setzt voraus, dass sowohl die gesetzlichen Grenzwerte als auch die qualitativen Anforderungen an die Immissionsschutzrichtlinien dauerhaft eingehalten werden. Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen führen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität. Die Stadt Bad Wildungen bezieht die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen (z.B. 39. BImSchV zur Luftreinhalteplanung) in die Bauleitplanung ein.

Neubauvorhaben unterliegen den energetischen und emissionsbezogenen Mindestanforderungen. Betriebsbedingte Emissionen werden durch die Verwendung moderner Heizungsanlagen, Wärmepumpen und erneuerbarer Energieträger wirksam begrenzt.

Durch die Festsetzung und Kontrolle der planungsrechtlichen Vorgaben sowie die Integration emissionsarmer Technologien wird sichergestellt, dass die bestmögliche Luftqualität im Plangebiet und im angrenzenden schulisch genutzten Gebiet gewährleistet bleibt. Eine Gefährdung der Luftqualität ist nach dem aktuellen Stand der Technik und bei Einhaltung der geltenden Rechtsnormen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.14 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes stellen einen integralen Bestandteil der Umweltprüfung und -bewertung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dar. Die Belange umfassen insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter stets ganzheitlich zu betrachten, da strukturelle oder funktionale Änderungen in einem Schutzgut regelmäßig Folgewirkungen auf andere Schutzgüter und den Naturhaushalt als Ganzes nach sich ziehen können.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die gegenseitigen Verknüpfungen und möglichen Kettenwirkungen erfasst und bewertet. So beeinflusst beispielsweise die Versiegelung von Flächen die Grundwasserneubildungsrate und erhöht den

Oberflächenabfluss, was negative Konsequenzen für Wasserhaushalt, Bodenerosion und Vegetation haben kann. Veränderungen der Vegetationsstruktur wirken sich sowohl auf die Artenvielfalt als auch auf die klimaregulierende Funktion des Gesamtgebietes aus. Erhöhte Emissionen durch Verkehr und Bebauung führen zu Belastungen der Luftqualität, mit direkten Effekten auf die Gesundheit der Bevölkerung und mittelbaren Auswirkungen auf Flora und Fauna. Werden naheliegende FFH- und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt, sind Lebensraumgemeinschaften und einzelne Arten gleichermaßen betroffen. Eingriffe in das Landschaftsbild können Landschaftsästhetik und Erholungsfunktion verschlechtern und sich so auf das Wohlbefinden der Bewohner und die Attraktivität des Gebiets auswirken.

Die Prüfung der Wechselwirkungen erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltbelange und orientiert sich an dem Grundsatz einer ganzheitlichen Umweltbetrachtung. Die dabei festgestellten Wechselwirkungen sind bei der Entwicklung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen maßgeblich zu berücksichtigen, um negative Ketteneffekte zu verhindern und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu bewahren.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes im Plangebiet nicht erwartet. Das Zusammenspiel der Schutzgüter bleibt bei Durchführung der Planung insgesamt funktionsfähig und die Umweltqualität im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

3.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach Maßgabe des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung spezifische Anforderungen zu berücksichtigen, welche die Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltbelange betreffen. Im für das Plangebiet relevanten Bereich sind keinerlei verlaufende Hochdruckgasleitungen oder ähnliche Infrastrukturen bekannt, die erhebliche Risiken für Brände oder Explosionen, Ausbreitung von Feuer oder explosiver Stoffe bergen könnten.

Die Festsetzung des verfahrensgegenständlichen Gebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ beschränkt die Nutzung der Fläche auf ausschließlich schulische Zwecke. Dies schließt Betriebe aus, die unter der Seveso-III-Richtlinie wegen gefährlicher Stoffe besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen.

Die geplante Nutzung ist dahingehend konzipiert, dass keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV vorliegen und keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet oder gelagert werden. Schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen, die potenziell gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der im Plangebiet tätigen und anwesenden Personen sowie auf die angrenzende Bevölkerung haben, sind demzufolge unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Eine Risikoquelle in diesem Zusammenhang besteht in dem zufälligen Auftreten unvorhersehbarer Naturkatastrophen. Unwetter und damit verbundene Starkregenereignisse können Infrastrukturen überlasten und potenziell Personenschäden verursachen. Weiterhin kann der unkontrollierte Abfluss verunreinigten Oberflächenwassers in naheliegende Gewässer den Grundwasserhaushalt der Region nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum Risiken für Gesundheit von Mensch und Umwelt mit sich bringt.

Um eine adäquate Risikovorsorge zu gewährleisten, sind alle einschlägigen technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen an die zulässigen Vorhaben zu berücksichtigen. Rettungs- und Evakuierungswege sind von besonderer Bedeutung; die Flächen sind so auszulegen, dass im Störfall eine geordnete und zügige Rettung gewährleistet ist.

Nach der vorliegenden Planung und bei Einhaltung der technischen und rechtlichen Sicherheitsanforderungen ist das Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen gering. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten; Vorsorge gegen Starkregen trifft das Entwässerungskonzept.

3.16 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde geprüft, ob in Betracht kommende, sachlich vertretbare und zumutbare Alternativen für die Ausweisung der verfahrensgegenständlichen Fläche als Schulgelände existieren. Die Überprüfung umfasste die Analyse bestehender und potenziell geeigneter Standorte innerhalb der Gemarkung Bad Wildungen.

Die „Mathias-Bauer-Schule“, die im Kontext dieses Bebauungsplans erweitert werden soll, befand sich ursprünglich im Innenbereich der Stadt, bis die Kapazitätsgrenze erreicht war. Um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden, wurde sie an den Standort der Ense-Schule verlegt, da Erweiterungsmöglichkeiten im Stadtkern von Bad Wildungen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten erschöpft waren. Derzeit teilt die Schule sich in nächster Nähe zur verfahrensgegenständlichen Fläche eine Liegenschaft mit der „Ense-Schule“. Angliederungen wie diese machen gemeinsame Nutzungen von Sportflächen und Außenflächen möglich, was Synergien und Raum für ein weitreichendes, soziales Umfeld zwischen Schulkindern schafft.

Die neue Bebauung im Untersuchungsgebiet ist eine Antwort auf die gestiegene Nachfrage der Bevölkerung nach Förderschulplätzen. Die Nähe der bestehenden Schul-Infrastruktur unterstreicht die Eignung des Untersuchungsgebiets für die vorliegende Planung. Die derzeit festgesetzte Nutzung als PKW-Stellfläche im Rahmen des schulischen Betriebs lässt keinen Zielkonflikt erwarten, sondern spiegelt die Einordnung der Fläche in den schulischen Kontext wider, die die Stadt nun durch den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan entsprechend der aktuellen Bedürfnisse anpassen und konkretisieren möchte.

Die Planung resultiert in einer Angliederung der neuen Bebauung an bestehende Bildungseinrichtungen. Durch die Nachverdichtung des schulischen Standortes, die Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen und eine ästhetisch ansprechende Eingrünung der Baukörper wird das Landschaftsbild gewahrt und eine harmonische und sinnvolle Erweiterung der bestehenden Strukturen gewährleistet.

Im Innenbereich steht keine ausreichend große, zusammenhängende und verfügbare Fläche mit sicherer Schulbusanbindung zur Verfügung. Standorte am Siedlungsrand oder in anderen Stadtteilen scheiden wegen schlechterer Anbindung, fehlender Nähe zu den vorhandenen Schulen und der Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen aus (Begründung, Kapitel 6.5). Innerhalb des Plangebiets liegt der Baukörper am Nordrand, damit zur Ense-Schule ein zusammenhängender Schulfreiraum entsteht. Ein gleichwertiger Standort steht damit nicht zur Verfügung.

3.17 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Planung wurde unter Berücksichtigung der Gesamtumwelt, bestehender Vorbelastungen, der räumlichen Situierung sowie der nachbarlichen und kumulativ wirksamen Vorhaben im Plangebiet umfassend geprüft. Wesentliche nachteilige Auswirkungen, die sich aus der Wechselwirkung mehrerer Einzelaspekte oder durch die Summierung von Einzelvorhaben ergeben und einen erheblichen Eingriff in zusätzliche Schutzgüter bewirken könnten, sind derzeit nicht zu erkennen. Die vorliegenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen gewährleisten, dass die in den Buchstaben a bis i erfassten Schutzgüter – einschließlich Umweltmedien, Mensch, biologische Vielfalt, Sachkultur, Landschaft, Wirkungsgefüge sowie gebietsübergreifende Belange wie die Schutzgüter von Natura 2000 – umfassend geschützt und gesichert werden. Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig, soweit die Eingriffe bereits zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Insbesondere durch die Anwendung des Vermeidungs-Gebots, die Einhaltung fachgesetzlicher Vorgaben, die Umsetzung naturschutzfachlicher und immissionsschutzrechtlicher Standards sowie die kontinuierliche behördliche Überwachung des Planungsvollzugs wird sichergestellt, dass erhebliche zusätzliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen oder Kumulativeffekten weder zu erwarten noch zu befürchten sind. Die in der Umweltprüfung festgestellten Auswirkungen verbleiben jeweils auf einem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begrenzten, vertretbaren Niveau.

Unter geltendem Planungsrecht beschreibt die Umnutzung der Fläche vom PKW-Stellplatz hin zu einer schulischen Nutzung eine ökologisch gleichwertige bis positive Entwicklung, die sich in der Biotopwertbilanz widerspiegelt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach geltendem Kenntnisstand und bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der dargestellten Bauleitplanung zu erwarten sind. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz der Umweltbelange bleiben im betroffenen Plangebiet und seinem Wirkungsumfeld gewahrt.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschrieben. Umfang und Detaillierungsgrad hat die Stadt nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB festgelegt, die vom 30. März bis 30. April 2026 stattfand. Keine Behörde hat weitergehende Untersuchungen verlangt; der Fachdienst Umwelt und Klimaschutz des Landkreises hatte zum Naturschutz keine Anmerkungen.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die relevanten Schutzgüter – Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter – im Detail betrachtet. Moderne technische Verfahren, insbesondere der Einsatz von Geografischen Informationssystemen (GIS), ermöglichten eine präzise räumliche Analyse und die Integration verschiedenartiger Fachdaten. Für die Qualitätssicherung und die Plausibilisierung der Ergebnisse kam dabei eine Vielzahl amtlicher Fachinformationssysteme und hessischer Landesdatenbanken zum Einsatz, wie der Bodenviewer, der Lärmviewer, der Naturegviewer, der WRRL-Viewer, das GRU-Schu-Informationssystem sowie der Agrarviewer. Hierdurch konnten flächendeckende Informationen zu Bodenbeschaffenheit, Naturschutzrecht, Gewässerrichtlinien, Grundwasserschutz und Agrarstrukturen einbezogen werden.

Die behördliche wie öffentliche Beteiligung sowie das Monitoring nach Umsetzung der Planung runden die Umweltprüfung ab und ermöglichen die Überprüfung unvorhergesehener Umweltauswirkungen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben gab es drei Lücken (Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB). Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt; die Aussagen zum Artenschutz beruhen auf einer Lebensraumpotenzialanalyse. Zum Grundwasser- und Heilquellenschutz liegt noch keine Stellungnahme der zuständigen Behörde vor. Die Lärmwerte stammen aus der landesweiten Lärmkartierung und beziehen sich nicht auf das Baufenster.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, systematisch zu überwachen, um unvorhergesehene, über die ursprüngliche Prognose hinausgehende nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können.

Die Stadt überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB. Sie prüft nach Fertigstellung des Schulneubaus, ob Dachbegrünung, Solaranlagen, Baumpflanzungen, wasserdurchlässige Beläge und insektenfreundliche Beleuchtung wie festgesetzt umgesetzt sind, und kontrolliert den Zustand der Alleebäume nach Abschluss der Bauarbeiten. Die Wirksamkeit des Entwässerungskonzepts wird nach

Starkregenereignissen überprüft. Unterrichtungen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB über unvorhergesehene Umweltauswirkungen fließen in die Überwachung ein.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Mittelpunkt des Umweltberichts steht die geplante Ausweisung und Bebauung eines Schulgeländes, wobei besonderes Augenmerk auf die nachhaltige und umweltschonende Planung und Ausführung gelegt wird. Dabei werden die Folgen der geplanten Baumaßnahmen für Natur und Mensch sorgfältig untersucht. Das betroffene Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und weist eine niedrige ökologische Wertigkeit auf. Mit Ausnahme einer Baumallee, die die „Brüder-Grimm-Straße“ einrahmt, kommen keine gesetzlich geschützten Biotope oder besonders schützenswerte Arten im Planungsgebiet vor. Mit der Umnutzung wird die Fläche zu einem großen Teil überbaut, was zum realen Verlust von Bodenfunktionen und einer Einschränkung für Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum führt.

Die Fläche ist unter geltendem Planungsrecht bereits als Parkplatzfläche festgesetzt; der zugehörige Bebauungsplan wurde bisher nicht vollzogen. Der Bericht beschreibt die Auswirkungen deshalb gegenüber der heutigen Wiese und gegenüber der zulässigen Stellplatzanlage. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nur für Eingriffe erforderlich, die über das bereits Zulässige hinausgehen (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Der Bericht legt dar, wie Beeinträchtigungen des Bauvorhabens durch gezielte Maßnahmen wie die Begrenzung von Versiegelung, die Begrünung von Dachflächen sowie die Bepflanzung unbebauter Grundstücksflächen gemindert werden. Auch der Schutz des Grundwassers und der lokalen Gewässer wird durch Rückhaltung, gedrosselte Ableitung und die Ableitung verschmutzten Wassers in das städtische Netz berücksichtigt.

Der Stadt Bad Wildungen ist es wichtig, die Belange des Umweltschutzes ebenso wie die Gesundheit der Bevölkerung voranzustellen. Gehölze dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit vom 1. März bis 30. September beseitigt werden. Die Auswirkungen neuer Baukörper auf Luft und Klima werden durch Begrünung und energetische Vorgaben gemindert. Die Planung sieht außerdem vor, dass mindestens die Hälfte der Dachflächen für Solarenergie genutzt werden und durch die Bepflanzung mit heimischen Bäumen Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild getroffen werden.

Offen ist die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde zum Heilquellenschutz; sie wird im weiteren Verfahren eingeholt und in die Abwägung eingestellt.

Insgesamt wird deutlich, dass die Neuausweisung des Schulgeländes mit zahlreichen Schutzmaßnahmen verbunden ist. Ziel ist es, eine ansprechende Erweiterung der „Mathias-Bauer-Schule“ zu schaffen, die die vorhandene Infrastruktur mit den neuen Baukörpern in Einklang bringt und dabei den sorgsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen in den Fokus rückt. Durch die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen wird erreicht, dass die Belastungen für Umwelt und Bevölkerung auf ein vertretbares Maß begrenzt bleiben und langfristig eine menschenwürdige, lebenswerte Umgebung erhalten bleibt.

5 Referenzliste der Quelle

5.1 Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Hessisches Energiegesetz (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung der Vierten Änderung (Landesentwicklungsplan Hessen 2020), bekannt gemacht am 3. September 2021 (GVBl. S. 394), in Kraft seit 4. September 2021; das Landschaftsprogramm wurde mit der Dritten Änderung (in Kraft seit 11. September 2018) integriert.

Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (GVBl. 2026 Nr. 32).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 39).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).

Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Hessisches Klimagesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Regionalplan Nordhessen 2009; Entwurf Regionalplan Nordosthessen (Stand September 2024).

5.2 Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, zuletzt aktualisiert Oktober 2023.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652).

Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen vom 22. Juni 1977 (StAnz. 31/1977 S. 1543).

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008.

5.3 Sonstige Quellen

Müller-Westermeier, G. (2001): Das Klima in Deutschland. In: Klimastatusbericht 2001, S. 9.

Orientierende Baugrunduntersuchung für das Plangebiet, Projekt-Nr. 2024 15429a1.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (März und April 2026).

Hessische Fachinformationssysteme: BodenViewer, LärmViewer, Natureg-Viewer, GruSchu, Starkregen-Viewer, HitzeViewer, AgrarViewer, Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle.

Bundesamt für Naturschutz: Schutzgebietsdienst (FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke), abgerufen am 29. September 2026.

Geonorm
Gesellschaft für Angewandte Geowissenschaften mbH

Bad Wildungen,
Brüder-Grimm-Straße 2-6

Erweiterung Mathias-Bauer-Schule

- orientierende Baugrundvoruntersuchung -

Projekt- Nr. 2024 15429a1

Auftraggeber:	**Landkreis Waldeck-Frankenberg**
Gutachter:	**B.Sc. Ang. Geow. Jan Legner** **Dipl.- Geol. Markus Riegels**
Datum:	**13.11.2024**

Geonorm GmbH, 35396 Gießen, Ursulum 18, Tel. 0641/94360-0, Fax 0641/94360-40
Email: info@geonorm.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	AUFTRAG	1
2	UNTERLAGEN / MASSNAHMEN	1
3	SITUATION	2
4	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	3
4.1	Schichtenbeschreibung	4
5	GRUNDWASSERVERHÄLTNISSE	6
5.1	Allgemeines, Grundwasserstände und Schutzgebiete	6
5.2	Bemessungswasserstand	7
5.3	Durchlässigkeiten	7
6	BAUGRUNDBEURTEILUNG UND ALLGEMEINE BEBAUBARKEIT	8
6.1	Baugrundbeurteilung	8
6.2	Bewertung der allgemeinen Bebaubarkeit	9
6.3	Abdichtung und Dränage (gemäß DIN 18533 - Wassereinwirkungsklassen)	10
7	WIEDERVERWENDUNG UND UMLAGERUNG	10
8	HINWEISE ZUR EUROPÄISCHEN GRUNDBAUNORMUNG (EC 7)	12
9	ANLAGEN	12

1 AUFTRAG

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg erteilte der Geonorm GmbH am 25.06.2024 den Auftrag, am Projektstandort in der Brüder-Grimm-Straße 2-6 in Bad Wildungen, für die Erweiterung der Mathias-Bauer-Schule, orientierende Baugrundvoruntersuchungen durchzuführen und gutachterlich zu bewerten.

Das Baugrundgutachten soll beinhalten:

- Auswertung und Darstellung der Baugrunderkundung sowie der Labor- und Feldversuche
- Dokumentation der Schichtenfolge im baugrundrelevanten Tiefenbereich nach DIN ISO EN 14688-1 und DIN EN ISO 22476-2
- geotechnische Klassifikation der Schichten nach DIN 18196, Bodenklassen nach DIN 18300, Frostempfindlichkeitsklassen nach ZTVE-StB 17[1]
- Angabe relevanter geotechnischer Boden-und Felskennwerte
- Aussagen zur Grundwassersituation auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse
- Baugrundbeurteilung
- Bewertung der allgemeinen Bebaubarkeit mit Gebäuden (Flach-, Tiefgründung), Erforderliche ergänzende Maßnahmen wie z.B. Bodenverbesserung / Gründungspolster, etc.
- Angaben zur Bodendurchlässigkeit / Versickerungsfähigkeit des Untergrundes
- Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

2 UNTERLAGEN / MASSNAHMEN

Folgende Unterlagen bzw. Maßnahmen dienten zur Beurteilung der Baugrundsituation:

[1] Geologische Karte von Hessen, Blatt 5820 (Bad Wildungen), M 1 : 25 000

[2] Topografische Karte, Blatt 5820 (Bad Wildungen), M 1 : 25 000

[3] Liegenschaftsplan, M: 1 : 1000, vom 12.06.2024, zur Verfügung gestellt vom AG

[1] Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

[4] Ergebnisse der Außenarbeiten vom 16.09.2024:

- 6 Rammkernsondierungen (RKS) bis max. 2,4 m unter Geländeoberkante (GOK)
- Nivellement der Bohransatzpunkte mit GPS

3 SITUATION

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden von Bad Wildungen, neben und auf dem Schulgelände der Mathias-Bauer-Schule (siehe Abb. 1). Auf dem Untersuchungsareal ist die Erweiterung der Mathias-Bauer-Schule an zwei möglichen Standorten geplant. Der erste Standort befindet sich südlich der Sporthalle an einem Hang und z.T. in einem Waldgebiet (siehe Abb. 2). Der zweite Standort liegt nördlich des Wendehammers vor der Schule auf einer Wiese und ebenfalls an einem leichten Hang (siehe Abb. 3).



Abbildung 1: Untersuchungsareal.

Angaben über die Anzahl der Neubauten und geplante Geschosszahl sowie deren Höheneinstellung liegen uns nicht vor.



Abbildung 2: Untersuchungsareal im Bereich des ersten Standorts in Blickrichtung Süden.



Abbildung 3: Untersuchungsareal im Bereich des zweiten Standorts in Blickrichtung Süden.

4 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Gemäß den Ergebnissen der Außenarbeiten und der geologischen Karte wird der gewachsene Untergrund im Untersuchungsgebiet von karbonischen Tonschiefern und Grauwacken

des Kulms und deren Zersatz und Verwitterungsprodukten aufgebaut (siehe Ausschnitt aus geologischer Karte). Zuoberst wurden Oberböden und lokal Auffüllungen erbohrt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus geologischer Karte.

4.1 Schichtenbeschreibung

Gemäß der Geländeansprache können im Wesentlichen folgende Bodenhorizonte (vgl. Anlage 2) unterschieden werden:

<u>Oberboden und Auffüllung</u>

Aufgrund der organischen Anteile und der charakteristischen braunen bis dunkelbraunen Färbung können die oberen 0,1 m bis 0,25 m in allen Bohrungen, außer der RKS 3, als Oberboden eingestuft werden. Bodenmechanisch ist der Oberboden als Schluff mit wechselnden kiesigen und sandigen Anteilen zu beschreiben.

In der Sondierung RKS 3 ist die Oberfläche mit **Pflastersteinen** in einer Schichtstärke von 8 cm befestigt, welche bis 12 cm in Splitt gebettet sind. Unterhalb der Oberflächenbefestigung folgt rotbrauner bis grauer **Schotter**, welcher bis in eine Tiefe von 0,8 m unter GOK reicht. Der **Schotter** ist als sandiger Kies zu beschreiben und ist nach dem Sondierfortschritt als mitteldicht bis sehr dicht gelagert einzustufen.

Verwitterungslehm

In der Sondierung RKS 4 wurden lokal unter dem Oberboden Verwitterungslehme der unterlagernden Tonschiefer erbohrt. Die braun gefärbten Lehme wurden bis in eine Tiefe von 0,5 m unter GOK angetroffen. Bodenmechanisch können die bindigen Lehme als sandige und kiesige Schluffe eingestuft werden. Die angetroffenen Zustandsformen der Lehme waren zum Zeitpunkt der Außenarbeiten halbfest.

Die bindigen Lehme lassen sich aufgrund ihrer plastischen Eigenschaften in die Bodengruppe der leicht plastischen bis mittel plastischen Tone und Schluffe einordnen. Besonders die leichtplastischen Schluffe und Tone (UL/TL) gelten als sehr wasserempfindlich. Außerdem verfügen diese Böden über thixotrope Eigenschaften. Die hohe Wasserempfindlichkeit sowie das thixotrope Verhalten des Lehms führen insbesondere bei dynamischen Beanspruchungen dazu, dass das Material durch Gefügezerstörung aus einem steifplastischen Zustand, quasi ohne signifikante Wassergehaltsänderung, in den weichplastischen oder sogar breiigen Zustand wechseln kann.

Tonschiefer, zersetzt

Unterhalb der Oberböden und Verwitterungslehme bzw. der Auffüllungen wurde in den Sondierungen ein zersetzter Tonschiefer erbohrt. Der Zersatz ist rollig ausgebildet und weist eine grau bis graubraune Färbung auf. Im Gegensatz zu den darunter folgenden verwitterten bis angewitterten Tonschiefern liegt der Tonschieferzersatz nicht mehr in einem zusammenhängenden Gesteinsgefüge vor. Der Fels ist völlig entfestigt und in viele Gesteinsbestandteile zerfallen, die wiederum durch Witterungseinflüsse und Bodenlösungen stark angegriffen sind.

Bodenmechanisch ist der **rollige Zersatz** als sandiger Kies mit lokal wechselnden Gehalten an Schluff und Ton zu beschreiben. Anhand des Sondierfortschritts ist die Lagerungsdichte des rolligen Zersatzes als mind. mitteldicht bis sehr dicht einzustufen.

Der zersetzte Tonschiefer wurde bis zur erreichten Sondierendtiefe, zwischen 1,3 m und 2,4 m unter GOK, erbohrt. Der Verwitterungsgrad nimmt generell mit zunehmender Tiefe ab. Im verwitterten Zustand liegen die Gesteine, im Gegensatz zum zersetzten Festgestein, noch in einem im Verband befindlichen Korngefüge vor. Das Gestein zerfällt dann stückig, z.T. bröckelig-blättrig (leicht mürbe).

Innerhalb der erbohrten Auffüllungs- und Bodenschichten muss erfahrungsgemäß mit dem Vorhandensein größerer Gesteinsbestandteile und dickbankigeren Gesteinsformationen der

Tonschiefer gerechnet werden, die im Rahmen der punktuellen Sondierungsarbeiten nicht erfasst werden können. Es können daher in dem Felszersatz und den Sedimenten sowie Auffüllungen größere Gesteinsbruchstücke enthalten sein, welche je nach Dimension in die Bodenklasse 6 oder 7 eingestuft werden müssen. Generell ist unterhalb der Bohrendtiefe mit Fels der Bodenklasse 6 und 7 zu rechnen. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Angaben in der DIN 18300.

Die punktuelle Untersuchung des Geländes mittels Rammkernsondierungen ergibt insgesamt ein repräsentatives Bild von der Untergrundsituation. Es ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich in Bezug auf die Schichtenbeschreibung und die angegebenen Schichtgrenzen Abweichungen zwischen den einzelnen Aufschlusspunkten ergeben. Gemäß DIN 4020 sind Aufschlüsse in Boden und Fels als Stichprobe zu bewerten. Sie lassen für zwischen liegende Bereiche nur Wahrscheinlichkeitsaussagen zu. Bezüglich des genauen Verlaufs der Schichtgrenzen, der Verbreitung und der Zusammensetzung der Bodentypen wird auf die Bohrprofildarstellungen in der Anlage 2 verwiesen.

5 GRUNDWASSERVERHÄLTNISSE

5.1 Allgemeines, Grundwasserstände und Schutzgebiete

Während der Außenarbeiten am 16.09.2024 konnte nur in der Sondierung RKS 3 bei 1,05 m unter GOK (entspricht 307,13 m NHN) Grundwasser eingemessen werden, welches auf 1,03 m unter GOK (entspricht 307,15 m NHN) gestiegen ist. Bei dem angetroffenen Wasser handelt es sich erfahrungsgemäß um Stau- und Hangschichtwasser, welches sich diffus im feinkornarmen kiesigen Zersatz bewegt und sich auf der stärker gebundenen Felsoberkante aufstaut.
Stau- und Schichtenwasser wird insbesondere durch Niederschläge stark beeinflusst, so dass in Abhängigkeit von den Niederschlagsverhältnissen und besonders im Winterhalbjahr mit dem verstärkten Auftreten von Schicht- und Stauwasser zu rechnen ist. Freies Grundwasser ist erst in größerer Tiefe zu erwarten.

Der nächste Vorfluter ist der, in nordwestlicher Richtung rd. 650 m entfernte, Sonderbach.

Das Untersuchungsareal liegt nach dem Bearbeitungsstand des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in der amtlich ausgewiesenen Heilquellenschutzzone III und C2 mit dem Namen „alt-HQS Bad Wildungen“ (WSG-ID: 635-139).

5.2 Bemessungswasserstand

Für die Festlegung eines Bemessungswasserstandes sind langjährige Grundwasserbeobachtungen notwendig, die erfahrungsgemäß nicht vorliegen. Die Festlegung eines für das gesamte Baufeld gültigen Bemessungswasserstandes ist, aufgrund des bis zur Sondierendtiefe fehlenden freien Grundwassers und der Hanglage, nicht sinnvoll. Erfahrungen aus dem Bestand und der Nachbarbebauung sind unbedingt zu berücksichtigen.

5.3 Durchlässigkeiten

Für die bindigen Sedimente können erfahrungsgemäß Durchlässigkeiten von 10^{-6} m/s bis 10^{-9} m/s angenommen werden. Gemäß DIN 18130-1 sind die bindigen Böden als schwach durchlässig bis sehr schwach durchlässig zu bewerten. Der Felszersatz weist in Abhängigkeit der Feinkornanteile Durchlässigkeiten von $k_f = 10^{-5}$ m/s bis ≤ 10^{-9} m/s auf, womit der Zersatz gemäß DIN 18130-1 als durchlässig bis sehr schwach durchlässig zu bewerten ist.
Die Durchlässigkeit der Festgesteine ist von mehreren Faktoren abhängig. Die tatsächliche Durchlässigkeit (Gebirgsdurchlässigkeit) ist entscheidend von der Anzahl und Ausprägung der Trennflächen (Klüftung, Schichtung) abhängig. Je nach Kluftweite und Kluftabstand kann für kompaktes Festgestein eine Spanne für die Durchlässigkeit von 10^{-3} m/s bis 10^{-13} m/s angegeben werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Durchlässigkeiten in Festgesteinen hochgradig anisotrop (richtungsabhängig) sind.

Nach der aktuellen Ausgabe des **Arbeitsblatts DWA-A 138** vom April 2005 wird eine entwässerungstechnische Versickerung in Lockergesteinen bei Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f = 1 \times 10^{-3}$ m/s bis 1×10^{-6} m/s als sinnvoll angesehen. Bei k_f –Werten < 1×10^{-6} m/s besagt o.g. Regelwerk, dass eine Entwässerung ausschließlich durch Versickerung mit zeitweiliger Speicherung nicht gewährleistet ist, so dass eine ergänzende Ableitungsmöglichkeit vorgesehen werden muss (z.B. Drosselabfluss oder Überlauf an örtliches Kanalnetz). Bei Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f \leq 1 \times 10^{-6}$ m/s stauen Versickerungsanlagen lange ein.

Dann können anaerobe Verhältnisse in der ungesättigten Zone auftreten, die das Rückhaltevermögen ungünstig beeinflussen.
Eine Versickerung ist, aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Lehme und des nicht sicher vorhandenen hydraulischen Anschlusses an eine ableitende Bodenschicht im kiesigen Zersatz (zum Vorfluter) sowie den als Grundwasserstauer wirkenden gebundenen Felsschichten, ohne Drosselabfluss nicht zu empfehlen. Des Weiteren ist, aufgrund der Hanglage, eine Vernässung der Hangabwärts liegenden Grundstücke nicht auszuschließen.
Für eine abschließende Bewertung sind Versickerungsversuche im Baggerschurf im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen zu empfehlen.

6 BAUGRUNDBEURTEILUNG UND ALLGEMEINE BEBAUBARKEIT

Gemäß der aktuellen Ausgabe der DIN EN 1998-1/NA:2011-01 sind für das Untersuchungsgebiet keine Erdbebenzone und keine geologische Untergrundklasse ausgewiesen.

6.1 Baugrundbeurteilung

Nach den Ergebnissen der Außenarbeiten wird der Untergrund im Untersuchungsareal überwiegend von den Zersatz- und Verwitterungsprodukten der Tonschiefer aufgebaut. Lokal wurden auch Auffüllungen (RKS 3) und geringmächtige Verwitterungslehme (RKS 4) in halbfester Konsistenz erbohrt, welche bis in Tiefen zwischen 0,5 m und 0,8 m unter jeweiliger GOK reichen.

Für Auffüllungen gilt generell, dass sofern keine vollständigen Verdichtungsnachweise für deren Einbau vorliegen, diese ohne Zusatzmaßnahmen (z.B. Bindemittelverbesserung) für eine Gründung nicht geeignet sind.

Bei bindigen Böden ist generell die Konsistenz für die Eignung als Baugrund entscheidend. Hierbei sind mindestens steifplastische Konsistenzen als ausreichend bis eingeschränkt (in Abhängigkeit der Lasten und Fundamentdimensionen) und breiige sowie weichplastische Schichten als nicht tragfähig einzustufen.

Der zersetzte Fels ist in Abhängigkeit der bindigen Anteile und der Lagerungsdichte i.d.R. als gut bis sehr gut tragfähig zu beurteilen.

Der Baugrund konnte, aufgrund des mit zunehmender Tiefe rasch ansteigenden Eindringwiderstandes nicht ausreichend tief erkundet werden. Die zur Erkundung aller gründungsrelevanten Schichten erforderlichen Tiefen gemäß EC 7 konnten daher nicht mit den Sondierungen erreicht werden. Da erfahrungsgemäß mit zunehmender Tiefe der Verwitterungsgrad ab und damit die Tragfähigkeit zunimmt, ist nach den vorliegenden Ergebnissen, davon auszugehen, dass in diesen Positionen sehr gut tragfähiger, verwitterter Fels unterhalb der erreichten Bohrtiefen ansteht. Eine Überprüfung mit z.B. schweren Rammsondierungen (DPH) wird in Abhängigkeit der geplanten Bebauung empfohlen.

6.2 Bewertung der allgemeinen Bebaubarkeit

Wie schon in Kapitel 3 erwähnt, liegen uns keine Informationen über die geplante Bebauung bzw. deren Höheneinstellung vor. Eine herkömmliche Flachgründung über Streifen- und Einzelfundament bzw. eine Fundamentplatte ist im feinkornarmen Zersatz bzw. verwitterten Fels mit geringeren Setzungsbeträgen von ≤ 2,5 cm möglich.
Generell gilt, dass die Lastabtragung aller Gebäudeteile, um gebäudeschädigende Setzungsunterschiede zu minimieren, über Bodenschichten mit vergleichbarem Setzungsverhalten erfolgen sollte.
Eine Lastabtragung für eine mögliche Bebauung, bei i.d.R. gebäudeverträglichen Setzungsbeträgen von max. 2,5 cm, ist in Lehmböden und Auffüllungen ohne weitere Maßnahmen nicht möglich. Sollten Teilbereiche noch in bindigen Böden oder Auffüllungen liegen, wird unbedingt empfohlen, die Lehmböden und Auffüllungen bis auf den zersetzten Fels zu entfernen und gegen einen Bodenaustausch oder Betonplomben zu ersetzen.

Die abschließende Angabe einer zulässigen Bodenpressung und den daraus resultierenden Setzungen oder eines Bettungsmoduls kann erst nach Festlegung der Höheneinstellung und Laststellung sowie Berechnungen der sich ggf. daraus ergebenen Polsterschichtstärken erfolgen. Vorläufig ist für die vorgeschlagenen Gründungsvarianten, bei Einhaltung von erfahrungsgemäß bauwerksverträglichen Gesamtsetzungen von max. 2,5 cm, in Abhängigkeit der Höheneinstellung, ggf. erforderlichen Polsterschichtstärke und der Laststellung des Gebäu-

des, mit zulässigen Bodenpressungen von σ_{zul} **= 200** bis **600 kN/m²** (entspricht $\sigma_{R,d}$ **= 284 bis 852 kN/m²**) zu rechnen.
Bei der Herstellung eines Gründungspolsters sowie bei Gräben und Gruben für Magerbetonplomben ist, in Abhängigkeit der Stau- und Hangschichtwasserzuflüsse, zumindest zeitweise, eine offene Wasserhaltung einzuplanen.

6.3 Abdichtung und Dränage (gemäß DIN 18533 - Wassereinwirkungsklassen)

Eine abschließende Angabe des Bemessungswasserstand ist mit den vorliegenden Ergebnissen nicht möglich (siehe Kapitel 5). Des Weiteren wird der angetroffene Baugrund, gemäß DIN 18533 von nicht ausreichend durchlässigen Bodenmaterialien (k_f < 1 x 10^{-4} m/s) bestimmt. Eine Abdichtung muss daher gemäß DIN 18533 generell nach **Wassereinwirkungsklasse W1.2-E** bzw. **W2-E** erfolgen. Dies bedeutet, dass entweder:

a) Gemäß **W1.2-E** ein Aufstauen von Niederschlagswasser (auch für vorübergehende Ereignisse) durch eine auf Dauer funktionsfähige Dränage gemäß DIN 4095, zuverlässig verhindert,

b) oder gemäß **W2-E** gegen eine Einwirkung von drückendem Wasser (Grund-, Stau- und Sickerwasser) abgedichtet werden muss.

Bei einer Abdichtung nach **W2-E** können als **alternative Varianten** zur Abdichtung nach DIN 18533-1, wenn die jeweilige Gleichwertigkeit beachtet und nachgewiesen wird, die Ausführung der Bodenplatte und der erdberührten Außenwände in WU-Beton gemäß WU-Richtlinie („Weiße Wanne“) erfolgen.
Aufgrund der nicht ausreichenden Durchlässigkeit des Untergrundes (k_f < 1 x 10^{-4} m/s) muss ein möglicher Wassereinstau am Bauwerk, dessen Höhe nicht zuverlässig prognostiziert werden kann, berücksichtigt werden. Ein möglicher Einstau von Wasser bis Oberkante Gelände kann somit nicht ausgeschlossen werden. Ohne Dränung ist gemäß DIN 18533 daher die OK Gelände als Bemessungswasserstand anzusetzen.

7 WIEDERVERWENDUNG UND UMLAGERUNG

Generell sind bei einem Wiedereinbau größere Gesteinsbestandteile z.B. aus dem anfallenden Felsbruch auszusortieren oder auf ein verdichtbares Maß zu zerkleinern. Das Größtkorn

darf nicht größer als ⅔ der Schüttlagenhöhe (Einbaulagen ≤ 30 cm vor der Verdichtung) sein. Grundsätzlich sind für eine Rückverfüllung nicht geeignete Komponenten (z. B. Wurzeln etc.) auszusortieren. Zum Wiedereinbau vorgesehener Erdaushub ist vor Witterungseinflüssen (Niederschlägen) zu schützen (z. B. Abdeckung mittels Folie).

Die Wiedereinbaufähigkeit der beim Aushub anfallenden Auffüllungs- und Bodenmaterialien ist unterschiedlich zu beurteilen:

rollige Auffüllungs- und Bodenmaterialien (Schotter und Kiese)

Feinkornarme bzw. –freie, Bodenmaterialien sind bei geeigneten Wassergehalten für einen Wiedereinbau geeignet. Bei zu hohen Wassergehalten sind die Materialien vor dem Einbau gravitativ zu entwässern.

Bei einer Verwendung der feinkornhaltigen Materialien werden die Mindestanforderungen auf dem Erdplanum, z.B. für Verkehrsflächen ($E_{v2} \geq 45$ MN/m^2 bei einem Verhältniswert von $E_{v2}/E_{v1} \leq 2{,}5$), erfahrungsgemäß nur bei geringen Feinkornanteilen und günstiger Witterung erreicht. Es kann erfahrungsgemäß ein Einmischen von Bindemittel und Wässern erforderlich werden. Bei einem Feinkornanteil von > 15% gelten die Einbauempfehlungen für bindige Bodenmaterialien.

bindige Auffüllungs- und Bodenmaterialien (Schluff / Ton und feinkornreiche Auffüllung)

Auffüllungs- und Bodenmaterialien auch in steifplastischer und halbfester Konsistenz, sind aufgrund ihres Wassergehalts und ihrer Wasserempfindlichkeit für einen Widereinbau ohne zusätzliche Maßnahmen nicht geeignet. Eine Rückverfüllung der bindigen Materialien ist nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Bodenverbesserung durch das Einarbeiten von hydraulischem Bindemittel (Weißfeinkalk oder Mischbinder aus Kalk und Zement), z.B. mit einem geeigneten Mischlöffel oder Bodenfräse, möglich. Für eine Bodenverbesserung der bindigen Böden, z.B. mit Kalk oder Kalk-Zement 50/50, sind erfahrungsgemäß Bindemittelzugaben von 2 – 4 Gew.-% (entsprechen 35 – 70 kg / m³) erforderlich. Bei Tonböden ist erfahrungsgemäß ein mehrmaliges Einmischen für eine ausreichende Homogenisierung erforderlich.

Breiiger Boden lässt sich erfahrungsgemäß nicht oder nur mit großem Aufwand (mehrfaches Mischen, große Zugabemengen an Bindemittel) verbessern und sollte daher abgefahren werden.

8 HINWEISE ZUR EUROPÄISCHEN GRUNDBAUNORMUNG (EC 7)

Das vorliegende Gutachten (orientierende Voruntersuchung) ist nach DIN 4020 als Geotechnischer Entwurfsbericht einzustufen.
Gemäß EC 7, Band 2 Kapitel B3 ist der Abstand der Aufschlussposition für eine Bemessung der Gebäudegründung voraussichtlich zu groß. Zudem sind für setzungsarme Gründungen, wie Betonplomben oder tiefgründige Bodenverbesserungen, tieferreichende Aufschlüsse erforderlich. Es sind daher für abschließende Gründungsempfehlungen ergänzende Aufschlüsse in Form von schweren Rammsondierungen und Rammkernsondierungen und ggf. Kernbohrungen, Drucksondierungen und Baggerschürfe erforderlich, welche dann insgesamt in einem weiteren Geotechnischen Bericht zusammengefasst werden müssen.
Vorläufig wird für eine Bebauung von einer Einstufung in die geotechnische Kategorie GK 2 (z.B. Auffüllungen, Lasten, etc.) ausgegangen. Im Hinblick auf die seit Juli 2012 geltende europäische Grundbaunormung ergeben sich daraus zusätzliche Planungs- sowie Kontrollpflichten für die Bauausführung (siehe auch DIN EN 1997-1:2009-09 (EC 7-1), Kapitel 2.8 und 4).
Nach Vorlage weiterer Planungsdaten (u.a. Höheneinstellung, Lastangaben, Vorgaben an das Setzungsverhalten) sind die in der vorliegenden orientierenden Untersuchung ausgearbeiteten Empfehlungen fortzuschreiben.
Das Gutachten ist nur in seiner Gesamtheit gültig. Die Weitergabe des Gutachtens darf nur ungekürzt vorgenommen werden. Gegenüber Dritten besteht Haftungsausschluss.

Geonorm GmbH

Gießen, 13.11.2024

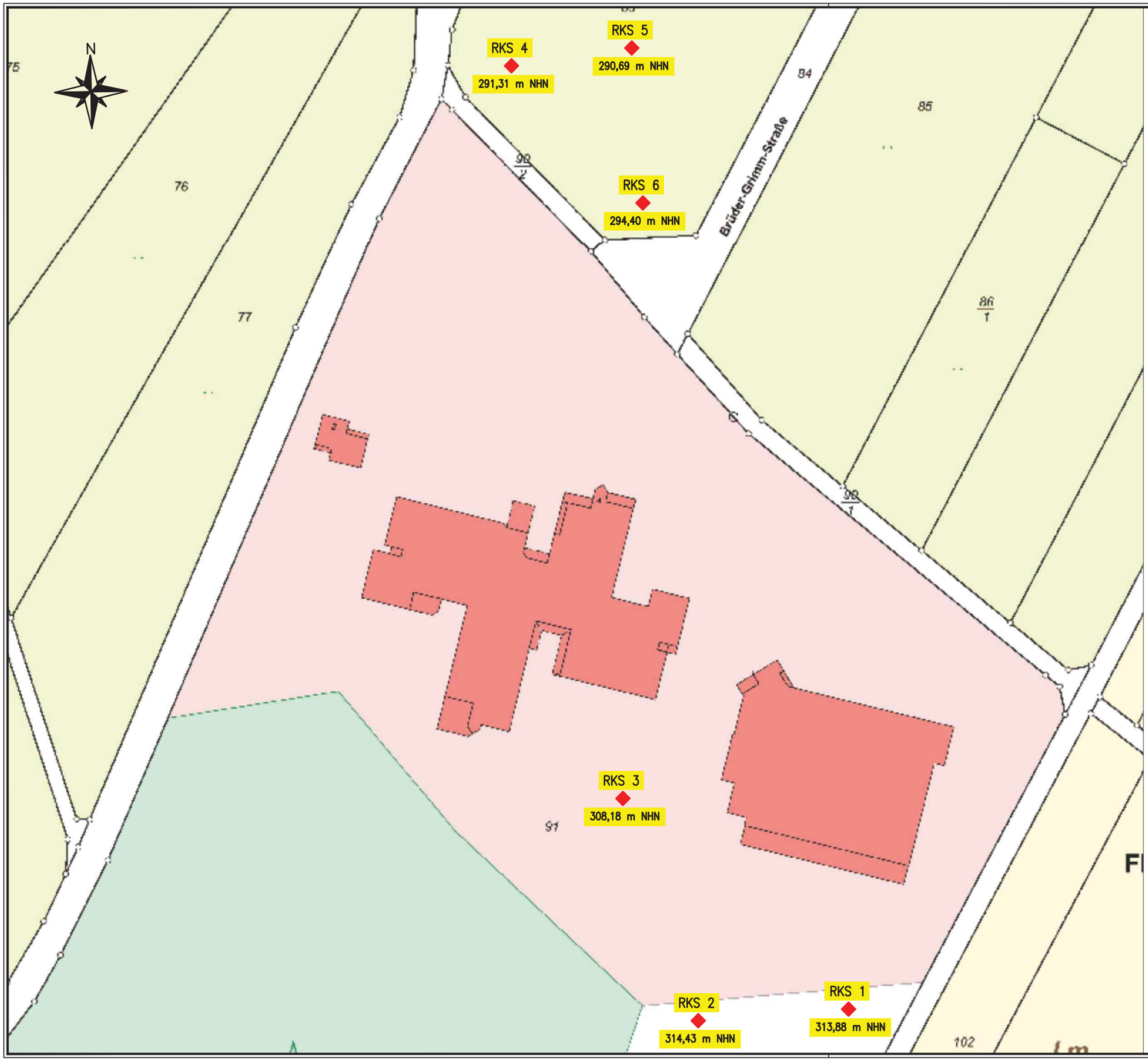
Markus Riegels
Dipl.-Geologe

Jan Legner
B.Sc. Angewandte Geowissenschaften

9 ANLAGEN

Anlage 1 Lageplan, M 1 : 1000, mit Eintragung der Aufschlusspunkte

Anlage 2 Zeichnerische Darstellung der Bohrprofile nach DIN ISO EN 14688-1



LEGENDE

◆ Rammkernsondierung mit Höhenwert (per GPS)

Geonorm

Ursulum 18 35396 Gießen Tel. 0641/94360-0 Fax 94360-40

Lageplan mit Eintragung der Bohrpunkte

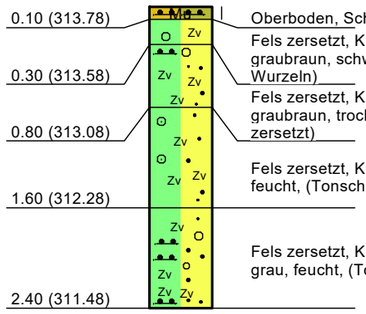
Projekt: Bad Wildungen, Brüder-Grimm-Str.2-6 – Mathias-Bauer-Schule

Projekt-Nr.: 2024 15429 a 1		
gezeichnet:	17.09.2024	van Duijn
geprüft:		
Maßstab: 1 : 1000		Anlage 1

m NHN
316.00
315.00
314.00
313.00
312.00
311.00
310.00
309.00
308.00
307.00
306.00
305.00
304.00

RKS 1

313,88 m NHN



Oberboden, Schluff, stark kiesig, sandig, braun, halbfest

Fels zersetzt, Kies, sandig, schwach schluffig, grau, graubraun, schwach feucht, (Tonschiefer, zersetzt, Wurzeln)

Fels zersetzt, Kies, sandig, schwach schluffig, grau, graubraun, trocken - schwach feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

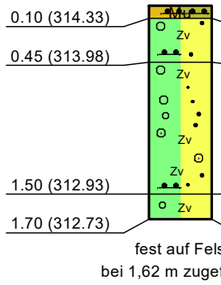
Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, trocken - schwach feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

Fels zersetzt, Kies, sandig, schluffig, schwach tonig, grau, feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

fest auf Fels
bei 0,99 m zugefallen

RKS 2

314,43 m NHN



Oberboden, Schluff, stark kiesig, sandig, braun, graubraun

Fels zersetzt, Kies, sandig, schluffig, schwach tonig, grau, graubraun, feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

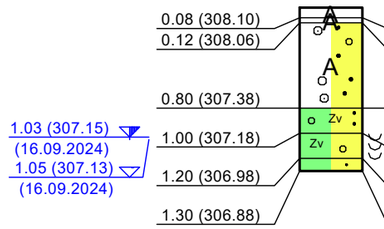
Fels zersetzt, Kies, sandig, schluffig, grau, graubraun, trocken - schwach feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, trocken, (Tonschiefer, zersetzt, zerbohrt)

fest auf Fels
bei 1,62 m zugefallen

RKS 3

308,18 m NHN



Auffüllung, Pflaster

Auffüllung, Splittbett, graubraun

Auffüllung, Kies, sandig, rotbraun, grau, schwach feucht, (Schotter)

Fels zersetzt, Kies, sandig, schluffig, grau, feucht, (Tonschiefer, zersetzt)

Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, naß, (Tonschiefer, zersetzt)

Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, trocken, (Tonschiefer, zersetzt, zerbohrt)

fest auf Fels
bei 1,13 m zugefallen

Legende

2.45 (20.05.2022) GW - Ende Bohrarbeiten

2.45 (20.05.2022) GW - angetroffen

Legende

halbfest
nass

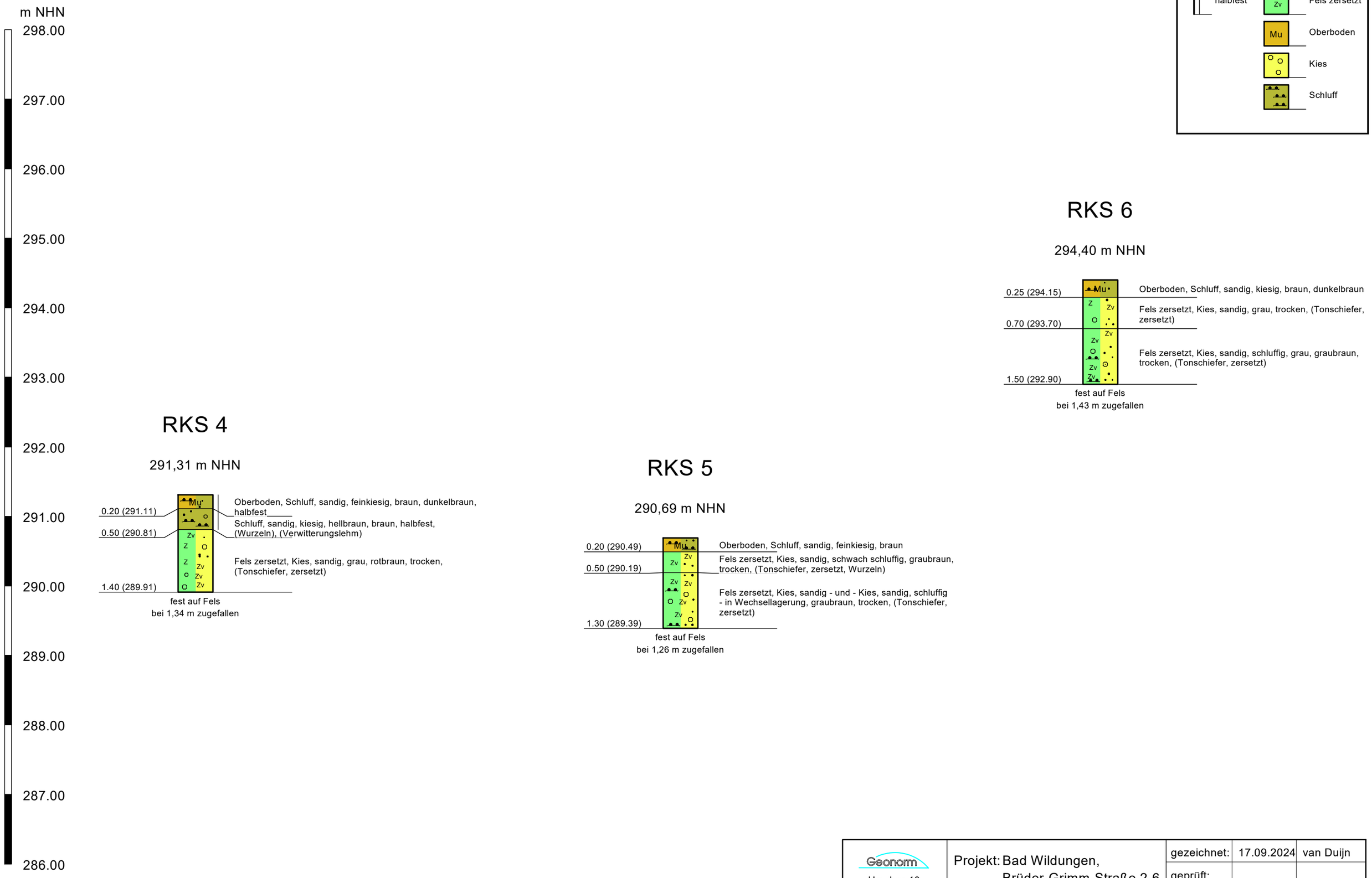
Zv Fels zersetzt
A Auffüllung
Mu Oberboden
Kies
Schluff

Geonorm
Ursulum 18
35396 Gießen
Tel.: 0641/94360-0
Fax: 0641/94360-40

Projekt: Bad Wildungen, Brüder-Grimm-Straße 2-6, Mathias-Bauer-Schule
Projekt-Nr.: 2024 15429 a 1

gezeichnet:	17.09.2024	van Duijn
geprüft:		
.		Maßstab 1 : 50
Sp-Nr.: 15429a1_1		Anlage 2

Datei: F:\Projekt\2024\15429a1\15429a1_CAD---Lageplan und Bohrprofile\15429a1_1.bop



Legende

- halbfest
- Zv — Fels zersetzt
- Mu — Oberboden
- Kies
- Schluff

RKS 4

291,31 m NHN

0.20 (291.11) — Oberboden, Schluff, sandig, feinkiesig, braun, dunkelbraun, halbfest

0.50 (290.81) — Schluff, sandig, kiesig, hellbraun, braun, halbfest, (Wurzeln), (Verwitterungslehm)

Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, rotbraun, trocken, (Tonschiefer, zersetzt)

1.40 (289.91)

fest auf Fels
bei 1,34 m zugefallen

RKS 5

290,69 m NHN

0.20 (290.49) — Oberboden, Schluff, sandig, feinkiesig, braun

0.50 (290.19) — Fels zersetzt, Kies, sandig, schwach schluffig, graubraun, trocken, (Tonschiefer, zersetzt, Wurzeln)

Fels zersetzt, Kies, sandig - und - Kies, sandig, schluffig - in Wechsellagerung, graubraun, trocken, (Tonschiefer, zersetzt)

1.30 (289.39)

fest auf Fels
bei 1,26 m zugefallen

RKS 6

294,40 m NHN

0.25 (294.15) — Oberboden, Schluff, sandig, kiesig, braun, dunkelbraun

0.70 (293.70) — Fels zersetzt, Kies, sandig, grau, trocken, (Tonschiefer, zersetzt)

Fels zersetzt, Kies, sandig, schluffig, grau, graubraun, trocken, (Tonschiefer, zersetzt)

1.50 (292.90)

fest auf Fels
bei 1,43 m zugefallen

Geonorm
Ursulum 18
35396 Gießen
Tel.: 0641/94360-0
Fax: 0641/94360-40

Projekt: Bad Wildungen,
Brüder-Grimm-Straße 2-6,
Mathias-Bauer-Schule

Projekt-Nr.: 2024 15429 a 1

gezeichnet:	17.09.2024	van Duijn	
geprüft:			
.		Maßstab 1 : 50	
Sp-Nr.: 15429a1_2		Anlage 2	

Datei: F:\Projekt\2024\15429a1\15429a1_CAD---Lageplan und Bohrprofile\15429a1_2.bop

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN [gem. § 3 Abs. 2 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

Stadt Bad Wildungen

14.10.2026

TEIL E – Umweltbezogene Stellungnahmen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1 Gegenstand 1
2 Personenbezogene Daten 1
3 Übersicht der umweltbezogenen Stellungnahmen 1

1 Gegenstand

Dieser Teil E enthält die umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung) der Stadt Bad Wildungen, Gemarkung Bad Wildungen, die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden lief vom 30.03.2026 bis zum 30.04.2026; aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden überwiegend gemeinsam zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 20.1.1 abgegeben, die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden.

Die Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusammen mit dem Planentwurf, der Begründung, dem Umweltbericht und der orientierenden Baugrunduntersuchung (Teil D) veröffentlicht. Sie sind im Wortlaut wiedergegeben; die Übersicht nennt zu jeder Stellungnahme die darin angesprochenen Umweltthemen. Die Nummern entsprechen der Abwägungsliste zur frühzeitigen Beteiligung.

Stellungnahmen ohne umweltbezogenen Inhalt, etwa reine Leitungsauskünfte oder Mitteilungen, dass Belange nicht berührt sind, sind hier nicht enthalten. Sie liegen in der Verfahrensakte vor und sind in der Abwägungsliste zur frühzeitigen Beteiligung behandelt.

2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind geschwärzt. Das betrifft Namen, Durchwahlen, persönliche E-Mail-Adressen und Unterschriften der Verfasser sowie die Namen der Empfänger. Absender, Funktionspostfächer, Aktenzeichen und Datum bleiben lesbar.

3 Übersicht der umweltbezogenen Stellungnahmen

Die Seitenangaben folgen der Zählung am unteren rechten Seitenrand.

Nr.	Stellungnahme von	vom	Umweltbezogene Informationen	S.
S 103	Landkreis Waldeck-Frankenberg – FD 6.2, Untere Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörde	27.04.2026	Grundwasser und Entwässerung (Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde), oberirdische Gewässer und Naturschutz ohne Bedenken	5
S 104	Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	24.04.2026	Kampfmittel: kein begründeter Verdacht nach Luftbildauswertung, Meldepflicht bei Funden	7
S 105	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 31.1, Altlasten, Bodenschutz / Grundwasser-	24.04.2026	Altlasten und Bodenschutz ohne Bedenken, Grundwasserschutz (Stellungnahme steht noch aus)	8

	schutz, Wasserversorgung			
S 216	Landkreis Waldeck-Frankenberg – FD 6.3, Ländlicher Raum	24.04.2026	Verlust von rund 8.500 m² Dauergrünland, räumliche Vorbelastung, Standortalternativen	9
S 217	Nationalparkamt Kellerwald-Edersee	31.03.2026	Nationalpark Kellerwald-Edersee: Schutz- und Bildungsziele nicht berührt, Verweis auf die untere Naturschutzbehörde	10
S 220	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 21, Regionalplanung	28.04.2026	Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Regionalplan Nordhessen 2009), kein Zielverstoß	11
S 221	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	28.04.2026	Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz (keine Bedenken)	13

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
UMWELT UND KLIMASCHUTZ

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline GbR
[redacted]

[redacted]
Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach

[redacted]
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: U-STU/0301/26/10936

Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 27.04.2026

BPlan Nr. 20.1.1 "Schule"
hier: Stellungnahme/Benehmen
Gemarkung Bad Wildungen, Flur 24, Flurstück 83,84,90/2

Sehr geehrter Herr[redacted]

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o. g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Grundwasser

Bei dem vorliegenden Vorhaben ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg unmittelbar betroffen. Daher liegt die Zuständigkeit nach § 64 HWG bei der oberen Wasserbehörde.

Oberirdische Gewässer

Keine Bedenken.

Abwasser

Für die Belange der Entwässerung bei kreiseigenen Liegenschaften ist die Obere Wasserbehörde beim RP Kassel zuständig.

Naturschutz

Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses sowie des Beschlusses der politischen Gremien an folgendes Funktionspostfach:

Wasser-Bodenschutz@lkwafkb.de

Zukünftige Beteiligungen der unteren Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörde bitten wir ebenfalls an das vorgenannte Funktionspostfach zu übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Bioline GbR
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **B 8030-2026**
Ihr Zeichen:	[redacted]
Ihre Nachricht vom:	30.03.2026
Ihr Ansprechpartner:	[redacted]
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	24.04.2026

Bad Wildungen,
"Schule" (Änderung)
Bauleitplanung; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1.
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Bioline GbR
[redacted]
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

nur per E-Mail:
beteiligung@planungsbuero-bioline.de

Geschäftszeichen 0030-31.1-200d635-00004#2026-00001
Dokument-Nr. 0030-2026-120298
Bearbeitung [redacted]
Durchwahl [redacted]
Fax [redacted]
E-Mail [redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 24.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen,
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 20.1.1. „Schule“ (Änderung) und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [redacted]

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich **„Altlasten, Bodenschutz“:**

Aus Sicht der von mir zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken gegen die Planvorhaben.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:
Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
LÄNDLICHER RAUM

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline

Ausschließlich per E-Mail:
beteiligung@planungsbuero-bioline.de

[redacted]
Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach

[redacted]
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 260330-01

Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 24. April 2026

Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen
9. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1. "Schule" (Änderung)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben per E-Mail vom 30.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen.
Von der o. g. Bauleitplanung ist eine ca. 8.500m² große Fläche betroffen, die derzeit als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Diese wird der heimischen Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen.
Bedingt durch die räumliche Vorbelastung in dem Gebiet und die Darstellung im Flächennutzungsplan konnte hinreichend begründet werden, dass diese die beste Planungsalternative ist, um die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Bad Wildungen umzusetzen.
Unter öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehen deshalb keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Nationalparkamt Kellerwald-Edersee

HESSEN

Nationalpark Kellerwald-Edersee • Laustraße 8 • 34537 Bad Wildungen

Planungsbüro BIOline
[redacted]
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

beteiligung@planungsbuero-bioline.de

Aktenzeichen	U1-02
Bearbeiter/in	[redacted]
Durchwahl	[redacted]
E-Mail	[redacted]
Fax	-119
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	30.03.2026
Datum	Dienstag, 31. März 2026

Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Wildungen
9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1. "Schule" (Änderung
Hier: Mitteilung über die Möglichkeit zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in die Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen.

In unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange geben wir gemäß § 13 Abs. 2 Nationalpark-Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. Nr. 50, S. 665-673 v. 07.10.2020) folgende Stellungnahme zu Ihrem Planvorhaben ab:

Gegen das dargestellte Vorhaben *9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1. "Schule"* erheben wir keine Bedenken.
Die Schutz- und Bildungsziele sowie die Verkehrs- und Besucherlenkung gemäß Nationalpark-Verordnung und Nationalparkplan sind nicht direkt von dem genannten Bauleitplanverfahren betroffen.

Die umweltbezogenen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Waldeck-Frankenberg geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]
Abteilung Naturschutz, Forschung & Planung (UNB)

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Bad Wildungen
Am Markt 1

34537 Bad Wildungen

Geschäftszeichen 0030-21-093d20.05.04-00009#2026-00001
Dokument-Nr. 0030-2026-123482
Internes AZ 23139/40
Bearbeitung [redacted]
Durchwahl [redacted]
Fax
E-Mail [redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 30.03.2026

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 28.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen; Stt. Bad Wildungen;
9. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1 „Schule“
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 1,1 ha, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Schulstandortes im Süden der Kernstadt geschaffen werden.

Der Bereich des Plangebietes ist bereits seit 2009 beplant - im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Ense Stellplätze“ ist er als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (PKW-Stellplätze“ festgesetzt – wobei die Planung nie vollzogen wurde. Das Plangebiet soll nun den neuen städtebaulichen Entwicklungszielen angepasst werden und entsprechend als „Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule“ festgesetzt werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet überwiegend als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt, der Rest als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Planung stellt jedoch keinen Verstoß gegen landwirtschaftliche Zielfestlegungen des Regionalplans dar, da der Bereich bereits bauleitplanerisch gesichert und als Stellplatzfläche festgesetzt ist. Die avisierte Änderung der rechtskräftigen Festsetzung als Stellplatzfläche ist somit nicht als Zielverstoß zu werten.

Gegenüber der vorliegenden Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Bad Wildungen
Am Markt 1
34537 Bad Wildungen

Geschäftszeichen 0030-31.3-061d01.02.04-00007#2026-00001
Dokument-Nr. 0030-2026-094082
Bearbeiter/in [redacted]
Durchwahl [redacted]
E-Mail [redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 28.04.2026

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);
Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg
⇨ 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und
⇨ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Bad Wildungen bestehen hinsichtlich der durch das Dezernat „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.